



LICUS ELTIF



Fondsprospekt

Veröffentlichungsdatum: Februar 2026

Verwaltungsgesellschaft/AIFM: HANSAINVEST LUX S.A.

Rechtsform: *Fonds commun de placement* nach luxemburgischem Recht

Zulassungsstatus: ELTIF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds

Aufsichtsbehörde: *Comission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“)

WICHTIGE INFORMATIONEN

Potenzielle Anleger sollten dieses Fondsprospekt sorgfältig lesen, bevor sie entscheiden, ob sie Anteile des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erwerben wollen. Der jeweilige Teilfonds und seine Investitionen sind langfristige Anlagen und mit hohen Risiken verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass der jeweilige Teilfonds oder eine der Investitionen seine oder ihre jeweiligen Anlageziele erreicht oder anderweitig in der Lage ist, seine oder ihre jeweilige Anlagestrategie erfolgreich durchzuführen. Ein Anleger sollte nur dann investieren, wenn er in der Lage ist, den Verlust aller oder eines wesentlichen Teils seiner Investitionen zu tragen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (die „**ELTIF-Verordnung**“) sind qualifizierte Anleger (i) professionelle Anleger, d.h. ein Anleger, der als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) behandelt werden kann, und (ii) Kleinanleger.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass der jeweilige Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert, wird er sich auf langfristige Investitionen in Vermögenswerte konzentrieren, die im Allgemeinen illiquide sind und Verpflichtungen für einen beträchtlichen Zeitraum erfordern. Dieses Produkt ist möglicherweise nicht geeignet für Anleger, insbesondere für Kleinanleger, die nicht in der Lage sind, eine solche langfristige und illiquide Verpflichtung einzugehen.

Soweit Anteile im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Kleinanlegern angeboten oder verkauft werden, wird jedem potenziellen EWR-Kleinanleger ein Basisinformationsblatt gemäß EU-Verordnung Nr. 1286/2014 (PRIIPS-Verordnung) zur Verfügung gestellt, bevor er in den jeweiligen Teilfonds investiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Fondsprospekts nicht als Rechts-, Anlage-, Steuer- oder sonstige Beratung auslegen. Jeder potenzielle Anleger muss sich auf seine eigenen Vertreter, einschließlich seiner eigenen Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer, verlassen, was die rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen damit verbundenen Aspekte der hier beschriebenen Investition und deren Eignung für den Anleger betrifft.

Gemäß Artikel 30(7) der ELTIF-Verordnung können Kleinanleger ihre Zeichnung innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Zeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds kündigen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Anteile des Fonds dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Eignungsbeurteilung gemäß Artikel 30(1) der ELTIF-Verordnung in Verbindung mit Artikel 25(2) der MiFID II durchgeführt wurde und dem Kleinanleger eine Eignungserklärung gemäß Artikel 25(6) Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II vorgelegt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt unabhängig davon, ob Kleinanleger die Anteile von einer von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Vertriebsstelle oder über den Sekundärmarkt erwerben.

Soweit die nachfolgend unter (i) bis (iii) ausgeführten Bedingungen erfüllt sind, muss die ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass er die mit einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds verbundenen Risiken versteht:

- (i) Die Beurteilung der Eignung des Kleinanlegers erfolgt nicht im Rahmen der Anlageberatung;
- (ii) der Fonds wird auf der Grundlage der Eignungsbeurteilung als ungeeignet für den Kleinanleger erachtet; und
- (iii) der Kleinanleger möchte die Transaktion fortsetzen, obwohl der Fonds für ihn als ungeeignet erachtet wird.

Die jeweilige Vertriebsstelle erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25(5) der MiFID II. Sie hat jeden Kleinanleger klar und schriftlich darüber zu informieren, dass der jeweilige Teilfonds aufgrund seiner Laufzeit von mehr als 10 Jahren möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet ist, die nicht in der Lage sind, eine solche langfristige und illiquide Verpflichtung einzugehen.

Die vorstehenden obigen Bestimmungen über Kleinanleger gelten nicht, wenn der Kleinanleger leitender Angestellter oder Portfoliomanager, Direktor, Beauftragter, Vertreter oder Angestellter der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist und über ausreichende Kenntnisse über den jeweiligen Teilfonds verfügt.

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/480 zur Ergänzung der ELTIF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Einrichtungen für den Kauf, Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen zu schaffen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft gemäß der ELTIF-Verordnung bereitstellen muss. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds geeignete Verfahren und Vereinbarungen für den Handel mit von Kleinanlegern eingereichten Beschwerden zu treffen. Die Vertriebsstelle stellt Einrichtungen zur Entgegennahme von Anlegerbeschwerden zur Verfügung und stellt insbesondere sicher, dass die Beschwerden der Anleger in einer der Amtssprachen des Landes des Kleinanlegers eingereicht werden können.

Alle Anleger werden gleichbehandelt und eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen sind ausgeschlossen.

Einschränkungen für das Angebot von Anteilen

Dieses Fondsprospekt stellt kein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf an oder eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen von jemandem in einem Land oder einer Rechtsordnung dar, (i) in dem/die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, (ii) in dem/die eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, nicht dazu qualifiziert ist oder (iii) in dem/die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung anderweitig ungesetzlich wäre.

Personen, die in den Besitz dieses Fondsprospekts gelangen, müssen sich über alle rechtlichen Beschränkungen, die sich auf den Kauf von Anteilen des jeweiligen Teilfonds auswirken, informieren und diese beachten. Die Verwaltungsgesellschaft gibt gegenüber einem potenziellen Anleger keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds durch eine solche Person gemäß den entsprechenden Wertpapier- oder ähnlichen Gesetzen.

Hinweis für Anleger im Europäischen Wirtschaftsraum

Gemäß der AIFMD stellen der Fonds und jeder seiner Teilfonds einen EU-AIF (wie in der AIFMD definiert) dar, deren AIFM ein EU AIFM (wie in der AIFMD definiert) ist. Jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung der AIFMD in nationales Recht erlassen. Gemäß der AIFMD ist der Vertrieb von Anteilen des betreffenden Teilfonds an (potenzielle) Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum durch diese Gesetze beschränkt, und ein solcher Vertrieb darf nur in dem von diesen Gesetzen erlaubten Umfang erfolgen. Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass ihnen nach Maßgabe der oben genannten Gesetze die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds gestattet ist.

Hinweis für Anleger in der Schweiz

Das Angebot und die Werbung für Anteile des jeweiligen Teilfonds in der Schweiz erfolgen und richten sich ausschließlich an qualifizierte Anleger („**Qualifizierte Anleger**“), wie in Art. 10 Abs. 3 des Schweizer Kollektivanlagengesetzes („**KAG**“) sowie gemäß der Definition von professionellen Kunden nach Art. 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes („**FIDLEG**“) vom 15. Juni 2018 in der jeweils gültigen Fassung. Dazu zählen unter anderem Anleger, die gemäß Art. 5 Abs. 1 FIDLEG ein Opting-out vorgenommen haben.

Der Fonds ist nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Insofern Anteile eines Teilfonds in der Schweiz angeboten und beworben werden so wird die im jeweiligen Teilfondsanhang enthaltene Gesellschaft als Schweizer Vertreter und Schweizer Zahlstelle durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Dieser Fondsprospekt und/oder sonstige Angebots- oder Vermarktungsunterlagen dürfen in der Schweiz ausschließlich Qualifizierten Anlegern zugänglich gemacht werden. Diesbezüglich wird auf Abschnitt 5.2 (Weitere Hinweise für Anleger in der Schweiz) im Teilfondsanhang I verwiesen.

Hinweis United States

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien, Besitztümer oder anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten von Amerika**“), registriert. Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S dieses Gesetzes angeboten und verkauft. Der Fonds wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung oder einem anderen US-Bundesgesetz registriert. Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Rohstoffe und Steuern, einschließlich Regulation S des Gesetzes von 1933) nicht angeboten oder verkauft. Nachträgliche Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen sind nicht zulässig.

Die Anteile des Fonds wurden weder von der Securities and Exchange Commission (die „SEC“) noch von einer anderen Regulierungsbehörde in den Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt oder abgelehnt, und weder die SEC noch eine andere Regulierungsbehörde in den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts oder die Vorzüge seiner Anteile geprüft. Jede gegenteilige Darstellung ist eine Straftat.

Die United States Commodity Futures Trading Commission hat diesen Fondsprospekt oder andere Verkaufsdokumente für den Fonds nicht geprüft oder genehmigt.

Auslegung

Alle Zeitangaben in diesem Fondsprospekt beziehen sich auf die luxemburgische Zeit, sofern nicht anders angegeben. In diesem Fondsprospekt bedeutet „EUR“ oder „€“ die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union eingeführt haben. Soweit der Kontext nichts anderes erfordert, umfassen die im Plural definierten Begriffe den Singular und umgekehrt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Fondsprospekt, dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt haben die Dokumente in der folgenden Reihenfolge Vorrang, soweit dies gesetzlich zulässig ist: (a) das Verwaltungsreglement, (b) dieses Fondsprospekt, (c) das Basisinformationsblatt. Dieses Fondsprospekt sollte in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt gelesen werden.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung, einschließlich etwaiger Änderungen, Neufassungen oder darauf beruhender Verordnungen. Verweise auf Dokumente oder Vereinbarungen beziehen sich auf deren jeweils gültige, geänderte, ergänzte oder erneuerte Fassung.

Die im Fondsprospekt verwendeten großgeschriebenen Wörter haben die Bedeutung, die ihnen in Kapitel 1 dieses Fondsprospekts oder an anderer Stelle in diesem Fondsprospekt zugeschrieben wird.

Warnhinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen

Dieses Fondsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die aktuelle Erwartungen oder Vorhersagen über zukünftige Ereignisse enthalten. Wörter wie „kann“, „glaubt“, „erwartet“, „plant“, „zukünftig“ und „beabsichtigt“ und ähnliche Ausdrücke können zukunftsgerichtete Aussagen identifizieren, aber das Fehlen dieser Wörter bedeutet nicht, dass die Aussage nicht zukunftsgerichtet ist. Zu den zukunftsgerichteten Aussagen gehören Aussagen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds sowie andere Aussagen, die keine historischen Fakten darstellen. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekannten Risiken und Ungewissheiten sowie ungenauen Annahmen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen erwarteten oder implizierten abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich nicht unangemessen auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die nur zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Fondsprospekts gelten.

Datenschutz-Politik

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Erwerb von Anteilen Informationen zur Verfügung stellen, die möglicherweise personenbezogene Daten im Sinne der europäischen Datenschutzgesetzgebung (einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 2016/679) (die "**DSGVO**") und aller anderen EU oder nationalen Rechtsvorschriften, die die vorstehenden Bestimmungen umsetzen oder ergänzen, darstellen). Die Verwendung der personenbezogenen Daten, die die Anleger der Verwaltungsgesellschaft bei dem Kauf von Anteilen zur Verfügung stellen, wird durch die DSGVO und die Bedingungen einer Datenschutzerklärung geregelt. Den Anteilinhabern wird ein solcher Datenschutzhinweis zur Verfügung gestellt. Der Datenverantwortliche für die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ist grundsätzlich die jeweilige Vertriebsstelle. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft die Datenverantwortliche für die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, soweit diese durch die Verwaltungsgesellschaft selbst im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet werden.

Anti Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Bestimmungen

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in der geänderten Fassung) sowie gemäß der Verordnung 12-02 der CSSF in ihrer jeweils gültigen Fassung und den jeweils anwendbaren Rundschreiben wurden allen Professionellen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäsche- und Terrorismuszwecken zu verhindern. In diesem Zusammenhang wurde ein Verfahren zur Identifizierung von Anlegern vorgeschrieben. Dem Antragsformular eines potenziellen Anlegers müssen alle von den geltenden Vorschriften empfohlenen oder vorgeschriebenen Belege beigefügt werden, die eine angemessene Identifizierung des potenziellen Anlegers und gegebenenfalls seiner wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen.

Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass bei der von ihr in Bezug auf die Anlage des Fonds durchgeführten Sorgfaltsprüfung alle geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigt werden.

Alle in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen werden nur zum Zweck der Einhaltung der Anti Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Bestimmungen gesammelt.

Inhalt

Wichtige Informationen	1
A. Allgemeiner Teil.....	10
Übersicht der Beteiligten	10
1. Definitionen	11
2. Der Fonds	16
3. Management und Verwaltung.....	18
3.1 Die Verwaltungsgesellschaft/AIFM	18
3.2 Der Anlageberater	20
3.3 Die Verwahrstelle	20
3.4 Die Register- und Transferstelle	22
3.5 Die Zentralverwaltungsstelle	22
3.6 Der Wirtschaftsprüfer	23
3.7 Haftungsfreistellung	23
4. Anlageziele und politik.....	24
4.1 Allgemeine Anlageziel	24
4.2 Allgemeine Anlagebeschränkungen	25
4.3 Kreditaufnahme.....	27
4.4 Richtlinien zum Risikomanagement.....	28
4.5 Benchmark-Verordnung	29
4.6 SFTR	29
5. Anteilklassen	29
6. Ausgabe von Anteilen.....	29
6.1 Verfahren	29
6.2 Ausgabepreis	31
6.3 Zahlung	31
6.4 Börsen und Märkte	31
7. Rücknahme von Anteilen.....	32
7.1 Voraussetzung und Frist	32
7.2 Zahlung	32
7.3 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen und Rücknahmeaussetzungen	32
8. Antragannahmeschluss	33
9. Übertragung von Anteilen	33
10. Zwangsweise Rücknahme	33
11. Säumiger Anleger im Fall von Teileinzahlungen	34
12. Nettoinventarwert	35
12.1 Berechnung.....	35
12.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	40
13. Ausschüttungen.....	41
14. Gebühren, Kosten und Auslagen.....	42
14.1 Verwaltungsvergütung.....	42
14.2 Verwahrstellenvergütung.....	42
14.3 Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvergütung.....	42
14.4 Vergütung des Anlageberaters.....	42

14.5	Vergütung der Vertriebsstellen	42
14.6	Gründungskosten	43
14.7	Sonstige Kosten	43
14.8	Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen ..	45
14.9	Umsatzsteuer	45
14.10	Gesamtkostenquote	45
14.11	Berechnungsmethoden	45
15.	Steuerliche Informationen	46
15.1	Steuerliche Behandlung des Fonds	47
15.2	Steuerliche Behandlung der Anleger	47
15.3	Austausch von Informationen – Anforderungen des Common Reporting Standard (CRS)	48
15.4	Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	50
16.	Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds	53
17.	Rechte der AnteilInhaber	54
18.	Richtlinie zur Behandlung von Beschwerden	55
19.	Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen	56
20.	Änderungen	57
21.	Interessenkonflikte	57
22.	Risikohinweise	60
22.1	Allgemeine und auf den Fonds bezogene Risikofaktoren	61
22.2	Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf Anleger	67
22.3	Risiken in Bezug auf Anlagevermögenswerte	69
22.4	Risikofaktoren hinsichtlich der Besteuerung	72
B.	Besonderer Teil	78
	Teilfondsanhang I: Licus ELTIF – Real Estate Bridge Invest	78
1.	Allgemeines	78
2.	Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	78
2.1	Anlageziel	78
2.2	Anlagepolitik	78
2.3	Anlagebeschränkungen	81
2.4	Aufbauphase	81
2.5	Fremdkapital	81
2.6	Leverage (Hebelwirkung)	81
2.7	ESG	82
3.	Anlageberater	82
4.	Vertriebsstelle	82
5.	Informationen für Anleger in der Schweiz	82
5.1	Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz	82
5.2	Weitere Hinweise für Anleger in der Schweiz	83
6.	Anteilklassen	84
6.1	Licus ELTIF - Real Estate Bridge Invest R	84
6.2	Licus ELTIF - Real Estate Bridge Invest S	85
6.3	Licus ELTIF - Real Estate Bridge Invest P	87
6.4	Licus ELTIF - Real Estate Bridge Invest I	88
7.	Bewertungstag	89

8.	Zeichnungen.....	90
9.	Rücknahmen	90
9.1	Mindesthaltedauer.....	90
9.2	Rücknahmevoraussetzungen und -frist	91
9.3	Verlängerte Rücknahmefrist.....	91
9.4	Rücknahmeobergrenze (<i>Gating</i>)	92
9.5	Außergewöhnliche Umstände und Änderungen	93
9.6	Zahlung des Rücknahmebetrags.....	93
10.	Ausschüttungen.....	94
11.	Gebühren und Kosten	94
11.1	Allgemeines	94
11.2	Verwaltungsvergütung.....	94
11.3	Verwahrstellenvergütung.....	95
11.4	Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellen- und Domizilierungsvergütung.....	95
11.5	Vergütung des Anlageberaters.....	96
11.6	Vergütung der Vertriebsstellen	99
11.7	Gründungskosten.....	99
11.8	Gesamtkostenquote	100
12.	Laufzeit des Teilfonds.....	101
13.	Spezifische Risiken	101
13.1	Eingeschränktes Rückgaberecht.....	101
13.2	Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers.....	102
13.3	Refinanzierungsrisiko	102
13.4	Vorzeitige Rückzahlungen.....	102
13.5	Kreditbewertungsrisiko	103
13.6	Verwertungsrisiko.....	103
13.7	Kredite an die als Qualifizierte Portfoliounternehmen für den Teilfonds ausgewählten Unternehmen	104
13.8	Wettbewerb für Finanzanlagen.....	105
VERWALTUNGSREGLEMENT.....		Error! Bookmark not defined.
Artikel 1. - Der Fonds		Error! Bookmark not defined.
Artikel 2. - Die Anlageziele und -strategie....		Error! Bookmark not defined.
Artikel 3. - Management des Fonds.....		Error! Bookmark not defined.
Artikel 4. - Verwahrstelle		Error! Bookmark not defined.
Artikel 5. - Die Register- und Transferstelle.		Error! Bookmark not defined.
Artikel 6. - Qualifizierter Anleger		Error! Bookmark not defined.
Artikel 7. - Anteile und Anteilklassen		Error! Bookmark not defined.
Artikel 8. - Rücknahmeverfahren, Rücknahmeaussetzung und Zwangsrücknahmen.....		Error! Bookmark not defined.
Artikel 9. - Übertragung der Anteile.....		Error! Bookmark not defined.
Artikel 10. - Säumiger Anleger im Fall von Teileinzahlungen.....		Error! Bookmark not defined.
Artikel 11. - Nettoinventarwert.....		Error! Bookmark not defined.
Artikel 12. - Ausschüttungspolitik.....		Error! Bookmark not defined.

- Artikel 13. - Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des FondsError!
Bookmark not defined.**
- Artikel 14. - EntschädigungszahlungError! Bookmark not defined.**
- Artikel 15. - Regelmäßige Berichte und VeröffentlichungenError!
Bookmark not defined.**
- Artikel 16. - Geschäftsjahr, PrüfungError! Bookmark not defined.**
- Artikel 17. - Änderungen des VerwaltungsreglementsError! Bookmark
not defined.**
- Artikel 18. - Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und maßgebende
Sprache.....Error! Bookmark not defined.**

A. ALLGEMEINER TEIL

ÜBERSICHT DER BETEILIGTEN

Der Fonds

Licus ELTIF
19, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. K2371

Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds

HANSAINVEST LUX S.A.
19, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. B28765

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Herr Dr. Marc Biermann
Herr Dr. Christian Tietze
Herr Christian Moersch

Initiator

Buchner Gruppe GmbH
Bahnhofstr. 9
DE-82166 Gräfelfing
Deutschland

Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

HANSAINVEST LUX S.A.
19, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. B28765

Verwahrstelle

DONNER & REUSCHEL AG Niederlassung
Luxemburg
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. B250367

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance,
société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. B65477

Luxemburger Rechtsberater

GSK Stockmann SA
44, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. B205326

1. DEFINITIONEN

AIFM	bezeichnet den für den Fonds bestellten externen Verwalter alternativer Investmentfonds, wie im Gesetz von 2013 definiert;
AIFM-Verordnung	bezeichnet die von der EU-Kommission delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFMD hinsichtlich Ausnahmen, allgemeiner Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
AIFMD	bezeichnet die EU-Richtlinie Nr. 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
Anlageberater	bezeichnet jede Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als der mit der Beratung der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Anlageberater in Bezug auf einen Teilfonds des Fonds;
Anlagevermögenswerte	bezeichnet zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 9(1) a), Artikel 9(1) b) und Artikel 10 der ELTIF-Verordnung;
Anleger	bezeichnet eine juristische oder natürliche Person die (i) Anteilhaber ist oder (ii) Anteile des jeweiligen Teilfonds gezeichnet hat und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden;
Anteil(e)	bezeichnet nennwertlose Anteile des jeweiligen Teilfonds, die entweder als Namensanteile oder Inhaberanteile ausgegeben werden;
Anteilhaber	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen des jeweiligen Teilfonds;
Ausgabeaufschlag	hat die in Abschnitt 6.1 niedergelegte Bedeutung;
Bankarbeitstag	bezeichnet jeden Werktag, an dem die Banken in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember;
Benchmark-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils geltenden Fassung;

Bewertungstag	bezeichnet den im jeweiligen Teilfondsanhang festgelegten Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird;
Clearstream	bezeichnet die Clearstream Banking AG;
CSSF	bezeichnet die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors;
CSSF-Rundschreiben 24/856	bezeichnet das Rundschreiben CSSF 24/856, über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen die Anlagevorschriften und anderer Fehler auf OGA-Ebene, in seiner jeweils geltenden Fassung;
ELTIF-Delegierte Verordnung	bezeichnet die von der EU-Kommission delegierte Verordnung vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
ELTIF-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, in ihrer jeweils geltenden Fassung (und insbesondere wie durch die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 geändert);
ELTIF-zulässige Kredite	bezeichnet als Anlagevermögenswerte im Sinne des Artikels 10 c) der ELTIF-Verordnung Kredite an Qualifizierte Portfoliounternehmen;
Fonds	bezeichnet den Licus ELTIF, und dieser Begriff schließt, wenn der Kontext es erfordert, (i) die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM des Fonds) ein, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Fonds handelt und (ii) den Fonds agierend in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds;

Fondsdokumente	bezeichnet kollektiv dieses Fondsprospekt (inklusive der jeweiligen Teilfondsanhänge), das Verwaltungsreglement und das/die Basisinformationsblatt/-blätter;
Fondsprospekt	bezeichnet diesen Fondsprospekt, das in Bezug auf den Fonds herausgegeben wurde, inkl. der jeweiligen Teilfondsanhänge, in der jeweils geltenden Fassung;
Frei Verfügbare Liquide Vermögenswerte	bezeichnet denjenigen Teil der Liquiden Vermögenswerte, der nicht zur Deckung kurzfristiger Verbindlichkeiten (einschließlich angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inkl. offener Auszahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen und einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen von früheren Rücknahmetagen erforderlich ist; nur dieser Teil steht für Anteilscheinrücknahmen zur Verfügung;
Gesetz von 2004	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in seiner jeweils geltenden Fassung;
Gesetz von 2010	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Fassung;
Gesetz von 2013	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, das die AIFMD in luxemburgisches Recht umsetzt, in seiner jeweils geltenden Fassung;
Gesetz von 2014	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters, in seiner jeweils geltenden Fassung;
Gründungsdatum	hat die in Kapitel 2 niedergelegte Bedeutung;
Kleinanleger	hat die in Artikel 2(3) der ELTIF-Verordnung festgelegte Bedeutung und bezeichnet eine Person, die als Kleinanleger im Sinne von Anhang II der MiFID II behandelt werden muss;
Liquide Vermögenswerte	hat die in Abschnitt 2.2(b) des Teilfondsanhangs I niedergelegte Bedeutung;
Lux GAAP	bezeichnet die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg;
MiFID II	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für

	Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
Mindestkapital	hat die in Kapitel 2 niedergelegte Bedeutung;
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise den Nettoinventarwert pro Anteil, der jeweils gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und dieses Fondsprospekts berechnet wird;
OGA	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes von 2010;
OGAW-Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung), in ihrer jeweils geltenden Fassung;
Professionelle Anleger	bezeichnet eine Person, die als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der MiFID II angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde gemäß Anhang II der MiFID II behandelt werden kann;
Qualifizierter Anleger	bezeichnet in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (i) Professionelle Anleger und (ii) Kleinanleger;
Qualifiziertes Portfoliounternehmen	bezeichnet Unternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF-Verordnung;
R.C.S.	bezeichnet das luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (<i>Registre de Commerce et des Sociétés</i>);
Register- und Transferstelle	bezeichnet die HANSAINVEST LUX S.A., eine Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im R.C.S. unter der Nummer B28765;
Sachwert	bezeichnet einen Sachwert (<i>real asset</i>) im Sinne des Artikels 2(6) der ELTIF-Verordnung, also einen Vermögenswert, der aufgrund seiner Beschaffenheit und seiner Eigenschaften einen Ertragswert hat;
Säumiger Anleger	hat die in Kapitel 11 niedergelegte Bedeutung;
SFDR	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im

	Finanzdienstleistungssektor, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
SFTR	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
Taxonomie-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
Teilfonds	bezeichnet jeden Teilfonds des Fonds im Sinne des Artikel 181(1) des Gesetzes von 2010;
Unzulässige Person	bezeichnet: • Personen, die gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und/oder dieses Fondsprospekts vom Anteilsbesitz ausgeschlossen sind; • Personen, deren Anteilsbesitz die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt; • Personen, deren Anteilsbesitz dazu führt oder führen würde, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten beziehungsweise andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde; • US-Personen; und • Personen, die keine Qualifizierten Anleger sind;
US-Person	bezeichnet Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig beziehungsweise als Kapitalgesellschaft eingetragen sind und/oder andere natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, unabhängig von deren Herkunft, der US-amerikanischen Einkommen- beziehungsweise Ertragsteuer unterliegen, sowie Personen, die gemäß Rule 902 der Regulation S des US-Amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) als US-Personen angesehen werden und/oder nach Maßgabe des US-amerikanischen Commodity Exchange Act (in der jeweils geltenden Fassung) als solche gelten;

Verbundenes Unternehmen	bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Person, die diese Person unmittelbar oder mittelbar beherrscht beziehungsweise unmittelbar oder mittelbar von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Person steht;
Vertriebsstelle	bezeichnet die für den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds zuständige(n) Entität(en);
Verwahrstelle	bezeichnet die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Ballindamm 27, DE-20095 Hamburg, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 56747, welche durch ihre Luxemburger Niederlassung DONNER & REUSCHEL AG Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im R.C.S. unter der Nummer B250367 handelt, welche durch den Verwahrstellenvertrag von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde;
Verwahrstellenvertrag	bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, und der Verwahrstelle in Bezug auf den Fonds geschlossenen Verwahrstellenvertrag, in seiner jeweils geltenden Fassung;
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet die HANSAINVEST LUX S.A., eine Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im R.C.S. unter der Nummer B28765;
Verwaltungsreglement	bezeichnet das Verwaltungsreglement des Fonds in der jeweils geltenden Fassung; und
Wirtschaftsprüfer	bezeichnet PricewaterhouseCoopers Assurance, ein genossenschaftliches Unternehmen (<i>société coopérative</i>) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im R.C.S. unter der Nummer B65477.

2. DER FONDS

Der Fonds ist als *fonds commun de placement* (Sondervermögen) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet, der gemäß Teil II des Gesetzes vom 2010 strukturiert ist und darüber hinaus als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung genehmigt wurde.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds organisiert, der aus einem oder mehreren Teilfonds besteht. Anteile des Fonds werden daher immer als Anteile an einem bestimmten Teilfonds ausgegeben. Gemäß Artikel 181(1) des Gesetzes von 2010 entspricht jeder Teilfonds einem gesonderten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fonds selbst bzw. der jeweilige Teilfonds ist eine ungeteilte Sammlung von Vermögenswerten, die nach dem Prinzip der Risikostreuung im Namen seiner Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Vermögenswerte des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind von denen der Verwaltungsgesellschaft und von denen aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds getrennt. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds akzeptiert jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das die vertragliche Beziehung zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt, in vollem Umfang.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Zulassung des Fonds durch die Aufsichtsbehörde erreicht werden (das „**Mindestkapital**“). Die Währung des Fonds ist der Euro („**EUR**“).

Der Fonds ist sowohl an Professionelle Anleger als auch an Kleinanleger gerichtet (die jeweils keine Unzulässigen Personen sind), sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nicht anderweitig festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren für die Beurteilung des Fonds eingerichtet. Als Teil dieses internen Verfahrens hat die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sich der Fonds für den Vertrieb an Kleinanleger eignet, wobei sie zumindest (a) die Laufzeit des Fonds; und (b) die beabsichtigte Anlagestrategie des Fonds berücksichtigt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kam im Rahmen dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass der Fonds für Kleinanleger geeignet ist.

Der Fonds wurde am 5. Februar 2026 (dem „**Gründungsdatum**“) in Luxemburg gegründet und ist im R.C.S. eingetragen. Das Verwaltungsreglement wurde beim R.C.S. hinterlegt, wo es zur Einsichtnahme zur Verfügung steht, und wurde im luxemburgischen *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Das Kapital des Fonds ist variabel und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds und wird in Euro ausgedrückt. Es wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert, die teilweise oder vollständig eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals werden *von Rechts wegen* vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und die Einreichung solcher Änderungen beim R.C.S. vorschreiben.

Der Fonds wird sowohl Inhaberanteile gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2014 als auch Namensanteile im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeben.

3. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

3.1 Die Verwaltungsgesellschaft/AIFM

Der Fonds wird im Namen der Anteilhaber in Übereinstimmung mit der dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die weitreichendsten Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Fondsprospekt festgelegten Einschränkungen) im Namen der Anteilhaber zu verwalten und zu betreuen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die für die Verwaltung des Fonds erforderlich und durch das luxemburgische Recht vorgeschrieben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für ihre Rolle als Verwaltungsgesellschaft und AIFM des Fonds berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Verwaltungsvergütung (wie in Abschnitt 14.1 geregelt) zu erhalten.

In ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft und als AIFM des Fonds obliegen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

- Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (einschließlich des Portfolio- und/oder Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);
- Verwaltung des Fonds (unter anderem Berechnung des Nettoinventarwerts), wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernennen darf;
- Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und dieses Fondsprospekts;
- Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Vertriebsstellen sowie Untervertriebsstellen ernennen und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben wird. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Entitäten, die für den Vertrieb der Anteile des Fonds und für die vor dem Kauf von Anteilen erforderliche Eignungsbeurteilung über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen.
- Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, pflegt, implementiert und überprüft die Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Das Team, das für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist, handelt unabhängig von dem

Team, das für die Portfolioverwaltung des Fonds zuständig ist. Die Verwahrstelle wird die Investitionen nicht bewerten.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihr geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen verfügen, wobei der Fondsprospekt zuvor entsprechend geändert wird, falls es diese Delegation nicht bereits vorsieht. Eine solche Delegation erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie der AIFM-Verordnung und der ELTIF-Verordnung.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft hält die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung entsprechende Eigenmittel vor.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirken, und sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu bewerten und zu überwachen. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Risikoanalyse zu ermöglichen. Hierbei fließen beispielsweise die Anlagestrategie jedes Teilfonds, Rücknahmefristen, Kreditlaufzeiten bzw. Veräußerungsfristen für Vermögensgegenstände und Informationen über Marktentwicklungen in die Bewertung ein.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Risikomanagementprozesse und über Liquiditätsmanagement-Richtlinien, die es ihr ermöglichen sollen, das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu überwachen. Die in diesem Zusammenhang eingesetzten Systeme und Verfahren ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, verschiedene Instrumente und Maßnahmen zu nutzen, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren. Dazu gehört unter bestimmten Umständen auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge vorübergehend auszusetzen oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen (wie in diesem Fondsprospekt beschrieben), die im aktivierten Zustand die Rücknahmerechte der Anleger unter üblichen Bedingungen einschränken können. Die Verwaltungsgesellschaft muss während der gesamten Laufzeit der jeweiligen Teilfonds nachweisen, dass es für diesen Teilfonds eine angemessene Rücknahmeregulung und angemessene Liquiditätsmanagementinstrumente gibt, die mit der langfristigen Anlagestrategie eines ELTIF vereinbar sind. Dabei wird insbesondere die Anlagestrategie sowie das Liquiditätsprofil der Teilfonds berücksichtigt.

Informationen über die verwendeten Risikomanagement- und Liquiditätsmanagementprozesse sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Initiator haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in welcher die Zusammenarbeit zwischen dem Initiator und der Verwaltungsgesellschaft geregelt ist.

3.2 Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Teilfonds einen oder mehrere Anlageberater bestellen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft für einen oder mehrere Teilfonds einen oder mehrere Anlageberater bestellt hat, wird dieser in dem jeweiligen Teilfondsanhang erwähnt. Der Anlageberater darf keine Anlageentscheidungen treffen.

Der Anlageberater, sofern bestellt, ist für die Beratung der Verwaltungsgesellschaft unter anderem im Hinblick auf Folgendes zuständig:

- Verwaltung der vom Fonds direkt und indirekt gehaltenen Vermögenswerte beziehungsweise Gesellschaften im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, sowie der ELTIF-Verordnung;
- Identifizierung und Analyse von potenziellen Investments;
- Identifizierung und Analyse von Desinvestitionsmöglichkeiten;
- angemessene Dokumentation der Wertentwicklung und Risikofaktoren der Investments; und
- Beratung und Empfehlungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das operative Geschäft, Verbesserungen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen, Finanzierung, Refinanzierung und Beratung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Vermögensverwaltung.

Sofern für einen Teilfonds bestellt, hat der Anlageberater für die Dauer seiner Bestellung Anspruch auf eine Anlageberatergebühr.

Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Anlageberater auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung die Erbringung seiner Anlageberatungsleistungen im Rahmen eines etwaigen Unteranlageberatungsvertrags ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Unteranlageberater übertragen, um von deren Expertise und Erfahrung zu profitieren.

3.3 Die Verwahrstelle

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010, des Artikels 19 des Gesetzes von 2013 und des Artikels 29 der ELTIF-Verordnung wurde die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Geldflüsse

des Fonds sicher. Die Verwahrstelle wurde auch als Verwahrer der vom Fonds ausgegebenen Inhaberanteile im Sinne des Gesetzes von 2014 bestellt.

Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

- sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Fondsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in dieser Ziffer dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert und auch an Kleinanleger vermarktet wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien. Gemäß Artikel 29(5) der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Fondsprospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Fondsprospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
- die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilhaber liegt; und
- die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.4 Die Register- und Transferstelle

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle werden von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen. Die Register- und Transferstelle ist für die Abwicklung des Kaufs von Anteilen und Übertragungen und Rücknahmen von Anteilen jeweils nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und des Fondsprospekts sowie in diesem Zusammenhang für die Entgegennahme von Mitteln, die Verwahrung des Anteilsregisters sowie für die Kommunikation mit den Anteilhabern, welche z.B. das Versenden von Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilhaber umfasst, zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF hierzu veröffentlichten Rundschreiben verantwortlich; sie hat führt diese Aufgabe in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle aus. Diese Maßnahmen verlangen von der Register- und Transferstelle die Identifizierung und die Überprüfung der Identität jedes Anlegers sowie aller wirtschaftlich Berechtigter.

Die Register- und Transferstelle wird sicherstellen, dass die Anleger des Fonds zu jeder Zeit den Anforderungen der ELTIF-Verordnung, des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 entsprechen. Sofern ein Anleger Anteile an einem Teilfonds nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, wird die Register- und Transferstelle sicherstellen, dass dieser Dritte ebenfalls ein Qualifizierter Anleger im Sinne dieses Fondsprospekts ist.

Die Haftung der Register- und Transferstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.5 Die Zentralverwaltungsstelle

Die Aufgaben der Zentralverwaltung werden von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen. Hierzu zählen im Wesentlichen die Berechnung des Nettoinventarwertes

je Anteil zu den jeweiligen Bewertungstagen, die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Fonds sowie die Erfüllung der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Formalitäten, die von den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen verlangt werden.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes kann die Zentralverwaltung Informationen von beauftragten Dritten zugrunde legen. Sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, haftet die Zentralverwaltung nicht für die Richtigkeit dieser Informationen und etwaige Fehler bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts, die sich aus der Ungenauigkeit, der von der Zentralverwaltung erhaltenen Informationen ergeben. Die Regelungen im CSSF-Rundschreiben 24/856 bleiben hiervon unberührt.

Die Zentralverwaltung handelt im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO, wie ii Abschnitt Datenschutz näher dargelegt.

Die Haftung der Zentralverwaltung wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.6 Der Wirtschaftsprüfer

Die Jahresberichte des Fonds werden von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und vom Fonds vergüteten Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Wirtschaftsprüfer zum Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

3.7 Haftungsfreistellung

Soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlageberater (sofern für einen Teilfonds bestellt), seine jeweiligen Verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigten, Vertreter sowie Mitarbeiter (jeweils eine „**Freigestellte Partei**“) aus dem Vermögen des Fonds von sämtlichen in Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Rolle entstehenden Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen frei, es sei denn, diese entstehen infolge von grober Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz der Freigestellten Partei. Eine Haftungsfreistellung der Freigestellten Parteien aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft erfolgt nicht. Die Anleger sind in Bezug auf diese Freistellung nicht über den Betrag ihres Kaufs von Anteilen hinaus persönlich haftbar.

Die Freigestellten Parteien haften nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anteilinhaber gleich in welcher Weise in Zusammenhang mit der von ihnen gemäß dem Fondsprospekt und dem Verwaltungsreglement erbrachten Dienstleistung entstehen, und soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, erfolgt eine Schadloshaltung und Freistellung jeder Freigestellten Partei aus dem eigenen Vermögen des Fonds von sämtlichen Klagen, Verfahren, angemessenen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verlusten, Schäden oder Verbindlichkeiten, die einer Freigestellten Partei im Rahmen oder in Verbindung mit der Führung der Geschäfte des Fonds oder der Wahrnehmung oder Ausübung ihrer Pflichten, Befugnisse, Ermächtigungen oder

Ermessensbefugnisse gemäß den Bedingungen der Bestellung der Freigestellten Partei entstehen, einschließlich – dies gilt unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen – sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Verbindlichkeiten, die der Freigestellten Partei bei der Verteidigung (unabhängig davon, ob diese erfolgreich ist) im Rahmen von den Fonds oder seine Angelegenheiten betreffenden Zivilverfahren vor Gerichten in Luxemburg oder an anderen Orten entstehen, sofern die Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten nicht das Ergebnis von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug aufseiten der Freigestellten Partei sind.

Mit einem Kauf von Anteilen des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds verpflichtet sich jeder Anleger zur Schadloshaltung und Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft (a) aufgrund oder infolge eines Verstoßes gegen Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder von Unrichtigkeiten in Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder (b) aufgrund oder infolge einer gegen die entsprechenden Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßenden Verfügung über seine Anteile beziehungsweise Übertragung seiner Anteile, (c) aufgrund oder infolge von Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren, die (i) sich auf die Behauptung stützen, dass die genannten Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen unrichtig oder irreführend waren oder auf sonstige Weise nach anwendbarem Recht einen Grund für den Erhalt von Schadensersatz oder gerichtlichem Rechtsschutz von beziehungsweise gegenüber der Verwaltungsgesellschaft darstellten, oder (ii) auf einer vollständigen oder teilweisen Verfügung über die Anteile oder die nicht abgerufene Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers oder einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Anteile oder der nicht abgerufenen Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers basiert, oder (d) aufgrund oder infolge des anteiligen Betrags des Anlegers an den entsprechenden Prüfungskosten, wie von der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen festgelegt, entstehen. Die Verpflichtungen aus Buchst. (d) dieses Abschnitts gelten über die Übertragung eines Anteils, das Ausscheiden eines Anlegers als Anteilinhaber des Fonds und die Auflösung des Fonds hinaus.

4. ANLAGEZIELE UND POLITIK

Die unter diesem Abschnitt enthaltenen Regeln gelten grundsätzlich für den bestehenden sowie für alle künftigen Teilfonds, es sei denn, die jeweiligen Teilfondsanhänge enthalten für den jeweiligen Teilfonds abweichende Regelungen. Bei etwaigen Widersprüchen sind die Regelungen der jeweiligen Teilfondsanhänge gegenüber denjenigen Regelungen des Allgemeinen Teils vorrangig.

4.1 Allgemeine Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen. Weitere Details der

Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sind im entsprechenden Teilfondsanhang enthalten.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.

4.2 Allgemeine Anlagebeschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung so diversifiziert sind, dass eine angemessene Streuung des Anlagerisikos erreicht wird.

Im Einklang mit den in Artikel 1(2) der ELTIF-Verordnung angegebenen Zielen investiert der Fonds und seine Teilfonds ausschließlich in die nachstehend genannten Vermögenswertkategorien, und zwar ausschließlich unter den in der ELTIF-Verordnung festgelegten Bedingungen:

- a) zulässige Anlagevermögenswerte;
- b) die in Artikel 50(1) der OGAW-Richtlinie genannten Vermögenswerte.

Gemäß Artikel 9(2) der ELTIF-Verordnung dürfen der Fonds oder seine Teilfonds keine der folgenden Geschäfte ausüben:

- a) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
- b) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- c) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als zehn Prozent (10 %) der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds betroffen sind;
- d) Einsatz von Finanzderivaten außer in Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des jeweiligen Teilfonds verbundenen Risiken dient.

Gemäß Artikel 17 der ELTIF-Verordnung gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterkapitels zur Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung:

- a) nach Ablauf der Aufbauphase des jeweiligen Teilfonds; und
- b) bis der Teilfonds nach Ablauf der Laufzeit des Teilfonds mit dem Verkauf von Vermögenswerten beginnt, um Anteile zurückzunehmen.

Die Regeln für die Zusammensetzung und Diversifizierung des Portfolios können vorübergehend ausgesetzt werden, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert; diese Aussetzung darf in keinem Fall zwölf (12) Monate überschreiten.

Die Vorschriften dieses Unterkapitels gelten auch für alle Teilfonds, sofern in dem jeweiligen Teilfondsanhang keine strengeren Diversifizierungsvorschriften festgelegt sind.

Wenn der jeweilige Teilfonds über Tochterunternehmen investiert, sind solche Anlagen für die Zwecke der vorstehenden Anlagebeschränkungen nach dem Durchschauprinzip (*look through*) zu betrachten und die zugrunde liegenden Anlagen der Tochterunternehmen sind so zu behandeln, als seien sie vom jeweiligen Teilfonds direkt getätigte Anlagen.

Ein Teilfonds muss mindestens 55 % seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte gemäß Artikel 13(1) der ELTIF-Verordnung investieren.

Mit Ausnahme der Teilfonds, deren zulässige Anleger ausschließlich Professionelle Anleger sind, gelten gemäß Artikel 13 der ELTIF-Verordnung die folgenden Regeln zur Risikostreuung:

a) Der Teilfonds investiert nicht mehr als:

- 20 % seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Kredite, die ein und demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden;
- 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert;
- 20 % seines Kapitals in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder AIF im Sinne von Artikel 4(1) der AIFMD, der von einem alternativen Investmentfondsmanager im Sinne von Artikel 4(2) der AIFMD verwaltet werden, wobei diese Grenze jedoch nicht gilt, wenn der Teilfonds als Feeder-ELTIF fungiert;
- 10 % seines Kapitals in die in Artikel 50(1) der OGAW-Richtlinie genannten liquiden Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle ausgegeben wurden, wobei die in Artikel 56(2) der OGAW-Richtlinie festgelegten Konzentrationsgrenzen auch für Anlagen in liquiden Vermögenswerten gelten; der Teilfonds kann diese Grenze jedoch auf 25 % anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

- b) Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengekommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds ausmachen.
- c) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, erwerben.

Die für einen Teilfonds geltenden spezifischen Anlagebeschränkungen können in den jeweiligen Teilfondsanhängen auf der Grundlage der Anlagestrategie des Teilfonds festgelegt werden. Soweit zutreffend, entsprechen die Anlagebeschränkungen dem Gesetz von 2010, den geltenden CSSF-Rundschreiben (insbesondere dem Rundschreiben 25/901) sowie allen geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der ELTIF-Verordnung.

4.3 Kreditaufnahme

Jeder Teilfonds kann einen Barkredit in Höhe von bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für allgemeine Unternehmenszwecke in Anspruch nehmen; diese Obergrenze wird auf bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds angehoben, wenn der betreffende Teilfonds ausschließlich an Professionelle Anleger vertrieben wird. Beispiele hierfür sind Investitionen, Transaktionskosten, Überbrückung von Zeichnungen und Rücknahmen, Währungsabsicherung, Ausschüttungen, laufende Kosten und andere Verwendungen von Betriebskapital.

Gemäß Artikel 16(1) der ELTIF-Verordnung müssen solche Kreditaufnahmen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie dient zur Investition in Anlagevermögenswerte, ausgenommen Kredite, die der jeweiligen Teilfonds einem Qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt, mit einer Laufzeit, die nicht länger als die Laufzeit des jeweiligen Teilfonds ist, vorausgesetzt, dass der Bestand an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- sie erfolgt in der gleichen Währung, in der die durch sie zu erwerbenden Vermögenswerte erworben werden oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde;
- die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des jeweiligen Teilfonds; und

Die Kreditaufnahmebeschränkungen können vorübergehend ausgesetzt werden, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert; diese Aussetzung ist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken und darf in keinem Fall zwölf (12) Monate überschreiten.

Jeder Teilfonds muss innerhalb von drei (3) Jahren nach Beginn seines Vertriebs (die „**Aufbauphase für die Kreditaufnahme**“) die in Artikel 16 der ELTIF-Verordnung

festgelegten Kreditaufnahmegrenzen einhalten. Die Einhaltung wird auf der Grundlage von mindestens vierteljährlich aktualisierten Informationen oder, falls diese nicht verfügbar sind, anhand der neuesten verfügbaren Daten bewertet. Zu diesem Zweck werden die Baraufnahmen und Vermögenswerte des Teilfonds und aller anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die er investiert, gemäß Artikel 10(2) der ELTIF-Verordnung aggregiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die in den jeweiligen Teilfondsanhängen aufgeführte Grenzen zum Leverage (Hebelwirkung) einhalten. Abhängig von den Marktbedingungen kann diese Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des jeweiligen Teilfonds kein Risiko, das auf der Ebene, der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen besteht, sofern der jeweilige Teilfonds keine potenziellen Verluste tragen muss, die über seine Beteiligung an dem jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen hinausgehen.

Die indirekte Hebelfinanzierung auf Ebene vom jeweiligen Teilfonds gehaltener Qualifizierter Portfoliounternehmen ist auf die in den jeweiligen Teilfondsanhängen aufgeführte Grenzen aller vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen beschränkt, wobei die Hebelfinanzierung bei einzelnen vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen höher ausfallen kann.

Sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nicht abweichend geregelt, kann der jeweilige Teilfonds seinen Beteiligungsunternehmen Finanzierungen ausreichen; er kann ferner seine Anteile an den Beteiligungsunternehmen als Sicherheit stellen und Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder vertragliche Verpflichtungen dieser Beteiligungsunternehmen stellen. Der jeweilige Teilfonds wird keine Querbesserung von Beteiligungsunternehmen untereinander vornehmen, wenn dieses Fremdkapital von Dritten aufgenommen haben und daraus eine Zurechnung des Fremdkapitals zum jeweiligen Teilfonds resultiert, die die vorgenannte maximal zulässige Höhe der Fremdkapitalaufnahme übersteigt. Gesellschafterdarlehen und/oder gruppeninterne Darlehen, die Beteiligungsunternehmen gewährt wurden, finden bei der Berechnung der Obergrenze für die Hebelfinanzierung keine Berücksichtigung.

4.4 Richtlinien zum Risikomanagement

Sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nicht abweichend geregelt, darf der jeweilige Teilfonds derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zwar bestimmte Absicherungsvereinbarungen treffen, um Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken zu verwalten und zu mindern, es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Vereinbarungen getroffen oder eingerichtet werden oder dass sie, selbst wenn sie getroffen oder eingerichtet werden, ausreichen, um diese Risiken abzudecken.

Sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nicht abweichend geregelt, darf der jeweilige Teilfonds Derivate nicht für andere als Sicherungszwecke verwenden und darf sich nicht an Leerverkäufen beteiligen.

4.5 Benchmark-Verordnung

Der Fonds beabsichtigt nicht, eine Benchmark für die Zwecke der Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu verwenden.

4.6 SFTR

Kein Teilfonds nutzt Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Definition dieser Begriffe in der SFTR.

5. ANTEILKLASSEN

Es können Anteilklassen eingerichtet werden, die sich hinsichtlich der Kostenstruktur, der Mindestzeichnung, der Ausschüttungspolitik, der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten, der Art der Zeichnung beziehungsweise des Vertriebs oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft bestimmter Kriterien unterscheiden. Diese werden im jeweiligen Teilfondsanhang aufgeführt.

6. AUSGABE VON ANTEILEN

6.1 Verfahren

Die Anteile des Fonds werden sowohl als Inhaberanteile als auch Namensanteile ausgegeben. Dies ist im jeweiligen Teilfondsanhang für die betreffenden Anteile definiert.

Die als Inhaberanteile ausgegebenen Anteile sind in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream hinterlegt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Abwicklung von Anteilsausgaben der Inhaberanteile erfolgt über Clearstream. Die Anteilinhaber von Inhaberanteilen können gemäß Artikel 8(3) des Gesetzes von 2010 jederzeit und auf eigene Kosten die Umwandlung dieser Inhaberanteile in Namensanteile verlangen. Die Anteilinhaber von Namensanteilen können dagegen keine Umwandlung dieser Namensanteile in Inhaberanteile verlangen.

Der Kauf von Anteilen am Fonds erfolgt gemäß den unter Ziffer 8 dargestellten Grundsätzen zum Erwerbs- und Orderverfahren und ist im jeweiligen Teilfondsanhang im Detail dargestellt. Dabei sind alle von der relevanten Vertriebsstelle verlangten und erforderlichen Unterlagen (insbesondere zur Erfüllung der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die zuständige Vertriebsstelle die Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Der Kauf der Anteile wird erst dann erfolgen, wenn die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die zuständige Vertriebsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, erhalten hat und mit diesen zufrieden ist. Die Nichtvorlage dieser Informationen oder Unterlagen kann

zu einer Verzögerung des Erwerbsvorgangs oder zur Stornierung des Erwerbsantrags führen.

Gemäß Art. 30(7) der ELTIF-Verordnung können Kleinanleger ihre Zeichnung während der Zeichnungsfrist oder innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der ursprünglichen Verpflichtungs- oder Zeichnungsvereinbarung betreffend der Anteile des Teilfonds widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Anteile des Fonds dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Eignungsbeurteilung gemäß Artikel 30(1) der ELTIF-Verordnung in Verbindung mit Artikel 25(2) der MiFID II durchgeführt wurde und dem Kleinanleger eine Eignungserklärung gemäß Artikel 25(6) Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II vorgelegt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt unabhängig davon, ob Kleinanleger die Anteile von einer von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Vertriebsstelle oder über den Sekundärmarkt erwerben.

Soweit die nachfolgend unter (i) bis (iii) ausgeführten Bedingungen erfüllt sind, muss die ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass er die mit einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds verbundenen Risiken versteht:

- (i) Die Beurteilung der Eignung des Kleinanlegers erfolgt nicht im Rahmen der Anlageberatung;
- (ii) der Fonds wird auf der Grundlage der Eignungsbeurteilung als ungeeignet für den Kleinanleger erachtet; und
- (iii) der Kleinanleger möchte die Transaktion fortsetzen, obwohl der Fonds für ihn als ungeeignet erachtet wird.

Die jeweilige Vertriebsstelle erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25(5) der MiFID II. Sie hat jeden Kleinanleger klar und schriftlich darüber zu informieren, dass der jeweilige Teilfonds aufgrund seiner Laufzeit von mehr als 10 Jahren möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet ist, die nicht in der Lage sind, eine solche langfristige und illiquide Verpflichtung einzugehen.

Die vorstehenden obigen Bestimmungen über Kleinanleger gelten nicht, wenn der Kleinanleger leitender Angestellter oder Portfoliomanager, Direktor, Beauftragter, Vertreter oder Angestellter der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist und über ausreichende Kenntnisse über den jeweiligen Teilfonds verfügt.

Vertriebsstellen haben möglicherweise Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag oder eine ähnliche Gebühr (ein „**Ausgabeaufschlag**“), der vom Anleger direkt an die Vertriebsstelle zu entrichten ist und die getrennt von und zusätzlich zu der Zeichnung des Anlegers für den Teilfonds zu entrichten ist. Der maximale Ausgabeaufschlag für jede Anteilklasse ist im jeweiligen Teilfondsanhang unter dem Abschnitt „Anteilklassen“ festgelegt.

6.2 Ausgabepreis

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile der Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie können bei den relevanten Vertriebsstellen erworben werden. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Bruchteile verleihen keinerlei Stimmrechte; allerdings ist der Anteilinhaber zu anteiligen Ausschüttungen berechtigt. Die Verwahrstelle gibt sie zum Ausgabepreis aus, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilwert) zuzüglich des Ausgabeaufschlags (Ausgabepreis) entspricht. Die Modalitäten der Ausgabe von Anteilen sind im jeweiligen Teilfondsanhang im Detail geregelt und erfolgt, soweit nicht anders geregelt, an jedem Bewertungstag unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig entsprechend den Regelungen in Kapitel 12.2 einzustellen. In diesen Fällen können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.

6.3 Zahlung

Der Mindestzeichnungsbetrag eines Anlegers richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Anteilklasse und wird im Teilfondsanhang detailliert festgelegt. Sofern anwendbar wird ein Mindestzeichnungsbetrag von der Vertriebsstelle vor dem Anteilserwerb geprüft.

Sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nicht abweichend geregelt, wird die Zahlungsverpflichtung für die Ausgabe von Anteilen im Rahmen des initialen Kaufs von Anteilen durch Kleinanleger nach Ablauf einer Frist von zwei (2) Wochen fällig. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Einzahlung ausgegeben.

Sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nicht abweichend geregelt, erfolgt bei jedem nachfolgenden Kauf von Anteilen die Zahlung unmittelbar bei dem Kauf und die entsprechende Ausgabe von Anteilen erfolgt zwei (2) Wochen später.

6.4 Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anteile des jeweiligen Teilfonds nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse beziehungsweise einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt aber für den Handel der Anteile an einer Börse beziehungsweise an einem organisierten Markt keine Verantwortung. Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem Nettoinventarwert abweichen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft eine Börsennotierung der Anteile vornehmen, so wird dieses Fondsprospekt insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 16. Juli 2019 über den Prospekt für Wertpapiere aktualisiert.

7. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

7.1 Voraussetzung und Frist

Die Voraussetzungen, Fristen und Modalitäten zur Rücknahme der Anteile sind in dem jeweiligen Teilfondsanhang enthalten.

7.2 Zahlung

Die Auszahlung des Rücknahmebetrages für die zurückgegebenen Anteile erfolgt zum Rücknahmepreis des jeweiligen Rücknahmetag bzw. falls dies kein Bewertungstag ist, am folgenden Bewertungstag. Die Zahlung erfolgt in dem im jeweiligen Teilfondsanhang festgelegten Zeitraum und im Rahmen der üblichen zeitlichen Abläufe der Verwahrstelle. Sofern nicht anders festgelegt erfolgt die Zahlung in bar und die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen. Der Fonds ist unter Beachtung der Rücknahmebeschränkungen verpflichtet, die Anteile zum am jeweiligen Rücknahmetag, bzw. falls dies kein Bewertungstag ist, am folgenden Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

7.3 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen und Rücknahmeaussetzungen

Die jeweiligen Teilfondsanhänge können Regelungen vorsehen, dass bei Überschreiten eines bestimmten Gesamtbetrags von Rücknahmen diese nur anteilig gegenüber den Anlegern vorgenommen werden. Die jeweiligen Teilfondsanhänge können auch weitere Regelungen zu Rücknahmeaussetzungen treffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern eine Mindestliquiditätsreserve von fünf Prozent (5 %) des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds unterschritten ist oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 12.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

In beiden Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis der jeweilige Teilfonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem jeweiligen Teilfonds so schnell wie möglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an einem Rücknahmetag zurückgeben, und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

8. ANTRAGANNAHMESCHLUSS

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen ausschließt und sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu ihm bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie hat daher einen Antragannahmeschluss festgelegt, bis zu dem Anträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Register- und Transferstelle vorliegen müssen. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rückgabeanträgen, die bis zum Antragannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt – vorbehaltlich der Besonderheiten bei der Rücknahme von Anteilen – zu dem für diesen Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag, bzw. falls dies kein Bewertungstag ist, am folgenden Bewertungstag, ermittelten Nettoinventarwert. Anträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem für den nächsten Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag, bzw. falls dies kein Bewertungstag ist, am folgenden Bewertungstag ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Antragannahmeschluss für den jeweiligen Teilfonds ist im Teilfondsanhang festgelegt. Er kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit geändert werden.

9. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anleger können gemäß den Bestimmungen von Artikel 19(2) der ELTIF-Verordnung voll eingezahlte Anteile an Qualifizierte Anleger (außer auf die Verwaltungsgesellschaft) frei übertragen. Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für den Handel der Anteile auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des jeweiligen Teilfonds halten, nicht verantwortlich, wenn diese Anleger die Anforderungen eines Qualifizierten Anlegers gemäß diesem Fondsprospekt nicht erfüllen. Solche Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Ziffer 10 dargestellten Maßnahmen) treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Unzulässigen Personen gehalten werden.

10. ZWANGSWEISE RÜCKNAHME

Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Fondsprospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Rücknahmetag, bzw. falls dies kein Bewertungstag ist, am folgenden Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile

zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anteilinhaber.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

11. SÄUMIGER ANLEGER IM FALL VON TEILEINZAHLUNGEN

Zahlt ein Anleger von Namensanteilen einen Teil seines noch nicht eingezahlten Kaufbetrags nicht, wenn dieser (gegebenenfalls gemäß der vereinbarten Ratenzahlung) fällig und zahlbar ist, kommt dieser ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug und hat für den Zeitraum ab einschließlich dem Bankarbeitstag, an dem der abgerufene Betrag fällig geworden ist, bis zum tatsächlichen Zahlungstag dem Fonds Zinsen auf den ausstehenden Betrag zum höheren der beiden folgenden jährlichen Zinssätze zu zahlen: (i) vier Prozent (4 %) p. a. über dem drei (3) Monats-EURIBOR (oder bei Änderung oder Einstellung des EURIBOR, einen von der Verwaltungsgesellschaft gewählten alternativen und angemessen Referenzwert) oder (ii) sechs Prozent (6 %) p. a. Ferner hat der Anleger den Fonds auf Nachweis von angemessenen Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Wenn der Anleger im Falle einer solchen Säumnis nicht innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen ab Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft Abhilfe schafft (durch Zahlung des Nominalwerts zzgl. Zinsen), so kann der Anleger für säumig erklärt werden (der „**Säumige Anleger**“) und ist verpflichtet, den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft auf Nachweis von angemessenen Schäden, Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren und Verkaufsprovisionen, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen:

- den noch nicht einbezahlten Kaufbetrag des Säumigen Anlegers herabsetzen oder beenden; und/oder
- die Anteile des Säumigen Anlegers am jeweiligen Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wobei die Rücknahmeerlöse dem niedrigeren der folgenden Beträge entsprechen: (i) fünfundachtzig Prozent (85 %) des am Tag des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme bestimmten Anteilwerts oder (ii) bei Liquidation des Fonds fünfundachtzig Prozent (85 %) des auf die Anteile des Säumigen Anlegers entfallenden Liquidationserlöses des Fonds; dabei hat die Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten ab Versand der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an den Säumigen Anleger zu erfolgen; und/oder

- an den Säumigen Anleger fällige Zahlungen aufrechnen oder einbehalten, bis die dem Fonds geschuldeten Beträge in voller Höhe gezahlt wurden; und/oder
- sich für sämtliche anderen Abhilfemaßnahmen, die ihr von Rechts wegen zustehen, entscheiden und diese umsetzen, einschließlich der Aufnahme neuer Anleger, wenn sie diese Maßnahmen angesichts der Umstände für angemessener hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Anleger, auf diese Abhilfemaßnahmen gegenüber einem Säumigen Anleger verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Fonds einen Betrag vorzuschießen, wenn ein Anleger den abgerufenen Teil seines Kaufbetrags nach dem vereinbarten Fälligkeitstag nicht geleistet hat.

12. NETTOINVENTARWERT

12.1 Berechnung

Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen, der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen wird der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsgesellschaft nach Lux GAAP und den im Fondsprospekt beschriebenen Bewertungsregeln unter Beachtung der Bewertungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft berechnet. Soweit im Teilfondsanhang nicht anders festgelegt, wird der Nettoinventarwert an jedem Bankarbeitstag für den folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Soweit im Teilfondsanhang nicht anders festgelegt, wird zur Berechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile die Verwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle monatlich die Bewertung der zum jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des jeweiligen Teilfonds (Nettoinventarwert) ermitteln. Die Division des Nettoinventarwerts durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil.

Ausgabe und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.

Die Ausgabe und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Nettoinventarwert je Anteil sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt wie nachfolgend beschrieben, vorbehaltlich Änderungen der Lux GAAP, die in jedem Fall vorgehen:

(a) Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds

Zu den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zählen:

- sämtliche Anlagevermögenswerte oder Eigentumsrechte, die im Namen des jeweiligen Teilfonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind;

- (ii) sämtliche anderen Vermögenswerte, die im Namen des jeweiligen Teilfonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind oder gegebenenfalls im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten eingetragen sind und für Rechnung des jeweiligen Teilfonds oder seiner Tochterunternehmen gehalten werden;
- (iii) sämtliche Anteile, Fondsanteile, wandelbaren Wertpapiere, schuldrechtlichen und wandelbaren schuldrechtlichen Wertpapiere und anderen Wertpapiere, die im Namen des jeweiligen Teilfonds eingetragen sind;
- (iv) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- (v) sämtliche Forderungen aus Wechseln und auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen (einschließlich ELTIF-zulässiger Kredite, Erlösen aus Vermögenswerten, Eigentumsrechten, Wertpapieren und anderen veräußerten, aber nicht gelieferten Vermögenswerten sowie sämtliche auf ELTIF-zulässige Kredite und anderen Verbindlichkeiten aufgelaufenen Zinsen einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese ELTIF-zulässigen Kredite und Verbindlichkeiten, jedoch abzüglich etwaiger Wertminderungen);
- (vi) sämtliche Anleihen, Tagwechsel, Einlagenzertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die im Eigentum des jeweiligen Teilfonds stehen oder vom jeweiligen Teilfonds vertraglich vereinbart wurden (unabhängig davon, ob diese im Namen der Verwahrstelle, im Namen ihrer Beauftragten oder auf sonstige Weise eingetragen sind);
- (vii) sämtliche an den jeweiligen Teilfonds zahlbaren Aktiendividenden, Bardividenden und Barzahlungen, soweit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen;
- (viii) der Veräußerungswert sämtlicher Termingeschäfte, Swaps, Kauf und Verkaufsoptionen, bei denen der jeweilige Teilfonds eine offene Position hat;
- (ix) sämtliche aufgelaufene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Eigentum des Fonds, es sei denn, diese sind bereits im dem jeweiligen Vermögenswert zugemessenen Wert enthalten oder berücksichtigt;
- (x) Derivate zur Absicherung von Zins und Währungsrisiken;
- (xi) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich verauslagter Aufwendungen, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- (xii) Nebenkosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten für den jeweiligen Teilfonds anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer, längstens jedoch über fünf (5) Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird der

Vermögenswert wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben.

Die Gründungskosten des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds werden im Jahr ihrer Entstehung kapitalisiert und über bis zu fünf (5) Jahre abgeschrieben.

(b) Bewertung der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden wie nachfolgend beschrieben bewertet:

- (i) ELTIF-zulässige Kredite bzw. Schuldverschreibungen werden grundsätzlich zum Nominalwert und falls abweichend vom Nominalwert zum Einstandswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Im Falle dauerhaft festgestellter Leistungsstörungen eines zulässigen Kredites bzw. einer Schuldverschreibung ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Abwertung des betroffenen zulässigen Kredites bzw. der betroffenen Schuldverschreibung nach eigenem Ermessen vorzunehmen;
- (ii) Anlagevermögenswerte sowie die jeweiligen Zweckgesellschaften, über die solche Anlagevermögenswerte erworben werden, oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds eingetragen sind, werden gemäß der Bewertungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft bewertet;
- (iii) Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente werden anhand des aktuell verfügbaren veröffentlichten Börsen oder Marktwerts bewertet;
- (iv) Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte werden anhand des wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (abzüglich latenter Steuern) bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird;
- (v) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln, auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallsrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen;
- (vi) Der Veräußerungswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, bezeichnet deren Nettoveräußerungswert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Veräußerungswert von an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelten Futures, Forwards

oder Optionen basiert auf den aktuellsten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Kontrakte an den regulierten Märkten, an denen die entsprechenden Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden; dabei gilt, dass die Ermittlung des Veräußerungswerts eines Futures, Forward oder Optionskontrakts für den Fall, dass dieser nicht an dem Tag veräußert werden konnte, für den das Nettovermögen ermittelt wird, auf dem Wert basiert, den die Verwaltungsgesellschaft für fair und angemessen hält;

(vii) Zinsswaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve ermittelt wird. Auf Indizes und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index beziehungsweise das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung einer auf einen Index oder ein Finanzinstrument bezogenen Swapvereinbarung erfolgt auf Grundlage des Marktwerts dieses Swapgeschäfts, der nach Treu und Glauben nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird;

(viii) Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowie in Einklang mit ihren Bewertungsrichtlinien und bei Bedarf können auch Bewertungsmethoden nach den jeweils gültigen Vorgaben anerkannter internationaler Institutionen wie beispielsweise der International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV) oder der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) zur Bewertung herangezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Richtigkeit der Bewertungen insgesamt und kann nach ihrem Ermessen die Nutzung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung ihrer Auffassung nach den fairen Wert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des jeweiligen Teilfonds entsprechend Lux GAAP besser abbildet. Diese Methode wird dann einheitlich angewandt und (sofern der Fall) im relevanten Halbjahresbericht und Jahresbericht bekanntgegeben.

Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder im Falle einer Nichteinhaltung der geltenden Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft das CSSF-Rundschreiben 24/856 an und befolgt die in diesem Rundschreiben aufgeführten Verfahren, um einen solchen Fehler und/oder eine solche Nichteinhaltung zu korrigieren. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die für den jeweiligen Teilfonds geltende Wesentlichkeitsschwelle gemäß dem CSSF-Rundschreiben 24/856. Diese Informationen werden den Anlegern im Jahresbericht und im Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt. In Anwendung der Randnummer 35 c) und d) des CSSF-Rundschreibens 24/856 hat die Verwaltungsgesellschaft im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Wesentlichkeitsschwelle in Höhe von 3,5 % des Nettoinventarwerts festgelegt sofern für einzelne Teilfonds in den jeweiligen Teilfondsanhängen keine andere Wesentlichkeitsschwelle definiert ist.

(c) Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds

Zu den Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds zählen:

- (i) sämtliche Darlehen, Kredite und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen (einschließlich Wandeldarlehen), Wechsel und sonstige Verbindlichkeiten;
 - (ii) sämtliche auf diese Darlehen, Kredite und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Darlehen, Kredite und anderen Verbindlichkeiten);
 - (iii) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Verwaltungs- und Beratergebühren, gegebenenfalls einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Verwahrstellengebühren, Zahlstellen, Registerstellen und Transferstellengebühren, und Gebühren für andere Dienstleister des Fonds (*corporate agency fees*) sowie angemessener Auslagen der Dienstleister);
 - (iv) die der CSSF zu zahlende Aufsichtsgebühr und sonstige aufsichtsrechtliche Gebühren;
 - (v) Kosten der Erstellung der von Wirtschaftsprüfern vorbereiteten Berichte;
 - (vi) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder in Form von Sachleistungen, einschließlich aller vom jeweiligen Teilfonds zu zahlenden Gebühren sowie der vom jeweiligen Teilfonds beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen, wenn der Bewertungstag auf oder nach den Stichtag fällt, zu dem der Anspruch ermittelt wird, den die ausschüttungsberechtigte Person hat;
 - (vii) eine angemessene Rückstellung für Steuern am Bewertungstag, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, sowie gegebenenfalls weitere von der Verwaltungsgesellschaft autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie gegebenenfalls ein Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds für angemessen hält; und
 - (viii) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art des jeweiligen Teilfonds, die gemäß Lux GAAP ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der jeweilige Teilfonds alle vom jeweiligen Teilfonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen und darf Verwaltungskosten und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzbetrags für jährliche oder andere Zeiträume anteilig ansetzen.
- (d) Allgemeines

Für die vorgenannten Zwecke:

- (i) werden die durch den jeweiligen Teilfonds zu begebenden Anteile ab dem von der Verwahrstelle festgelegten Zeitpunkt, für den diese Bewertung erfolgt, als begeben betrachtet, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis

zum Zeitpunkt des Eingangs beim jeweiligen Teilfonds als ein Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds;

- (ii) werden durch den jeweiligen Teilfonds gegebenenfalls zurückzunehmende Anteile als bestehend betrachtet und bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum berücksichtigt, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Zahlung seitens des jeweiligen Teilfonds als eine Verbindlichkeit des jeweiligen Teilfonds;
- (iii) werden sämtliche Anlagen, Barguthaben und anderen Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Buchhaltungswährung nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils zu aktuellen Marktzinssätzen beziehungsweise Wechselkursen bewertet;
- (iv) gilt, sofern der jeweilige Teilfonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet ist:
 - einen Vermögenswert zu erwerben (wobei die dem Geschäft zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des jeweiligen Teilfonds auszuweisen ist und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als ein Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds auszuweisen ist;
 - einen Vermögenswert zu veräußern (wobei die dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu vereinnahmenden Gegenleistung als Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds auszuweisen ist und der Wert des vom jeweiligen Teilfonds zu liefernden Vermögenswerts nicht in die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds aufzunehmen ist;

wobei der entsprechende Wert jedoch vom der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird, wenn der genaue Wert oder die genaue Art der Gegenleistung oder des Vermögenswerts am entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

12.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Gemäß dem Verwaltungsreglement kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
- die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;

- es außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- wesentliche Vermögensgegenstände außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft nicht bewertet werden können.

Eine solche Aussetzung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht, sofern dies der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

13. AUSSCHÜTTUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres und in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals fällt. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig. Die Ausschüttungen erfolgen nach Maßgabe des Artikels 22 der ELTIF-Verordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die jeweiligen Teilfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den jeweiligen Teilfonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. des Anteilumschlags beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat. Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenen Anteil.

Von den zuvor ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der getätigten Investitionen erforderlich sind oder für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen halten, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenem Anteil.

Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts.

Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen und Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

14. GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

14.1 Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds die im jeweiligen Teilfondsanhang aufgeführte jährliche Vergütung.

14.2 Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die von ihr erbrachten Leistungen die im jeweiligen Teilfondsanhang aufgeführte jährliche Vergütung.

14.3 Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvergütung

Die Zentral-, Register- und Transferstelle erhält für die von ihr erbrachten Leistungen die im jeweiligen Teilfondsanhang aufgeführte jährliche Vergütung.

14.4 Vergütung des Anlageberaters

Falls durch die Verwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Teilfonds ein Anlageberater bestellt wurde, erhält der Anlageberater die im jeweiligen Teilfondsanhang aufgeführte jährliche Vergütung.

14.5 Vergütung der Vertriebsstellen

Die Vertriebsstellen erhalten von der Verwaltungsgesellschaft für die von ihnen erbrachten Leistungen aus dem Vermögen des Teilfonds, eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

14.6 Gründungskosten

Die anfänglichen Kosten, Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds sowie jedes neu aufgelegten Teilfonds, umfassen unter anderem:

- Steuer- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung, Notifizierung des Fonds sowie jedes neu aufgelegten Teilfonds und der Tochterunternehmen bei allen relevanten für den Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds und/oder das Angebot der Anteile des jeweiligen Teilfonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fondsdokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;
- Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds, Ausarbeitung von Betriebshandbüchern und -dokumenten, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Anbindung zu betrieblichen Zwecken/Datenanbindung/depotführende Stellen/Fondsplattformen/Maklerpools/Vertriebsplattformen, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- Kosten für den Druck und die Übersetzung der Fondsdokumente in die für die Anleger benötigten Sprachen, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

14.7 Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds:

- (i) angemessene Kosten für externe Bewertungen und Gutachten;
- (ii) bankübliche Depot und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (iii) bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende angemessene Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten);
- (iv) angemessene Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Fondsdokumente);
- (v) angemessene Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- (vi) angemessene Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (vii) angemessene Kosten für die Prüfung des Fonds sowie aller darin unmittelbar oder mittelbar enthaltenen Beteiligungen und sonstigen Anlagegegenstände durch Wirtschaftsprüfer;
- (viii) angemessene Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des Luxemburger Steuerrechts ermittelt wurden;
- (ix) angemessene Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds oder zulasten von im Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds enthaltenen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds oder gegen im Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften erhobenen Ansprüchen;
- (x) Gebühren und angemessene Kosten, die von der CSSF oder anderen staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände erhoben werden;
- (xi) angemessene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände;
- (xii) angemessene Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/ oder der Verwendung beziehungsweise Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (xiii) angemessene Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds durch Dritte oder verbundene Unternehmen;
- (xiv) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- (xv) die im Falle des Überganges von Immobilien des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds auf die Verwahrstelle gegebenenfalls anfallende Grunderwerbsteuer und sonstige angemessene Kosten (zum Beispiel Gerichts und Notarkosten);

- (xvi) angemessene Kosten die auf Ebene der von den jeweiligen Teilfonds erworbenen Beteiligungsgesellschaften anfallen;
- (xvii) angemessene Kosten für handelsrechtliche und steuerliche Buchhaltung;
- (xviii) angemessene Kosten für die Zurverfügungstellung von anlagespezifischem Research und Analyseleistungen im Hinblick auf die jeweiligen Teilfonds;
- (xix) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden angemessenen Kosten belastet. Die angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet. Hierzu gehören auch die angemessene Kosten Dritter oder verbundener Unternehmen.

14.8 Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen

Sofern sachgerecht, können vom Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies die von den Tochterunternehmen getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst.

14.9 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebühren, Aufwendungen und Reduzierungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen verstehen sich ohne gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer und ohne sonstige darauf erhobene Steuern beziehungsweise regulatorische Abgaben, die jeweils in der erforderlichen Höhe gezahlt werden.

14.10 Gesamtkostenquote

Der jeweilige Teilfondsanhang führt die Gesamtkostenquote in Bezug auf die jeweiligen Teilfonds aus.

14.11 Berechnungsmethoden

Soweit im Rahmen der Berechnung der Vergütungen / Kosten auf den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert abgestellt wird, gilt die folgende Berechnungsmethodik:

- An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

- An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

15. STEUERLICHE INFORMATIONEN

In dieser Ziffer werden einige wichtige steuerliche Grundsätze für Luxemburg kurz zusammengefasst, die möglicherweise in Bezug auf den Fonds relevant sind oder werden. Grundlage dieser Zusammenfassung sind die in Luxemburg geltenden und angewendeten Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten am Datum des Fondsprospekts. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Gesetze oder deren Auslegung, die nach diesem Datum (unter Umständen rückwirkend) wirksam werden.

Auch wenn diese Zusammenfassung auf den Gesetzen basiert, die derzeit in Luxemburg in Kraft sind, stellt sie keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sollte auch nicht als solche verstanden werden. Sie dient lediglich der Information. Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds den eigenen Steuerberater hinzuzuziehen. Dies betrifft unter anderem die Auswirkung von auf Landes- oder Kommunalebene erhobenen Steuern gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften sowie im Falle von nicht in Luxemburg ansässigen Anlegern die steuerlichen Folgen in den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten. Dies betrifft außerdem Fälle, in denen Zweifel an der steuerlichen Position bestimmter Aspekte oder Transaktionen bestehen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Bei dieser Zusammenfassung handelt es sich um eine Kurzdarstellung, die die Auffassung des Fonds hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds wiedergibt. Sie stellt jedoch keine Garantie dar, dass diese steuerlichen Rechtsfolgen auch eintreten. Die Zusammenfassung stellt nicht die einzige Grundlage für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds dar, insbesondere weil die steuerlichen Auswirkungen jeweils von der spezifischen Situation des jeweiligen Anlegers abhängig sind. Die Kurzdarstellung beschränkt sich somit auf eine Zusammenfassung möglicher steuerlicher Auswirkungen.

Es wird nicht der Anspruch erhoben, dass in dieser Ziffer die derzeit in Luxemburg geltenden steuerrechtlichen Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze vollständig zusammengefasst werden und es sind darin auch keine Erläuterungen zu der steuerlichen Behandlung einer Anlage in den Fonds in anderen Jurisdiktionen als Luxemburg enthalten. Zudem wird in dieser Ziffer nicht darauf eingegangen, wie sich die Besteuerung des Fonds in anderen Jurisdiktionen gestaltet beziehungsweise wie sich die Besteuerung von Tochterunternehmen, Personengesellschaften und zwischengeschalteten Gesellschaften des Fonds oder von Anlagestrukturen, bei denen der Fonds in einer bestimmten Jurisdiktion eine Beteiligung hält, gestaltet.

Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe, der Umwandlung oder des Verkaufs von Anteilen des Fonds nach dem Recht des Landes ihrer

Staatsangehörigkeit, des Landes ihres Wohnorts, des Landes ihres Sitzes und des Landes ihrer Gründung ihre eigenen professionellen Steuerberater hinzuzuziehen.

Anleger sind für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen für sie anwendbaren nationalen Steuerrechts uneingeschränkt selbst verantwortlich.

15.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Zum Datum des Fondsprospekts unterliegt der Fonds nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Er ist aus luxemburgischer Sicht kein Steuersubjekt.

Der Fonds unterliegt als Teil II-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 grundsätzlich einer Zeichnungssteuer von 0,05 Prozent p. a., berechnet auf sein Nettovermögen, die am letzten Tag eines Kalenderquartals ermittelt wird und abzuführen ist. Der Fonds muss hinsichtlich der Zeichnungssteuer vierteljährlichen Berichtspflichten nachkommen. Die Berichterstattung wird unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft eingereicht. Allerdings ist der Wert von Vermögenswerten in Form von Anteilen oder Aktien an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen von der Zeichnungssteuer befreit, sofern diese Anteile beziehungsweise Aktien bereits dieser Steuer unterlagen.

Der Fonds wurde jedoch als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung genehmigt und ist daher gemäß Artikel 175 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 in Luxemburg von der Zeichnungssteuer befreit.

Abgesehen von einer pauschalen Eintragungssteuer in Höhe eines Betrags von 75 Euro, der bei der Gründung und bei künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements zu entrichten ist, sind bei der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern zu zahlen.

Sofern der Fonds Dividenden und Zinsen aus seinen Anlagen erhält, unterliegen diese möglicherweise in den betreffenden Ländern der (Quellen-)Besteuerung, wobei diese (Quellen-)Steuern üblicherweise nicht erstattungsfähig sind (wenngleich der Fonds oder dessen Anleger möglicherweise im Einzelfall für die Anwendung von Quellensteuerermäßigungen oder -befreiungen gemäß den jeweils anwendbaren von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen infrage kommen). In dem jeweiligen Quellenstaat werden eventuell Ertragsteuern und Steuern auf Veräußerungsgewinne fällig. Darüber hinaus kann der Fonds gegebenenfalls auch anderen ausländischen Steuern unterliegen.

15.2 Steuerliche Behandlung der Anleger

Anleger unterliegen einzig aufgrund des Haltens, des Verkaufs, des Kaufs, der Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen des Fonds in Luxemburg weder einer Quellensteuer noch der Besteuerung von Erträgen oder Veräußerungsgewinnen (ausgenommen hiervon sind Anleger, die ihren Sitz in Luxemburg haben beziehungsweise dort ansässig sind oder über eine Betriebsstätte in Luxemburg verfügen).

Anleger können außerhalb Luxemburgs mit Einkünften aus den Anteilen, einschließlich Veräußerungsgewinnen, steuerpflichtig sein.

15.3 Austausch von Informationen – Anforderungen des Common Reporting Standard (CRS)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat einen neuen weltweiten Standard für den jährlichen automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden (den „**CRS**“) entwickelt. In Luxemburg wurde der CRS durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU (das „**CRS-Gesetz**“) eingeführt. Dadurch können der Fonds und seine Anleger zusätzlichen Verpflichtungen unterliegen, sofern der Fonds tatsächlich als meldendes Finanzinstitut gemäß dem CRS-Gesetz angesehen wird (das „**Meldende Finanzinstitut**“) – mit der Folge, dass er mit der gebotenen Sorgfalt verfahren und unter anderem eine Bestätigung der Steueransässigkeit, der Steuernummern und der CRS-Klassifikation seiner Anleger einholen muss (indem er Anlegern das Ausfüllen von Selbstauskunftsformularen bei der Zeichnung zwingend vorschreibt), um seine eigenen rechtlichen Verpflichtungen gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der CRS-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Als Meldendes Finanzinstitut müsste der Fonds, unbeschadet anderer im Fondsprospekt sowie im Verwaltungsreglement enthaltener anwendbarer Datenschutzbestimmungen, jedes Jahr den Luxemburger Steuerbehörden personenbezogene Informationen und Informationen über Finanzkonten in Bezug auf (i) bestimmte Inhaber von Beteiligungen, die als meldepflichtige Person(en) gelten, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**“), die ihrerseits meldepflichtige Person(en) sind, sowie den Zahlungen, die an diese geleistet wurden, melden. Diese Informationen, die in Anlage I zum CRS-Gesetz abschließend aufgeführt sind, umfassen personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Der Fonds wäre als Meldendes Finanzinstitut zur Einhaltung der nach dem CRS-Gesetz vorgesehenen Meldepflichten darauf angewiesen, dass jeder Anleger dem Meldenden Finanzinstitut die betreffenden Informationen und entsprechenden Nachweise zur Verfügung stellt. Das Meldende Finanzinstitut wird die Daten und Informationen für die von dem CRS-Gesetz vorgeschriebenen Zwecke verarbeiten und der Luxemburger Steuerbehörde jedes Jahr melden.

Jeder Anleger (und jeder Käufer beziehungsweise Erwerber eines von einem Anleger gehaltenen Anteils des Fonds) stellt dem Fonds oder einem vom Fonds benannten Dritten (ein „**Benannter Dritter**“) in der Form (unter anderem mittels elektronischer Bescheinigung) und zu der Zeit (einschließlich Aktualisierungen), wie der Fonds dies vernünftigerweise bestimmt, alle von dem Fonds oder dem Benannten Dritten vernünftigerweise verlangten Informationen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung, die den Anteilinhaber (beziehungsweise, sofern relevant, die unmittelbaren oder

mittelbaren Eigentümer des Anlegers oder sonstige kontrollierende Personen, wie im CRS-Gesetz definiert) betreffen, um dem Fonds bei der Einhaltung der jeweiligen CRS-Anforderungen behilflich zu sein.

Die Anleger haben das Recht, Auskunft über die Daten, die von dem Meldenden Finanzinstitut verarbeitet und an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt werden, zu erhalten und diese erforderlichenfalls zu berichtigen. Die Verarbeitung von Daten, die das Meldende Finanzinstitut erhalten hat, hat nach Maßgabe des Luxemburger Gesetzes vom 1. August 2018 (in der jeweils geltenden Fassung) über den Datenschutz sowie der Datenschutzverordnung zu erfolgen.

Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich in eigener Verantwortung mit der zuständigen Behörde der meldepflichtigen Jurisdiktion austauschen. Meldepflichtige Personen, einzelne Kontoinhaber und kontrollierende Personen passiver NFU werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert sowie darüber, dass diese Informationen zum Teil als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Die Anleger verpflichten sich, das Meldende Finanzinstitut innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung über gegebenenfalls bestehende Unrichtigkeiten der Daten zu informieren und sämtliche Nachweise im Hinblick auf etwaige Änderungen vorzulegen.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften in Bezug auf die Sorgfalts- und Meldepflichten kann nach den einschlägigen luxemburgischen Vorschriften zu Geldbußen führen, die sich auf EUR 250.000 sowie – je nach Verstoß – zu einem prozentualen Zuschlag bis zu 0,5 Prozent bezogen auf die nicht gemeldeten Beträge führen.

Wie bereits erläutert, ist es für die Zwecke des CRS-Gesetzes erforderlich, dass alle Anleger bei dem Kauf von Anteilen folgende Informationen bspw. in Form von Selbstauskunftsformularen vorlegen: sofern der Anleger eine natürliche Person ist: den Namen, die Wohnsitzanschrift, die Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes, die Steuernummer(n) sowie Geburtstag und Geburtsort beziehungsweise, sofern der Anleger eine juristische Person ist (wie im CRS-Gesetz definiert), die Firma, die Anschrift, die Jurisdiktion(en) der steuerlichen Ansässigkeit, die Steuernummer(n) sowie den CRS-Status der Juristischen Person.

Ohne gültige Selbstauskunft kann ein Kauf nicht angenommen werden.

Gleichzeitig ist beim Ausfüllen eines Selbstauskunftsformulars, sofern der betreffende Anleger bescheinigt, dass er als passives NFU gemäß dem CRS-Gesetz gilt, bei allen kontrollierenden Personen jeweils die Angabe der entsprechenden Daten obligatorisch (einschließlich Name, Wohnsitzanschrift, Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes, Steuernummer(n), Geburtsdatum und Geburtsort sowie Art des Einflusses).

Unter diesem Gesichtspunkt entspricht der Begriff „kontrollierende Person“ dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“, wie er in Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force vom Februar 2012 erarbeitet und entsprechend für das

Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in der jeweils geltenden Fassung) übersetzt wurde. Nach dieser Empfehlung ist eine beherrschende Beteiligung abhängig von der Anle-gerstruktur des Rechtsträgers. Grundlage kann eine Schwelle sein, zum Beispiel eine Person, deren Eigentum an dem Rechtsträger über einen bestimmten Prozentsatz (zum Beispiel 25 Prozent) hinausgeht. Bei einer juristischen Person/Personengesell-schaft (beziehungsweise entsprechenden Ausgestaltung) kann als kontrollierende Person eine natürliche Person angesehen werden, deren Einfluss darauf beruht, dass das Kapital beziehungsweise der Gewinn der juristischen Person/Personengesell-schaft (beziehungsweise entsprechenden Ausgestaltung), die Stimmrechte an der ju-ristischen Person/ Personengesellschaft (beziehungsweise entsprechenden Ausge-staltung) unmittelbar oder mittelbar in ihrem Eigentum stehen. Gibt es keine natürli-che(n) Person(en), die aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder auf andere Weise Einfluss auf den Rechtsträger nimmt (beziehungsweise nehmen), so ist (bezie-hungsweise sind) die natürliche(n) Person(en), die auf andere Weise Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens ausübt (beziehungsweise ausüben) (zum Bei-spiel die höherrangigen Leitungsperson(en) des Rechtsträgers) die kontrollierende Person. Bei Trusts oder vergleichbaren Gestaltungen sind „**kontrollierende Perso-nen**“ als der beziehungsweise die Treugeber, der beziehungsweise die Treunehmer, der Protektor beziehungsweise die Protektoren (sofern vorhanden) und der Begüns-tigte beziehungsweise die Begünstigten beziehungsweise die Begünstigtenklasse(n) des Trust definiert, unabhängig davon, ob einer von ihnen Einfluss auf den Trust nimmt, beziehungsweise – bei Gestaltungen, die einem Trust vergleichbar sind – die den kontrollierenden Personen eines Trust entsprechenden Personen.

Zusätzlich enthalten die Selbstauskunftsformulare bestimmte Erklärungen und im Hin-blick auf die FATCA-Anwendung, wie nachstehend beschrieben, auszufüllende Da-tenfelder, die jeweils obligatorisch sind.

Der Fonds oder der Benannte Dritte kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem CRS-Gesetz die Informationen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenle-gen, welche Anleger oder kontrollierende Personen betreffen, die Steueransässige ei-ner „**Meldepflichtigen Jurisdiktion**“ entsprechend der Definition im (regelmäßig ak-tualisierten) Großherzoglichen Erlass zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 4 des CRS-Gesetzes sind (dies beinhaltet von den Anlegern beziehungsweise kontrollieren-den Personen gemäß dieser Ziffer zur Verfügung gestellte Informationen); die Luxem-burger Steuerbehörden sind dafür zuständig, die entsprechenden Informationen an die zuständigen ausländischen Behörden derjenigen Jurisdiktionen zu übermitteln, die „**Meldepflichtige Jurisdiktionen**“ sind.

15.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

In dieser Ziffer haben definierte Begriffe, sofern in diesem Fondsprospekt nicht etwas anderes angegeben ist, jeweils die Bedeutung, die ihnen im IGA Luxemburg-USA (wie in dieser Ziffer definiert) zugewiesen ist.

Durch das US-amerikanische Gesetz *foreign account tax compliance provisions of the Hiring Incentives to Restore Employment Act* (allgemein bekannt als „**FATCA**“) wurde

(i) ein Meldepflichtsystem betreffend „Konten“ (bei einer weit gefassten Definition dieses Begriffs) von „Spezifizierten US-Personen“ sowie „Konten“ bestimmter Arten von Rechtsträgern mit einer oder mehreren kontrollierenden Personen, die Spezifizierte US-Personen sind, eingeführt. Grundsätzlich zielen diese Vorschriften darauf ab, dass sogenannte Spezifizierte US-Personen, die unmittelbare oder mittelbare Eigentümer von Nicht-US-Konten und bestimmter Nicht-US-Rechtsträger sind, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service - „IRS“) gemeldet werden müssen. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent kann in Fällen Anwendung finden, in denen erforderliche Angaben nicht zur Verfügung gestellt werden, oder in denen ein Rechtsträger, der Zahlungsempfänger ist, als sogenannte Nicht Teilnehmendes Ausländisches Finanzinstitut gilt. Ein Nicht-US-Rechtsträger, der als ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution* – „FFI“) gilt, muss zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Norm entweder im Rahmen eines sogenannten FFI-Vertrags (das heißt eines Vertrages mit dem IRS) oder als sogenanntes meldendes Finanzinstitut (*reporting financial institutions*) (Meldendes Finanzinstitut (FI)) im Rahmen des jeweiligen Zwischenstaatlichen Abkommens (*Intergovernmental Agreement*) („IGA“) bestimmte Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen zur Verfügung stellen (einschließlich Informationen, welche die unmittelbaren und mittelbaren US-Kontoinhaber betreffen).

Die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten haben ein sogenanntes „**Modell-1-IGA**“ betreffend FATCA (das „**IGA Luxemburg-USA**“) geschlossen, das durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „**Luxemburger FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Unter der Voraussetzung, dass der Fonds die geltenden Bedingungen des IGA Luxemburg-USA und des Luxemburger FATCA-Gesetzes einhält, wird der Fonds nicht dem Quellensteuerabzug unterliegen beziehungsweise muss der Fonds aufgrund von FATCA keine Beträge einbehalten. Dafür muss der Fonds nach dem Luxemburger FATCA-Gesetz Informationen über Kontoinhaber einholen und einen Teil dieser Informationen den Luxemburger Steuerbehörden melden, die diese Informationen ihrerseits dem IRS melden werden.

Wie dies auch gemäß dem CRS-Gesetz der Fall ist, stellt jeder Anleger (und jeder Käufer beziehungsweise Erwerber eines von einem Anleger gehaltenen Anteils des Fonds) für die Zwecke des Luxemburger FATCA-Gesetzes dem Fonds oder einem Benannten Dritten in der Form (unter anderem mittels elektronischer Bescheinigung) und zu der Zeit (einschließlich Aktualisierungen), wie der Fonds dies vernünftigerweise bestimmt, alle von dem Fonds oder dem Benannten Dritten vernünftigerweise verlangten Informationen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung, die den Anleger (beziehungsweise, sofern relevant, die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer des Anlegers oder sonstige kontrollierende Personen, wie im Luxemburger FATCA-Gesetz definiert) betreffen, um dem Fonds bei der Einhaltung der jeweiligen FATCA-Anforderungen behilflich zu sein.

Für die Zwecke des Luxemburger FATCA-Gesetzes müssten die in Ziffer 15.3 genannten Selbstauskunftsformulare, welche zusätzlich zu den für die Zwecke des CRS-Gesetzes vorgeschriebenen Informationen noch bestimmte FATCA-spezifische Erklärungen und Datenfelder enthalten müssen, von allen Anlegern bei der Zeichnung

vorgelegt werden. Ohne ein gültiges Selbstauskunftsformular kann eine Zeichnung nicht angenommen werden. Die zu verwendenden Selbstauskunftsformulare sind Teil der vom Fonds herausgegebenen Zeichnungsdokumentation; sie sind nur gültig, wenn sie (i) von dem betreffenden Anleger selbst (sofern der Zeichner eine natürliche Person ist) oder einer zur Unterzeichnung im Auftrag des Anlegers bevollmächtigten Person (sofern der Zeichner eine juristische Person gemäß der Definition im Luxemburger FATCA-Gesetz ist) unterzeichnet sind, (ii) mit einem Datum versehen sind und (iii) neben den Angaben, die bereits in den gleichen Formularen für die Zwecke des CRS-Gesetzes vorgelegt wurden, die folgenden Angaben enthalten:

- sofern der Anleger eine natürliche Person ist: die Angabe, ob die Person eine Spezifizierte US-Person ist; wenn dies der Fall ist, ihre US-Steuernummer beziehungsweise
- sofern der Anleger eine juristische Person ist (wie im Luxemburger FATCA-Gesetz definiert): die Angabe, ob diese juristische Person eine Spezifizierte US-Person, eine US-Person, jedoch keine Spezifizierte US-Person, oder eine Nicht-US-Person ist. Falls die juristische Person eine Spezifizierte US-Person ist, muss ihre US-Steuernummer mitgeteilt werden. Falls die juristische Person eine US-Person, jedoch keine Spezifizierte US-Person ist, muss der anwendbare Freistellungscode angegeben werden, damit sie sich für diesen Status qualifiziert. Falls die juristische Person eine Nicht-US-Person ist, muss ihr FATCA-Status (der unter bestimmten Umständen von ihrem CRS-Status abweichen könnte) angegeben werden.

Gleichzeitig ist beim Ausfüllen der Selbstauskunft, sofern der betreffende Anleger bescheinigt, dass er als passives Nichtfinanzunternehmen gemäß dem Luxemburger FATCA-Gesetz gilt, bei allen kontrollierenden Personen jeweils die Angabe der entsprechenden Daten obligatorisch (die den gemäß dem CRS-Gesetz vorgeschriebenen vergleichbar sind); für FATCA-Zwecke umfasst dies zusätzlich die Angabe, ob jede dieser kontrollierenden Personen eine Spezifizierte US-Person ist; wenn dies der Fall ist, sind die entsprechenden US-Steuernummern anzugeben.

Unter diesem Gesichtspunkt entspricht die Definition des Begriffs „**kontrollierende Person**“ der in der vorstehenden Ziffer 15.3 enthaltenen Definition.

Der Fonds oder der Benannte Dritte kann zur Anwendung des Luxemburger FATCA-Gesetzes Informationen, die Anleger oder kontrollierende Personen betreffen, welche Spezifizierte US-Personen sind (dies beinhaltet von den Anlegern beziehungsweise kontrollierenden Personen gemäß dieser Ziffer zur Verfügung gestellte Informationen), gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenlegen; Letztere sind dafür zuständig, die entsprechenden Informationen an die zuständigen US-Behörden zu übermitteln.

Ob der Fonds die Quellenbesteuerung gemäß FATCA vermeiden kann, unterliegt gegebenenfalls nicht seiner Kontrolle; in manchen Fällen kann dies von den Handlungen eines Intermediärs oder anderer zahlungspflichtiger Parteien in der Verwahrkette oder dem FATCA-Status der Anleger oder deren wirtschaftlicher Eigentümer sowie deren

Erfüllung von Informationspflichten abhängen. Würde auf Ebene des Fonds Quellensteuer erhoben, würde dies den für die Zahlung an alle Anleger zur Verfügung stehenden Barbetrag reduzieren.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine Ausschüttung des Fonds oder ein Vermögenswert des Fonds nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen wird. Folglich sollten alle potenziellen Anleger im Hinblick darauf, ob Ausschüttungen des Fonds möglicherweise dem Quellensteuerabzug unterliegen, ihre eigenen Steuerberater zurate ziehen.

Folglich wird allen Anlegern dringend nahegelegt, angesichts ihrer eigenen spezifischen Situation und möglicherweise für sie geltender besonderer Steuervorschriften hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen am Fonds nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, ihrer Errichtung, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes beziehungsweise ihres Sitzes die eigenen Steuerberater hinzuzuziehen. Jeder (potenzielle) Anleger sollte im Hinblick auf die FATCA- und CRS-Anforderungen in Bezug auf seine eigene Situation sowie die Bestimmung seiner Steueransässigkeit den eigenen Steuerberater zurate ziehen.

16. LAUFZEIT, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine unbestimmte Laufzeit. Die Dauer eines Teilfonds richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen im relevanten Teilfondsanhang dieses Fondsprospekts, welche auch das „**Ende der Laufzeit**“ im Sinne der ELTIF-Verordnung definieren.

Der Fonds tritt bei Liquidation eines Teilfonds ebenfalls in die Phase der Liquidation ein, wenn zu diesem Zeitpunkt kein weiterer Teilfonds mehr besteht.

Die Teilfonds können mit einer befristeten oder einer unbefristeten Laufzeit aufgelegt werden. Falls Teilfonds eine befristete Laufzeit haben, werden sie an ihrem Laufzeitende automatisch in Liquidation gesetzt.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann unter anderem unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds führen könnte;
- die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds; oder

- die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt, die von der Verwaltungsgesellschaft, die die Auflösung vornimmt, benannt werden und die ihre Befugnisse und ihre Entschädigung festlegen. Insofern eine juristische Person als Liquidator benannt wird, wird diese von einer natürlichen Person repräsentiert. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fonds bzw. am jeweiligen Teilfonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilinhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds in allen im Gesetz von 2010 sowie unter Ziffer 7.3 vorgesehen Umständen aufgelöst.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht beschließen, den Fonds bzw. jeden einzelnen Teilfonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA oder Teilfonds hiervon zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung unterliegt (i) der Genehmigung der CSSF sowie ggf. der für den zu verschmelzenden OGA zuständigen Behörde und (ii) der vorherigen Ankündigung gegenüber den Anlegern, die insbesondere über den Grund und die finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Verschmelzung informiert werden. Eine solche Verschmelzung dieses Fonds bzw. eines einzelnen Teilfonds in einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA oder Teilfonds hiervon gilt als eine wesentliche Änderung im Sinne von Ziffer 20 dieses Fondsprospekts.

17. RECHTE DER ANTEILINHABER

Mit Zeichnung von Anteilen und Eintragung im Anteilsregister erlangt die betreffende Person die Rechtsstellung eines Anteilinhabers des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass im Falle einer Investition über einen Finanzintermediär, der im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des tatsächlichen Anteilinhabers handelt, die unmittelbare Ausübung bestimmter Anteilinhaberrechte gegenüber dem Fonds nicht in allen Fällen gewährleistet und das Recht auf Entschädigung bei

relevanten Fehlern in der Nettoinventarwertberechnung oder sonstigen Fehlern auf Fondsebene eingeschränkt sein kann.

Es wird Anteilhabern empfohlen, sich im Hinblick auf die individuellen Rechte beraten zu lassen.

18. RICHTLINIE ZUR BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren und Vorkehrungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können ihre Beschwerden an ihre lokale Vertriebsstelle richten, die ihnen lokale Einrichtungen nennt, bei denen Beschwerden in einer der offiziellen Sprachen des betreffenden Landes eingereicht werden können. Je nach Art der Beschwerde wird die betreffende Vertriebsstelle die Beschwerde entweder direkt bearbeiten und dem Anleger eine entsprechende Rückmeldung geben oder sie wird die Beschwerde an die Verwaltungsgesellschaft zur weiteren Bearbeitung weiterleiten. Alternativ dazu können Kleinanleger Beschwerden auch am eingetragenen Sitz des Fonds einreichen.

Beschwerden sind wie folgt an die hierfür eingerichtete zentrale Stelle der Verwaltungsgesellschaft zu übermitteln:

Per E-Mail: beschwerde@hansainvest.lu

Per Post: HANSAINVEST LUX S.A.

COMPLIANCE

19, rue de Flaxweiler

6776 Grevenmacher

Großherzogtum Luxemburg

oder per Fax: +352 27 35 71 90

Nach Eingang einer Beschwerde erhält der Beschwerdeführer innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen eine Eingangsbestätigung sowie eine Rückmeldung. Sofern der Beschwerdeführer mit der Bearbeitung der Beschwerde durch den zuständigen Fachbereich nicht zufrieden ist, kann er sich auch direkt an das zuständige Vorstandsmitglied der Verwaltungsgesellschaft, Herrn Dr. Marc Biermann, wenden.

Beschwerden werden bei der Verwaltungsgesellschaft für den Beschwerdeführer kostenfrei bearbeitet.

Wenn der Beschwerdeführer innerhalb eines (1) Monats keine oder keine zufriedenstellende Antwort von der Verwaltungsgesellschaft erhalten hat, kann er seinen Antrag innerhalb eines (1) Jahres nach Einreichung seiner Beschwerde bei der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF einreichen (außergerichtliches Verfahren zur Beilegung der Beschwerde). Der Antrag muss bei der CSSF schriftlich, per Post oder per Fax an die CSSF oder per E-Mail (an die auf der Website der CSSF verfügbare Adresse/Nummer) oder online auf der Website der CSSF gestellt werden. Die CSSF fungiert als Vermittler zwischen den ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen und ihren Anlegern.

Für weitere Informationen über den Prozess der Beschwerdebearbeitung können sich Anleger an die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete Beschwerdestelle wenden:

beschwerde@hansainvest.lu

19. REGELMÄßIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Dieses Fondsprospekt sollte in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt gelesen werden. Das Verwaltungsreglement ist auf Anfrage am Sitz des Fonds erhältlich.

Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht der Fonds einen Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilhabern binnen sechs (6) Monaten auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
- Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
- Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat.

Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds unter anderem folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:

- für den Fall, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, wird die Verwaltungsgesellschaft die allgemeine Art beziehungsweise die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor sie im Auftrag der Anleger die jeweiligen Geschäfte tätigt; und

- alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft durch die Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht werden.

Daneben werden den Anlegern regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

- der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den Lux GAAP erstellt.

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts erhalten. Kleinanleger können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien erhalten.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Außerdem werden auch weitere Informationen zu den Verfahren zur Bewertung im Halbjahresbericht und Jahresbericht veröffentlicht.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2026, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. Dezember 2026 sein.

20. ÄNDERUNGEN

Änderung dieses Fondsprospekts (einschließlich Anlageziele, Anlagepolitik und/oder Anlagebeschränkungen) können durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wenn die vorherige Genehmigung der geplanten Änderung durch die CSSF (oder eine andere maßgebliche Finanzbehörde) vorliegt. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen beziehungsweise gegebenenfalls vor deren Inkrafttreten anzukündigen. Bei wesentlichen Änderungen bietet die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern an, ihre Anteile ohne weitere Kosten innerhalb eines Monats vor dem Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

21. INTERESSENKONFLIKTE

Es kann auf allen Ebenen des Fonds zu Interessenkonflikten kommen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht ausschließlich die Interessen des Fonds und seiner Anleger in den Vordergrund stellen, sondern auch eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Anlage auswirken. Beispielsweise können die Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater (sofern für den jeweiligen Teilfonds einer bestellt wurde), die Vertriebsstelle oder andere Dienstleister oder Delegationsempfänger neben ihrer Tätigkeit für den Fonds auch anderen Geschäftstätigkeiten nachgehen. Dies kann dazu führen, dass sie selbst oder ihnen nahestehende Personen und Unternehmen im Wege des Co-Investments oder in anderer Form in dieselben Emissionen, Platzierungen und Vermögensgegenstände anlegen wie der Fonds, sei es unter identischen oder ähnlichen Bedingungen.

Die Vertriebsstelle und der Anlageberater (sofern für den jeweiligen Teilfonds einer bestellt wurde) können Verbundene Unternehmen sein. Diese Struktur kann zu Interessenkonflikten auf Ebene der jeweiligen Teilfonds führen, da sowohl die Vertriebsstelle als auch der Anlageberater möglicherweise ein finanzielles Interesse an der Investition in Fonds haben, die der Anlageberater selbst verwaltet, bzw. die Mitglieder derselben Gruppe sind oder an der Investition in Unternehmen, die Mitglieder derselben Gruppe sind. Die spezifischen Interessenkonflikte können je nach Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds variieren und werden daher differenziert im jeweiligen Teilfondsanhang dargestellt.

Gemäß Artikel 12 der ELTIF-Verordnung darf der Fonds nicht in Anlagevermögenswerte investieren, an denen die Verwaltungsgesellschaft oder verbundene Parteien direkt oder indirekt beteiligt sind.

Für den Fall, dass dem Fonds ein Anlagevorschlag, der sich auf einen Anlagevermögenswert bezieht, der (ganz oder teilweise) von der Verwaltungsgesellschaft oder dessen Verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten wird bzw. wurde oder der (ganz oder teilweise) im Eigentum der Verwaltungsgesellschaft oder dessen Verbundenen Unternehmen steht bzw. stand, oder ein Anlagevorschlag, der sich auf Anlagevermögenswerte bezieht, die Fremdmittel bei einer der vorgenannten Personen aufgenommen hat (einschließlich verwalteter, beratener oder gesponserter Investmentfonds), unterbreitet wird, wird die betreffende Person der Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen dieser Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit und alle sonstigen Interessenkonflikte vollständig offenlegen. Falls ein Interessenkonflikt identifiziert wird, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger des Fonds entsprechend. Interessenkonflikte werden im besten Interesse der Anleger gelöst. Der Fonds wird alle Transaktionen zu Marktbedingungen abschließen.

DONNER & REUSCHEL AG Niederlassung Luxemburg, die als Verwahrstelle fungiert, ist ein Verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist möglich, dass diese Firma nicht als Verwahrstelle ausgewählt worden wäre, wenn sie nicht zu den Verbundenen Unternehmen gehören würde. Aufgrund gesetzlicher Anforderungen muss die Verwahrstelle jedoch ein effektives System zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorhalten. Auch vertraglich ist sie verpflichtet, Maßnahmen zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung potenzieller Interessenkonflikte zu

implementieren. Sie ist zudem verpflichtet, ihre Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und, soweit die organisatorischen Vorkehrungen der Verwahrstelle nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren (unvermeidbare Interessenkonflikte) und der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Verwahrstelle ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Verwahrstellenvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten.

Um mit Interessenkonflikten umzugehen, setzt die Verwaltungsgesellschaft verschiedene organisatorische Maßnahmen ein. Dazu gehören unter anderem:

- (i) Implementierung von Prozessen, um potenzielle Interessenkonflikte systematisch zu identifizieren, zu vermeiden oder, wenn diese nicht vermeidbar sind, zu steuern;
- (ii) Eine unabhängige Compliance-Abteilung, die für die Einhaltung von Vorschriften sorgt und Interessenkonflikte meldet sowie für die Überwachung der Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zuständig ist;
- (iii) Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen;
- (iv) Organisatorische Maßnahmen wie:
 - a. die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen;
 - b. Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern; und
 - c. Funktionale Trennung von Schlüsselbereichen wie Portfoliomanagement, Risikomanagement, Compliance und Vertrieb zur Sicherstellung unabhängiger Entscheidungen und Kontrollen;
- (v) Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen;
- (vi) Implementierung eines geeigneten Vergütungssystems, das Interessenkonflikte minimiert;
- (vii) Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen;
- (viii) Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten;
- (ix) Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten);
- (x) Verfahren zur Stimmrechtsausübung; und

(xi) Anwendung von Forward Pricing.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Anleger zu vermeiden, werden diese durch die Verwaltungsgesellschaft auf transparente Weise über die Art des Konflikts und dessen Ursachen informiert, entweder über dauerhafte Datenträger oder die Webseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://fondswelt.hansainvest.com/de>), und zwar bevor ein Auftrag erteilt wird.

22. RISIKOHINWEISE

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, alle in dem Fondsprospekt und in dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen, sowie insbesondere die nachstehenden Risikohinweise und Anlageerwägungen, sorgfältig prüfen. Das gilt insbesondere auch für die spezifischen Risiken der jeweiligen Teilfonds, welche in den jeweiligen Teilfondsanhängen enthalten sind. Der Fondsprospekt und andere Dokumente, die sich auf den Fonds beziehen, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder andere Ansichten in Bezug auf künftige Ereignisse wider. Die tatsächlichen Ereignisse könnten wesentlich von denjenigen abweichen, die den zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde liegen. Anlegern wird dringend davon abgeraten, sich ohne eigene Prüfung und kritische Beurteilung auf diese Aussagen zu verlassen.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds ein hohes Maß an Risiko beinhaltet und ausschließlich von Anlegern getätigt werden sollte, die in der Lage sind, die Risiken einzuschätzen, die mit einer solchen Anlage sowie der Übernahme jener Risiken verbunden sind.

Die Anlage in den Fonds erfordert eine langfristige Kapitalbindung, und die Aussicht auf eine Rendite ist ungewiss. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Anleger eine Rendite für sein eingezahltes Kapital erhält. Es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes (sogenannter „**Totalverlust**“) seiner Anlage; Anleger sollten von einer Anlage in den Fonds absehen, wenn sie die Konsequenzen eines solchen (gegebenenfalls vollständigen) Verlustes nicht ohne Weiteres tragen können.

Die folgende Liste ist keine vollständige Liste aller Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Insbesondere gilt das für die spezifischen Risiken der jeweiligen Teilfonds, welche in den jeweiligen Teilfondsanhängen enthalten sind. Es kann zusätzliche Risikofaktoren geben, die bei Beginn oder in der Zukunft für den Fonds und alle Anleger gelten. Insbesondere sind auch die unter Ziffer 22.3 beispielhaft dargestellten anlageklassenbezogenen Risiken nicht vollständig, sowohl in Bezug auf die Risikoarten als auch in Bezug auf die für den Fonds möglichen Anlageklassen. Folglich müssen Anleger verstehen, dass eine Anlage in den Fonds voraussichtlich neben den nachstehend aufgeführten Risiken noch zusätzliche Risiken beinhaltet. Potenzielle Anleger müssen sich bei der Entscheidung für oder gegen eine Anlage in den Fonds auf ihre eigene Prüfung und Bewertung des Fonds sowie auf ihre Fähigkeit verlassen, die Art dieser Anlage, einschließlich der damit verbundenen Risiken, zu verstehen, und

diese Entscheidung eigenständig treffen, ohne sich dabei auf die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise dessen Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Bevollmächtigte, professionelle Berater und Verbundene Unternehmen zu verlassen. Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen, die folgenden Erwägungen sorgfältig prüfen und dabei berücksichtigen, dass die nachstehende Liste und die Erläuterungen nicht abschließend sind.

22.1 Allgemeine und auf den Fonds bezogene Risikofaktoren

(a) Änderungen des anwendbaren Rechts

Der Fonds muss gesetzliche Anforderungen einhalten, unter anderem Anforderungen des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts in verschiedenen Jurisdiktionen, darunter Luxemburg. Sollten sich diese Gesetze während der Dauer des Fonds ändern, könnten die gesetzlichen Anforderungen, denen der Fonds und die Anleger dann möglicherweise unterliegen, wesentlich von den aktuellen Anforderungen abweichen.

(b) Anlageziel und Zielrendite

Grundlage für die vom Fonds getätigten Anlagen werden die Schätzungen und Prognosen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich deren IRR (*internal rate of return* oder auch interner Zinsfuß – „IRR“) sein. Für die Anleger gibt es keine Gewähr dafür, dass die tatsächliche IRR auch der angegebenen Rendite entsprechen wird, die für die Anleger angestrebt wird.

Der Erfolg des Fonds hängt in erheblichem Maße von den Bemühungen und Fähigkeiten der Verwaltungsgesellschaft bei der Identifikation und Einschätzung von Anlagemöglichkeiten ab. Der Fonds wurde neu aufgelegt und verfügt über keine operative Historie oder Erfolgsbilanz bei Anlagen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel realisieren wird oder dass die Anleger eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen beziehungsweise dieses wieder zurückerhalten werden.

Es wird daran erinnert, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl sinken als auch steigen kann. Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Berater können keine Garantie für die künftige Wertentwicklung oder Rendite des Fonds geben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten vom ihm investierten Betrag zurück beziehungsweise kann unter gewissen Umständen auch einen Totalverlust seiner Anlage erleiden.

(c) Schwierigkeit, geeignete Anlagen ausfindig zu machen und diese zu akquirieren

Im Bereich der Identifizierung, Fertigstellung und Realisierung attraktiver Anlagevermögenswerte herrscht zeitweise eine starke Wettbewerbsintensität und diese Aktivitäten sind mit einem hohen Maß an Ungewissheit verbunden. Bei der Suche nach Anlagemöglichkeiten wird der Fonds im Wettbewerb mit

anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft sieht sich in der Lage, die Strategie des Fonds umzusetzen; dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in hinreichendem Umfang Anlagevermögenswerte identifizieren und erwerben kann, mit denen die angestrebte IRR erzielt wird beziehungsweise, dass er diese entsprechend ihrem Wert veräußern kann. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds das ihm zur Verfügung stehende Kapital vollständig investieren kann.

(d) Mit Zielfonds verbundenes Anlagerisiko

Der Fonds beabsichtigt, in Zielfonds und Unternehmen (beispielsweise durch Beteiligungen, Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente, Gesellschafterdarlehen, Schuldtitel, Kredite, Mezzaninedarlehen, etc.) zu investieren, die entsprechend seiner Anlagepolitik in Vermögenswerte investieren, die nicht im Widerspruch zu den Anlagekriterien des Fonds stehen. Dabei besteht das Risiko, dass der Zielfonds beziehungsweise das entsprechende Unternehmen seine Anlagepolitik per Beschluss der Gesellschafter oder aus anderen Gründen dergestalt ändert, dass eine Anlage in den Zielfonds und Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Vermögensanlage gegebenenfalls kurzfristig und mit Abschlägen veräußert werden muss.

(e) Politische Risiken

Eine Anlage des Fonds, insbesondere im Ausland, ist mit dem Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen – darunter Verstaatlichung, Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung sowie Terror beziehungsweise Kriege und Änderungen der Regierungspolitik – verbunden. Zudem können ausländische Jurisdiktionen zur Verhinderung von Kapitalflucht Maßnahmen ergreifen, die den Austausch beziehungsweise Rückfluss von Devisen erschweren oder unmöglich machen könnten. Darüber hinaus können durch die Gesetze und Vorschriften anderer Länder bestimmte Beschränkungen bestehen oder Genehmigungen vorgeschrieben sein, die in Luxemburg oder dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers nicht existieren würden, wodurch möglicherweise Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen erforderlich werden, die erheblich von den zum Beispiel in Luxemburg oder im Ansässigkeitsstaat des Anlegers üblichen Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen abweichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Risiken nachteilig auf eine Anlage des Fonds auswirken werden. Es kann sich für den Fonds als unmöglich erweisen, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, weil sich hierdurch für den Fonds oder einzelne Anleger beziehungsweise potenzielle Anleger nachteilige steuer- oder aufsichtsrechtliche Folgen beziehungsweise sonstige nachteilige Folgen ergeben würden; dadurch können die Anlagemöglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein.

(f) Wirtschaftliche Risiken

Allgemeine Veränderungen des lokalen und internationalen wirtschaftlichen Umfelds, der Anlegerstimmung, der Inflationsraten und der Zinsentwicklung sowie Währungskursschwankungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds und die Anlagemöglichkeiten im Allgemeinen haben.

(g) Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fonds haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind dabei keine eigene Risikoart, sondern fungieren als Faktoren bekannter Risiken, indem sie auf diese einwirken und zu deren Wesentlichkeit beitragen können. Von den in den Risikohinweisen oder an anderer Stelle dieses Fondsprospekt beschriebenen Risiken betrifft dies beispielsweise die genannten Marktrisiken, Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Zusätzlich ist der Fonds einem Reputationsrisiko als einer wesentlichen Ausprägung von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Beispielsweise können finanzielle Schäden infolge von sich negativ auf den Wert des Fonds auswirkende Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen entstehen, oder das Unterlassen ausreichender nachhaltiger Aktivitäten kann Vertrauensverluste bei den Anlegern und Vertragspartnern auslösen.

Im Bereich Klima und Umwelt lassen sich die Nachhaltigkeitsrisiken dabei in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen:

- Physische Risiken können sich als Folgen einzelner Extremwetterereignisse (wie zum Beispiel Hitze und Trockenperioden oder Überflutungen) ergeben oder sich als langfristige Veränderung klimatischer und ökologischer Bedingungen manifestieren. Realisieren sich physische Risiken zum Beispiel durch Klimaveränderung oder Naturkatastrophen, so kann dies zu direkten Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit von Vermögensgegenständen des Fonds führen oder auch indirekte Wertverluste bewirken, wenn der Investmentmarkt für solche Vermögensgegenstände der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird oder die Suche nach notwendigen Vertragspartnern (bspw. Stromabnehmer, Betriebsführer) erschwert oder unmöglich wird.
- Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft, in deren Rahmen politische Maßnahmen zu einer Verknappung oder Verteuerung fossiler Energieträger führen oder hohe Investitionskosten aufgrund der Sanierung von Gebäuden und technischen Anlagen entstehen können. Insoweit besteht

die Möglichkeit, dass die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu erhöhten Kostenbelastungen des Fonds führt und sich diese damit als das Marktrisiko einer negativen Wertentwicklung des Fonds realisieren. Physische Risiken und Transitionsrisiken können dabei in einer starken Wechselbeziehung stehen, wenn beispielsweise die Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erforderlich machen würde.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können ein erhebliches Nachhaltigkeitsrisiko darstellen, soweit die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der Vermögensgegenstände eingeflossen ist.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich daneben in erheblichem Umfang auf die Reputation des Fonds auswirken. Dies resultiert zum einen aus dem finanziellen Schadenspotenzial, das Nachhaltigkeitsrisiken dem Grunde nach mit sich bringen. Zum anderen sind immaterielle Schadenspotenziale gegeben, die beispielsweise aus einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen resultieren können, das seinerseits Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist und diese nicht angemessen mildert.

(h) Covid19 und andere Pandemien

Erhebliche Auswirkungen auf den Fonds können sich aus den Risiken ergeben, die in Zusammenhang mit dem Ausbruch und der raschen Ausbreitung der Coronavirus-Epidemie („**Covid19**“) auf der Welt stehen, welche von der Weltgesundheitsorganisation („**WHO**“) im Januar 2020 zu einer internationalen Gesundheitsnotlage und im März 2020 zu einer Pandemie erklärt worden ist. Im Rahmen dieser Epidemie haben zahlreiche lokale und nationale Regierungen weitgehende Maßnahmen ergriffen, um eine weitere Verbreitung von Covid19 zu verhindern oder zu verlangsamen. Zu diesen Maßnahmen zählen häusliche Quarantäne, Kontaktverbote, Ausgangssperren, nationale und internationale Reisebeschränkungen, Grenzschließungen und andere weitgehende Einschnitte in das öffentliche Leben. Darüber hinaus sind in vielen Ländern Betriebseinschränkungen oder -stilllegungen angeordnet worden. Der weltweite Ausbruch übertragbarer Krankheiten wie Covid19 ist mit erheblichen Marktschwankungen verbunden. Die Verbreitung von Covid19 hat zu einem Rückgang in der Wirtschaftstätigkeit geführt, und es besteht die Gefahr einer globalen Rezession. Angesichts dieser Entwicklungen hat die OECD die Wachstumsprognose des weltweiten Bruttoinlandsproduktes (BIP) für das Jahr 2020 nach unten korrigiert.

Die durch Covid19 begründete wirtschaftliche Unsicherheit, die Marktturbulenzen, die hohe Volatilität und die Liquiditätsbeschränkungen können die Umsetzung der Investitionsziele, die angemessene Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, neue geeignete Investments zu ermitteln und umzusetzen,

beeinträchtigen. Darüber hinaus können der Einbruch von Einnahmen, Gewinnen und Geldflüsse sowie die Unterbrechungen in der Geschäftstätigkeit die Performance der von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte verschlechtern. Diese Entwicklungen können gegebenenfalls auch zu vermehrter Thesaurierung, zu Rückforderungen von Ausschüttungen an den Fonds oder zu erhöhten Verwaltungsvergütungen führen. Um die Konsequenzen der Krise zu mildern, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Maßnahmen zum Liquiditätsmanagement, zur Überprüfung der Bewertungsverfahren oder zur Restrukturierung des Portfolios. Es kann auch eine Anpassung der Investmentstrategie erforderlich werden.

Die mit Covid19 verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen können sich von einem Fonds zu dem anderen unterscheiden, und es ist zurzeit nicht vorhersehbar, welche von diesen Fonds aus der aktuellen Gesundheitskrise gestärkt hervorgehen und welche einen Wertverlust erleiden werden. Es ist ferner unklar, inwieweit die von den nationalen Regierungen verabschiedeten Fördermaßnahmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Konsequenzen von Covid19 ausreichend sein werden beziehungsweise ob der Fonds beziehungsweise dessen Investments von diesen Maßnahmen profitieren können.

Vergleichbare und andere Risiken können sich aus anderen Epidemien beziehungsweise Pandemien ergeben; deren Folgen können schwächer oder stärker sein.

(i) Risiko von negativen Habenzinsen

Es werden liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds angelegt oder als Sichtguthaben gehalten. Für diese Bankguthaben werden teilweise Zinssätze vereinbart, die entweder bilateral fest für die Laufzeit vereinbart werden („**Festzins**“) oder an einen Referenzzinssatz – beispielsweise die sogenannte European Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) oder EURO Short Term Rate („**€STR**“), oder falls diese nicht mehr feststellbar sein sollten, ein geeigneter Nachfolgeindex abzüglich einer bestimmten Marge – gekoppelt sind. Ungeachtet dessen, ob mit den entsprechenden Banken EURIBOR-Vereinbarungen oder anderslautende Zinsvereinbarungen getroffen werden, können in Abhängigkeit von der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowohl kurz, mittel als auch langfristige Bankguthaben zu negativen Zinsen, das heißt zu Zinsbelastungen, für den Fonds führen.

(j) Bewertungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Bewertungsfrequenz einzelner Vermögenswerte von der Berechnung des Nettoinventarwerts abweicht, insbesondere bei illiquiden oder nicht regelmäßig gehandelten Vermögenswerten. Für die Bewertung können Daten vom Anlageberater oder von Dritten herangezogen werden, deren Genauigkeit und Aktualität den Bewertungsprozess beeinflussen kann.

Wird ein Vermögenswert des Fonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Fonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer Unterbewertung – unattraktiv beziehungsweise – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis die letzte Bewertung erreicht.

(k) Markt- und Emittentenrisiko

Der Marktkurs von im Eigentum des Fonds stehenden Wertpapieren kann – bisweilen rasch beziehungsweise unvorhersehbar – steigen oder fallen. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte in den Wertpapiermärkten vertretene Branchen betreffen, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aufgrund der allgemeinen Marktsituation, ohne konkreten Bezug zu einem bestimmten Unternehmen, verringern, beispielsweise infolge tatsächlich oder vermeintlich ungünstiger Konjunkturbedingungen, aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Prognosen für Unternehmenserträge, von Änderungen bei Zinssätzen oder Wechselkursen oder einer negativen Anlegerstimmung im Allgemeinen. Ein weiterer Grund für eine solche Verringerung können Faktoren sein, die eine oder mehrere Branchen betreffen, zum Beispiel ein Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten beziehungsweise die Wettbewerbsbedingungen in einer bestimmten Branche. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können unterschiedliche Vermögenswerte gleichzeitig an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aus einer Reihe von unmittelbar den Emittenten betreffenden Gründen verringern, beispielsweise aufgrund der Management-Leistung, der Verschuldung oder eines Rückgangs der Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten. Der Anleger trägt mittelbar alle Risiken, denen die Emittenten ausgesetzt sind.

(l) Währungs- und Finanzierungsrisiken

Es kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Zins und Währungskurschwankungen sich negativ auf die Liquidität des Fonds auswirken und gegebenenfalls geringere Ausschüttungen an die Gesellschafter zur Folge haben.

Der Fonds kann zur Finanzierung von Vermögenswerten oder Finanzierungsfehlbeträgen unmittelbar oder mittelbar Darlehen aufnehmen. Werden nicht für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags feste Zinssätze festgelegt, besteht das Risiko erhöhter Kosten, wenn der Zinsbindungszeitraum endet.

Bei Fremdkapitalfinanzierungen hat der Darlehensgeber in bestimmten Fällen möglicherweise das Recht, alle Darlehensverträge (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und eine Rückzahlung in voller Höhe zu verlangen. Infolgedessen können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungen, die eine Belastung für die Liquidität des Fonds darstellen.

22.2 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf Anleger

(a) Fehlen von Managementrechten

Anleger sind nicht berechtigt, an der Geschäftsführung des Fonds oder der Verwaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte mitzuwirken. Sie haben daher keine Möglichkeit, Einfluss auf das operative Geschäft des Fonds, insbesondere auf Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen, zu nehmen.

Soweit in diesem Fondsprospekt oder dem Verwaltungsreglement nichts Abweichendes geregelt ist, obliegt es der Verwaltungsgesellschaft, nach eigenem Ermessen im Namen des Fonds über die Strukturierung, Verhandlung, den Erwerb, die Finanzierung sowie die Veräußerung von Anlagen zu entscheiden. Infolgedessen werden Anleger einzelne Investitionsentscheidungen nicht im Voraus prüfen oder bewerten können. Es besteht weder ein Mitspracherecht noch ein Genehmigungserfordernis der Anleger hinsichtlich einzelner Vermögenswerte vor deren Erwerb.

Die vom Fonds verfolgten Richtlinien im Hinblick auf Verwaltung, Finanzierung, An und Vermietung/Verpachtung, Verfügungen sowie sonstige operative Aspekte – einschließlich Ausschüttungspolitik und standardisierter Abläufe – werden durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Sofern dies durch die Fondsdokumente gestattet ist, können diese Richtlinien jederzeit ohne Zustimmung der Anleger nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Etwaige Anpassungen können negative Auswirkungen auf die Beteiligung der Anleger am Fonds haben.

(b) Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird vor der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Der Anleger hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft. Unter bestimmten Umständen können die Anleger die Verwaltungsgesellschaft abberufen oder die Verwaltungsgesellschaft kann aus sonstigen Gründen die Verwaltung des Fonds nicht fortführen (beispielsweise durch Verlust der Lizenz). Eine etwaige Abberufung der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise eine Nichtfortführung der Verwaltung aus sonstigen Gründen kann mit negativen Folgen für den Fonds verbunden sein. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass eine andere Verwaltungsgesellschaft gefunden werden kann, der den Fonds mit mindestens der gleichen Kompetenz oder zu den gleichen Bedingungen verwaltet. Gegebenenfalls muss der Fonds aufgelöst werden.

(c) Kapitaleinzahlung

Der Anleger ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen des Fonds zu erfüllen. Zahlt ein Anleger im Falle vereinbarter Teileinzahlungen einen Teil seines noch nicht eingezahlten Kaufbetrags nicht, wenn dieser (gegebenenfalls gemäß der vereinbarten Ratenzahlung) fällig und zahlbar ist, kann der Fonds unter anderem die unter Ziffer 11

dargestellten Maßnahmen gegenüber dem Anleger ergreifen. Nicht nur können gegenüber dem Anleger Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, seine Anteile können gegebenenfalls auch zwangsweise eingezogen werden (unter erheblichen Rücknahmeabschlägen). Kommt ein Anleger in Verzug, drohen ihm daher einerseits zusätzliche Belastungen, die das Ergebnis seines Investments mindern können, andererseits aber auch der Verlust seiner Anteile zu einem geringeren als dem vom Anleger ursprünglich geleisteten Betrag. Dies kann zu Verlusten des Anlegers führen und dazu, dass der Investor insgesamt nicht mehr am wirtschaftlichen Erfolg des Investments partizipieren kann. Im Falle einer Teileinzahlung müssen die Anleger somit über einen bestimmten Zeitraum in der Lage sein, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dementsprechend müssen die Anleger über diesen Zeitraum entsprechende Liquidität vorhalten. Die Verpflichtung zur Einzahlung weiteren Kapitals im Falle von Teileinzahlungen besteht übrigens auch dann, wenn sich der Fonds wirtschaftlich betrachtet negativ entwickelt hat.

(d) Eingeschränktes Rückgaberecht und Aussetzung der Rückgabe

Die Rückgabe von Fondsanteilen unterliegt erheblichen Beschränkungen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern eine Mindestliquiditätsreserve von 5 Prozent des Nettoinventarwerts unterschritten ist oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 12.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Anteilsrücknahme aussetzt.

Darüber hinaus müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögensgegenstände des Fonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts veräußert werden. Auch die im Fonds verbleibenden Anleger können an den Chancen solcher Investments nicht mehr partizipieren.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie über ihr investiertes Kapital gegebenenfalls nicht kurzfristig verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Fonds handelt. Eine Anlage in den Fonds sollte daher nur erfolgen, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

(e) Folgen eines Ausfalls

Erfüllt ein Anleger seine Kapitalzusage nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem sie fällig wird, kann die Beteiligung dieses Anlegers am Fonds und dessen Anlagen reduziert und/oder kaduziert werden. Sollte ein Anleger bei Fälligkeit seiner

Kapitalzusage ausfallen oder die Zahlung an den Fonds nicht pünktlich leisten, können dem Fonds dadurch Anlagemöglichkeiten entgehen, die er nutzen könnte, wenn ihm die erwartete Zahlung zur Verfügung stünde. Überdies können dem Fonds im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erhebliche Kosten und Verbindlichkeiten entstehen, zum Beispiel weil er der Zahlung einer Verbindlichkeit bei einer Anlage in einen Anlagevermögenswert nicht nachkommt, Zahlungen in Bezug auf Schulden des Fonds im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Anlage nicht leistet oder bestimmte Kosten und Aufwendungen des Fonds im Zusammenhang mit der Führung von dessen Geschäften nicht zahlt. Neben der allgemeinen Haftung für Schadensersatz der nicht säumigen Partei und dem potenziellen Verlust von Vermögenswerten des Fonds können dem Fonds auch erhebliche Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit dem Ausfall entstehen. Erhält der Fonds wesentlich weniger Kapital als erwartet, kann dies seine Fähigkeit beeinträchtigen, seine Diversifikationsziele zu erreichen, oder zu einem Ausfall des Fonds im Rahmen von Kapitalzusagen für den Kauf von Anlagen führen.

22.3 Risiken in Bezug auf Anlagevermögenswerte

Der Fonds kann unmittelbar oder mittelbar in Anlagevermögenswerte investieren. Aus diesem Grund können Anleger bestimmten Risiken ausgesetzt sein, die mit einer Anlage in Anlagevermögenswerte verbunden sind.

(a) Allgemeine Risiken

Anlagen in Vermögenswerte unterliegen generell den Risiken, die dem Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert und dessen Betrieb inhärent sind; dazu zählen unter anderem (i) Risiken, die sowohl mit dem inländischen als auch dem internationalen gesamtwirtschaftlichen Klima verbunden sind, (ii) Fundamentaldaten der lokalen Branche, (iii) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Cashflow, (iv) Risiken und operative Probleme infolge des Fehlens bestimmter Materialien, Baumaterialien beziehungsweise Einsatzstoffe, Ersatzteile, Waren oder Ressourcen, (v) technische Verfügbarkeit, (vi) Änderungen bei der Finanzierungsverfügbarkeit, (vii) Versorgungsengpässe, (viii) Änderungen von Gesetzen und Vorschriften zu Steuern, nachhaltigen Vermögenswerten, Umwelt und Planung, (ix) verschiedene unversicherte oder unversicherbare Risiken, (x) Naturkatastrophen, (xi) die Fähigkeit zur Verwaltung und zum erfolgreichen Exit aus Anlagevermögenswerten, (xii) Verfügbarkeit, (xiii) technischer Fortschritt und (xiv) Kosten von Fremdkapital. Im Hinblick auf Anlagen in Beteiligungsgesellschaften, Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere wird der Fonds weitgehend darauf angewiesen sein, dass Dritte die zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgreich betreiben können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es bereits einen Markt für den Weiterverkauf von Anlagen gibt, da Anlagen in Anlagevermögenswerte grundsätzlich nicht oder nur begrenzt liquide sind.

(b) Operative Risiken

Bei Vermögenswerten unterliegt der Betrieb von Anlagen zahlreichen Risiken, zu denen unter anderem folgende zählen: (i) Überschreitung der erwarteten Betriebs- und Wartungskosten, (ii) mangelnde Transparenz beim Betrieb, (iii) entgangene Verkaufs, Liefer- oder Brennstoffverträge, (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten, (v) Ausfall oder Störung von Anlagen, (vi) Nichterreichen der erwarteten Leistung beziehungsweise des erwarteten Wirkungsgrads, (vii) Engpässe bei Ersatzteilen, (viii) unsachgemäße Handhabung und Wartung, (ix) Nichteinhaltung der Anlagenspezifikationen und andere unvorhergesehene Ereignisse mit nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb.

Obwohl es bei den meisten Projekten üblicherweise Back up-Mechanismen und eine Versicherung gegen die Auswirkungen bestimmter operativer Risiken gibt, wird von diesen Back up-Mechanismen möglicherweise nicht jede Eventualität im operativen Bereich abgedeckt und gilt der Versicherungsschutz möglicherweise nicht für alle Verbindlichkeiten beziehungsweise reicht er möglicherweise nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten aus.

Die Fähigkeit, auf Ebene der Vermögenswerte tatsächlich Cashflows zu generieren, wird (unter anderem) von (i) der bei den Vermögenswerten eingesetzten Technik, (ii) Erwägungen hinsichtlich Nachfrage/Preisgestaltung, (iii) Änderungen im aufsichtsrechtlichen Umfeld mit Auswirkungen auf die jeweilige Branche und (iv) Wettbewerb durch andere Anbieter mit möglicherweise niedrigeren Produktions-, Betriebs und Wartungskosten beeinflusst.

Eigenständige Gesellschaften, die rechtlich selbstständig sind (das heißt unterschiedliche Anlagen halten), werden möglicherweise von der gleichen Gesellschaft betrieben. In diesem Fall besteht für den Fonds ein erhöhtes Adressenausfallrisiko bezüglich der Betreibergesellschaft.

(c) Handlungs- und Unterlassungspflichten im Hinblick auf vorrangige Verbindlichkeiten

Die Handlungs- und Unterlassungspflichten eines Qualifizierten Portfoliounternehmens im Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten, zum Beispiel Darlehen, sind in der Regel umfangreich und detailliert. Sofern gegen bestimmte Handlungs- und Unterlassungspflichten verstoßen wird, sind Zahlungen auf investiertes Kapital auszusetzen. Darüber hinaus können die vorrangigen Darlehensgeber im Falle einer Vertragsverletzung berechtigt sein, in die Rechte und Pflichten des Qualifizierten Portfoliounternehmens aus dem jeweiligen Projektvertrag „einzutreten“ und die Leitung zu übernehmen beziehungsweise Dritte damit zu betrauen. Daneben sind die vorrangigen Darlehensgeber unter diesen Umständen regelmäßig berechtigt, ihre Sicherheiten im Hinblick auf die Anteile an dem Qualifizierten Portfoliounternehmen oder dessen Vermögen zu verwerten und dazu das Qualifizierte Portfoliounternehmen oder dessen Vermögen an Dritte zu veräußern. Nach Bedienung der Darlehensgeber könnte das Eigenkapital der jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen vermindert sein und damit nicht genug Eigenkapital zur Befriedigung der Anleger zur Verfügung stehen.

(d) Verwaltung auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte

Ein Qualifiziertes Portfoliounternehmen kann einen dritten Betreiber mit der Verwaltung seiner Geschäfte beauftragen. Zwar kann das Qualifizierte Portfoliounternehmen einen solchen Betreiber ersetzen, dennoch könnte der Umstand, dass ein solcher Betreiber das operative Geschäft nicht angemessen führt, gegen geltende Vereinbarungen verstößt oder nicht im wohlverstandenen Interesse des Qualifizierten Portfoliounternehmens handelt, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanz beziehungsweise Ertragslage des Qualifizierten Portfoliounternehmens haben. Das Qualifizierte Portfoliounternehmen ist möglicherweise nicht in der Lage, den Betreiber zu ersetzen beziehungsweise diesen zeitnah zu ersetzen; wenn das Qualifizierte Portfoliounternehmen einen Ersatzbetreiber finden kann, verlangt dieser Ersatzbetreiber möglicherweise Bedingungen, die für das Qualifizierte Portfoliounternehmen nicht günstig sind.

(e) Adressenausfallrisiko

Außerdem besteht das Risiko, dass Vertragspartner, zum Beispiel Betreiber von Qualifizierten Portfoliounternehmen, Entwicklungsauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Anlagenlieferanten ihren Verpflichtungen aus Verträgen, die für den Betrieb der Anlagen des Fonds unverzichtbar sind, ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Nichterfüllung solcher Verträge kann sich nachteilig auf die Rentabilität der Anlagen des Fonds auswirken.

Überdies besteht für eventuelle Konzessionsverträge mit nationalen, regionalen oder lokalen Behörden das Risiko, dass diese Behörden, insbesondere auf lange Sicht, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

(f) Illiquiditätsrisiken

Die Anlagen unterliegen im Allgemeinen gesetzlichen oder anderen Übertragungsbeschränkungen oder sind Anlagen, für die kein liquider beziehungsweise geregelter Markt besteht, da es einen Mangel an Veräußerungsmöglichkeiten und/oder potenziellen Erwerbern gibt. Infolgedessen kann der Fonds seine Anlagen möglicherweise nicht verkaufen, wenn er dies wünscht, oder bei einem Verkauf nicht den nach seiner Einschätzung angemessenen Wert erzielen. Es ist im Allgemeinen zu erwarten, dass ein beabsichtigter Desinvestitionsprozess länger andauern wird und möglicherweise zu unattraktiveren Erlösen führt als geplant.

(g) Risiken aus höherer Gewalt

Der Begriff „höhere Gewalt“ wird grundsätzlich für ein Ereignis verwendet, das außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegt, die den Eintritt dieses Ereignisses geltend macht; hierzu zählen unter anderem Erdbeben, Wirbelstürme, Sturmfluten, Blitz, Brand, Überschwemmung, Krieg, Pandemien, Epidemien, terroristische Ereignisse und Arbeitsstreiks. Manche Risiken aus höherer Gewalt können entweder nicht oder nur zu von dem Geschäftsführer des

jeweiligen Vermögenswerts als unwirtschaftlich erachteten Tarifen versichert werden. Ein Ereignis höherer Gewalt kann sich nachteilig auf die Fähigkeit einer Partei auswirken, ihren Verpflichtungen nachzukommen – und die Partei von der Verpflichtung dazu befreien – bis die Partei dazu wieder in der Lage ist, was üblicherweise der Fall ist, wenn das Ereignis höherer Gewalt in seiner Wirkung nachlässt. In einigen Fällen können die Projektverträge ohne entsprechende Abhilfe gekündigt werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt solche katastrophalen Ausmaße hat, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Abhilfe geschaffen werden kann. Neben unmittelbaren Auswirkungen von Risiken aus höherer Gewalt kann sich auch die Wahrscheinlichkeit von solchen Risiken (beispielsweise Erdbeben, Überschwemmungen und Wirbelstürmen) nachteilig auf den Marktwert von Anlagevermögenswerten auswirken, sofern sich herausstellt, dass der Anlagebereich derartigen Risiken ausgesetzt ist beziehungsweise wenn er als solchen Risiken ausgesetzt erachtet wird.

22.4 Risikofaktoren hinsichtlich der Besteuerung

(a) Allgemeines Steuerrisiko

Die Beteiligung am Fonds ist mit komplexen steuerlichen Aspekten verbunden, die von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein können und von deren persönlichen Verhältnissen abhängen. Die steuerliche Behandlung eines Anlegers kann künftig Änderungen unterworfen sein. Jedem Anleger wird geraten, die konkreten steuerlichen (und sonstigen rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen) Auswirkungen einer Beteiligung am Fonds mit seinem persönlichen steuerlichen und rechtlichen Berater abzustimmen.

Anleger werden im Hinblick auf ihre Investition in den Fonds auf den entsprechenden Abschnitt zur Besteuerung in diesem Fondsprospekt hingewiesen. Anleger müssen aber beachten, dass die Aufzählung der Steuerrisiken in diesem Fondsprospekt nicht abschließend ist. Ferner werden die steuerlichen Aspekte (einschließlich nachteiliger Auswirkungen) auf Ebene des potenziellen Anlegers selbst nicht dargestellt.

Die Steuervorschriften – darunter Bestimmungen zu Ertragsteuern, Stempelsteuern, Grunderwerbsteuern, Umsatzsteuern und Quellensteuern – sowie deren Auslegung in Bezug auf die Anlage in den Fonds beziehungsweise der Anlagen des Fonds in Vermögenswerte können sich während der Laufzeit des Fonds ändern, was eine nachteilige Auswirkung auf den Fonds und/oder seine Anlagen haben kann. Als Folge von Betriebsprüfungen oder sonstigen Steuerfestsetzungen auf Ebene des Fonds oder dessen Anlagevermögenswerten können sich auch bei sorgfältiger Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die beteiligten Steuerberater bezüglich der abgegebenen Steuererklärungen nachteilige Auswirkungen einstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft und dessen Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, professionelle Berater oder deren Verbundene

Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für Beratung im Hinblick auf die eigene steuerliche Situation eines potenziellen Anlegers.

(b) Steuerpflicht

Bei einer Investition eines Anlegers in den Fonds ist zu berücksichtigen, dass diese mittelbare Investition in Anlagevermögenswerte im Vergleich zu einer fiktiven Direktanlage in die gleichen Anlagevermögenswerte nachteilhaft sein kann – zum einen aufgrund der Gebührenbelastung auf Fondsebene, zum anderen aber insbesondere auch aufgrund der steuerlichen Auswirkungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Einnahmen des Fonds mit Quellensteuern belastet sein können. Diese Quellensteuern können definitiv werden, das heißt die Erträge dauerhaft schmälern, insbesondere weil der Fonds grundsätzlich nicht abkommensberechtigt im Sinne von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist (im Einzelfall können Ausnahmen greifen). Dies kann zu einer Minderung der Rendite des Fonds und damit auch der Anleger führen.

Anleger haben aufgrund ihrer Beteiligung am Fonds gegebenenfalls zusätzliche Steuerverbindlichkeiten im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts. Unter Umständen können sie auch Anspruch auf zusätzliche Steuererleichterungen in jenem Land haben. Dies kann eine Erhöhung oder Verringerung der Nachsteuerrendite auf ihre Anlage in den Fonds bewirken. Anleger sind uneingeschränkt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den jeweiligen nationalen Steuergesetzen verantwortlich.

Möglicherweise müssen Anleger nach geltendem Steuerrecht den ihnen zuzuordnenden Anteil an den Ertrags-, Gewinn-, Verlust-, Abzugs- und Gutschriftsposten des Fonds berücksichtigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Fonds Ausschüttungen erhalten haben oder erhalten werden (sogenannte *dry income taxation*). Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds über ausreichend Cashflows verfügen wird, damit dem Anleger gegenüber Ausschüttungen vorgenommen werden können, die zur Zahlung aller Steuerverbindlichkeiten ausreichen, welche durch die Beteiligung am Fonds begründet werden. Somit kann die mit einer Anlage in den Fonds verbundene Steuerverbindlichkeit eines Anlegers für ein Steuerjahr höher (vielleicht sogar wesentlich höher) sein als die von jenem Anleger in dem Steuerjahr erhaltenen Barausschüttungen.

Wird der Fonds als gewerblich tätig eingestuft, so könnten Gewinne aus Handelsgeschäften als Einkünfte und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert werden. Folglich würden die Handelseinnahmen, die einige in den Fonds investierende Anleger, die von Steuern auf Gewinne befreit sind, aus dem Fonds erhalten, besteuert, und diese Anleger somit bei jenen Geschäften den Vorteil ihrer Steuerbefreiung von Steuern auf Veräußerungsgewinne einbüßen.

(c) Änderungen von Steuergesetzen

Änderungen des geltenden Rechts oder dessen Auslegungen können sich insbesondere nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, effizient Erträge oder Veräußerungsgewinne zu realisieren. Der Fonds ist bestrebt, seine Anlagen und Aktivitäten, soweit möglich, so zu strukturieren, dass seine Steuerpflicht minimiert wird; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Steuerpflicht im angestrebten Umfang zu reduzieren.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beschriebenen steuerlichen Effekte auf dem derzeit geltenden Recht und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung und die jeweiligen Steuerbehörden basieren.

- (d) Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 (ATAD I) und Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 in der geänderten Fassung (ATAD II)

Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 (ATAD I) enthält unionsweit abgestimmte Mindeststandards zur Eindämmung von Steuervermeidungspraktiken, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können. Die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 in der geänderten Fassung (ATAD II) erweitert diesen Rahmen um Vorgaben zu hybriden Gestaltungen, insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten.

Luxemburg hat ATAD I durch das ATAD I-Gesetz in nationales Recht überführt. Die Vorschriften gelten grundsätzlich seit dem 1. Januar 2019; die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung gelten für Vorgänge ab dem 1. Januar 2020.

Zweck der Maßnahmen ist die Schaffung eines unionsweiten Mindestschutzes gegen Steuerumgehung. In Luxemburg wurden insbesondere folgende Regelungsbereiche umgesetzt: Zinsabzugsbeschränkung, Vorschriften zu beherrschten ausländischen Gesellschaften, Anti-Hybrid-Regeln innerhalb der EU, eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel sowie überarbeitete Exit-Tax-Regeln.

Die ATAD II-Vorgaben wurden in Luxemburg insbesondere durch die Artikel 168ter und 168quater L.I.R. umgesetzt. Ziel ist die Neutralisierung steuerlicher Inkongruenzen zwischen verbundenen Unternehmen aus grenzüberschreitenden hybriden Gestaltungen, namentlich Doppelabzugstatbeständen sowie Abzug ohne korrespondierende Erfassung beim Empfänger. Fallen Sachverhalte in den Anwendungsbereich, werden die Inkongruenzen durch Abzugsversagung oder durch eine einfache Besteuerung neutralisiert.

Nach Artikel 168ter L.I.R. beruhen hybride Gestaltungen auf abweichenden steuerlichen Einordnungen eines Unternehmens, eines Finanzinstruments oder einer Betriebsstätte in zwei oder mehr Jurisdiktionen. Solche Divergenzen können zu einem Abzug ohne korrespondierende Erfassung oder zu doppeltem Abzug führen; auch Inkongruenzen aufgrund unterschiedlicher Steueransässigkeitsbeurteilungen werden erfasst.

Seit dem 1. Januar 2022 findet Artikel 168quater L.I.R. auf hybride Unternehmen Anwendung, die in Luxemburg steuerlich als transparent behandelt werden, für nichtansässige verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 168ter Absatz 1 Nummer 18 L.I.R., die unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % der Stimmrechte, des Kapitals oder der Gewinnbeteiligungsrechte halten, jedoch als intransparent gelten.

Als verbunden gilt insbesondere:

- ein Unternehmen, an dem der Fonds direkt oder indirekt mindestens 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals hält oder Anspruch auf mindestens 50 % des Gewinns hat;
- eine natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt mindestens 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Fonds hält oder Anspruch auf mindestens 50 % der Gewinne des Fonds hat;
- ein Unternehmen, das für Rechnungslegungszwecke demselben Konzern angehört, d. h. in einen nach internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Rechnungslegungssystem eines EU-Mitgliedstaats aufgestellten Konzernabschluss vollkonsolidiert wird;
- Konstellationen, in denen der Anleger einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Fonds ausübt oder der Fonds einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Anlegers.

Hält eine natürliche oder juristische Person unmittelbar oder mittelbar jeweils mindestens 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals sowohl am Fonds als auch an einem oder mehreren weiteren Unternehmen, gelten alle diese Unternehmen einschließlich des Fonds als verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 168ter L.I.R.

Artikel 168quater L.I.R. ist nicht auf Investmentfonds anwendbar, die als kollektive Anlageinstrumente gelten, die sich in breitem Anlegerstreubesitz befinden, ein diversifiziertes Wertpapierportfolio halten und dem Anlegerschutzregime des Ansässigkeitsstaats unterliegen.

(e) BEPS-Projekt der OECD: Pillar I und Pillar II

Die internationale Debatte zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren einen neuen Rahmen hervorgebracht. Ausgangspunkt war das BEPS-Projekt der OECD, das am 31. Mai 2019 in ein detailliertes Arbeitsprogramm für eine global abgestimmte Lösung mündete. Der Ansatz („**BEPS 2.0**“) teilt sich in zwei Säulen auf: Säule Eins ordnet einen Teil der Besteuerungsrechte bei sehr großen, hochprofitablen Konzernen neu. Säule Zwei zielt auf eine weltweit wirksame Mindestbesteuerung von 15 % ab.

Säule Eins („**Amount A**“): Vorgesehen ist, einen Anteil am sogenannten Residualgewinn solcher Gruppen den Marktstaaten zuzuteilen, in denen sich

Kunden und Nutzer befinden. Erfasst werden Unternehmensgruppen mit einem globalen Umsatz von mehr als 20 Mrd. EUR und einer Umsatzrendite von über 10 %. Von dem Gewinnanteil, der die 10-%-Marge übersteigt, sollen 25 % umverteilt werden. Ausnahmen gelten unter anderem für regulierte Finanzdienstleistungen sowie für Investmentfonds und Immobilienvehikel, wenn sie als oberste Muttereinheit der Gruppe fungieren; Gleiches kann für bestimmte Holdingstrukturen gelten. Das multilaterale Abkommen zur Umsetzung von Amount A wurde am 11. Oktober 2023 veröffentlicht; sein Wirksamwerden setzt die innerstaatlichen Genehmigungsprozesse in einer ausreichenden Zahl von Staaten voraus.

Säule Zwei (globale Mindestbesteuerung): Für Konzerne mit konsolidierten Umsätzen von mindestens 750 Mio. EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre wird ein koordiniertes System eingeführt, das eine effektive Mindeststeuer von 15 % sicherstellen soll. Das Regelwerk („GloBE“) besteht aus drei Kernelementen: einer vorrangig bei der obersten Muttereinheit greifenden Ergänzungssteuer (Income Inclusion Rule), einer subsidiären Ergänzungssteuer als Auffangmechanismus (Undertaxed Profits Rule) und einer qualifizierten inländischen Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Topup Tax). Ergänzend ermöglicht die Subject to Tax Rule Quellenstaaten, bestimmte niedrig besteuerte Zahlungen zwischen verbundenen Parteien begrenzt nachzuerheben; sie wirkt in Abstimmung mit den GloBEMechanismen.

Die GloBE-Musterregeln wurden am 20. Dezember 2021 vorgelegt. In der EU erfolgt die Umsetzung über die Mindeststeuerrichtlinie, die bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht zu übertragen war. In der Union gilt die vorrangige Ergänzungssteuer grundsätzlich für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen; die subsidiäre Ergänzungssteuer greift für Perioden, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Luxemburg hat die Richtlinie Ende 2023 in nationales Recht überführt und die Vorschriften im Jahr 2024 angepasst. Investmentfonds im Sinne der Säule Zwei, die als oberste Muttereinheit qualifizieren, gelten als „ausgeschlossene Einheiten“.

Welche praktischen Folgen sich ergeben, hängt von der weiteren Umsetzung beider Säulen ab – dazu zählen die Ratifikation und Anwendung des Amount A-Übereinkommens, die Durchführung der EU-Mindeststeuerrichtlinie in den Mitgliedstaaten, nationale Ausführungsbestimmungen sowie etwaige Änderungen von Doppelbesteuerungsabkommen. Für den Fonds oder für ein Qualifiziertes Portfoliounternehmen kann dies zu höheren effektiven Steuerbelastungen führen. Denkbar sind insbesondere steigende Steuerquoten, versagte Betriebsausgabenabzüge, zusätzliche Quellensteuern, eine veränderte Gewinnallokation oder – je nach Rechtsordnung – Sanktionen. Dies kann die Rendite der Anleger beeinträchtigen.

(f) Erwägungen zu DAC 6

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018, mit der die Richtlinie 2011/16/EU in Bezug auf den verpflichtenden automatischen

Informationsaustausch über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen geändert wurde (sogenannte „**DAC6-Richtlinie**“), ist durch Gesetz vom 25. März 2020 („**DAC6-Gesetz**“) in Luxemburg in nationales Recht überführt worden.

Nach dem DAC6-Gesetz sind Intermediäre sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, Steuerpflichtige in einem EU-Mitgliedstaat verpflichtet, grenzüberschreitende Gestaltungen offenzulegen, wenn mindestens eines der im Anhang des DAC6-Gesetzes aufgeführten Kennzeichen (sogenanntes „**Hallmarks**“) vorliegt.

Gemäß Kapitel 2, Artikel 2 und 4 des DAC6-Gesetzes müssen Intermediäre, die an einer grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt sind, der *Administration des contributions directes* innerhalb von 30 Tagen die in Kapitel 2, Artikel 10 des DAC6-Gesetzes genannten Informationen übermitteln, soweit ihnen diese Informationen bekannt sind, sie darüber verfügen oder sie kontrollieren.

Die Frist beginnt, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, a) einen Tag nach der Bereitstellung der meldepflichtigen Gestaltung zur Umsetzung, b) am nächsten Tag, sobald die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umsetzungsbereit ist, oder c) mit Abschluss der ersten Umsetzungsphase.

Der Fonds wird seinen gesetzlichen Pflichten nach dem DAC6-Gesetz nachkommen. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds verpflichtet ist, die Identität sämtlicher an grenzüberschreitenden Gestaltungen beteiligten Intermediäre und Anleger sowie gegebenenfalls verbundener Personen des betroffenen Steuerpflichtigen zu melden.

Ob im Zusammenhang mit einer Beteiligung am Fonds oder den Investitionstätigkeiten des Fonds Meldeverpflichtungen ausgelöst werden, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Potenzielle Anleger sollten hierzu ihren steuerlichen Berater konsultieren.

B. BESONDERER TEIL

TEILFONDSANHANG I: LICUS ELTIF – REAL ESTATE BRIDGE INVEST

Die in diesem Besonderen Teil des Fondsprospekts und dem Teilfondsanhang I („**Teilfonds-anhang**“) enthaltenen Informationen ergänzen die Angaben im Allgemeinen Teil des Fondsprospekts und sollten stets zusammen mit dem Allgemeinen Teil des Fondsprospekts gelesen werden.

Im Falle von Abweichungen zwischen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Fondsprospekts und dem Teilfondsanhang haben die Bestimmungen des Teilfondsanhangs dem Allgemeinen Teil des Fondsprospekts gegenüber Vorrang.

1. ALLGEMEINES

Der Name des Teilfonds (im Folgenden, der „**Teilfonds**“) lautet „**Licus ELTIF – Real Estate Bridge Invest**“.

Begriffe, die in diesem Teilfondsanhang nicht anderweitig definiert sind, haben die in Abschnitt 1 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts zugewiesene Bedeutung.

2. ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

2.1 Anlageziel

Dieser Teilfonds strebt den Aufbau eines Portfolios an Immobilienkrediten an. Der Teilfonds identifiziert und nutzt attraktive Anlagechancen im Bereich der Vergabe von besicherten Krediten im Immobiliensektor.

Als ELTIF, der die Anforderungen der ELTIF-Verordnung erfüllt, fördert der Teilfonds mit seinen Investitionen langfristige Anlagevermögenswerte, die in der Regel illiquide sind und langfristiges Kapital erfordern, und trägt damit zu den Zielen der EU für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum bei.

2.2 Anlagepolitik

(a) Anlagevermögenswerte

Der Teilfonds wird als Anlagevermögenswerte im Sinne des Artikels 10 c) der ELTIF-Verordnung zulässige Kredite an Qualifiziertes Portfoliounternehmen gewähren („**ELTIF-zulässige Kredite**“). Die Laufzeit der ELTIF-zulässigen Kredite dürfen die in Abschnitt 12 dieses Teilfondsanhangs festgelegte Laufzeit des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds soll als ELTIF-zulässige Kredite dabei ausschließlich in grundschuldgesicherte Kredite für Wohn- und Gewerbeimmobilien investieren. Die durchschnittliche Laufzeit der Kredite wird voraussichtlich zwölf (12) Monate betragen, sodass der Teilfonds über ausreichende Liquidität verfügen sollte, um Rückgabeanträge im Sinne des Abschnitts 9 zu bedienen.

Der Teilfonds wird Kredite zu Zwischenfinanzierungen (Bridge-Finanzierung) an Immobilienobjekt- bzw. Projektgesellschaften von Bestandhaltern oder

Projektentwicklern zum Kauf, Fertigstellung oder Liquiditätssicherung von Immobilien in den Bereichen Wohnbau, Wohn- und Gewerbe und anderer Immobilien vergeben. Die Kredite werden nicht an natürliche Personen vergeben. Die Vergabe der Kredite erfolgt ausschließlich über standardisierte Kreditverträge.

(i) Tilgungsmodalitäten

Bei den Zulässigen Krediten handelt es sich in der Regel um endfällige Kredite. In der Regel besteht die Möglichkeit die Kredite vorzeitig zurückzuzahlen. Der Investment- und Risikomonitoring Prozess folgt einem standardisierten Verfahren und erfolgt laufend anhand von Verkehrswertgutachten sowie durch regelmäßiges Monitoring der Qualifizierten Portfoliounternehmen als jeweilige Kreditnehmer. Kreditbewertungen erfolgen auf Grundlage qualitativer und quantitativer Analysen sowie auf Basis im Markt anerkannter Standards.

Grundsätzlich sollen die Kredite bis zum Laufzeitende gehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen die Kredite ganz oder teilweise veräußert werden können.

(ii) Geographischer Fokus

Die Vergabe der Kredite soll sich auf Qualifizierte Portfoliounternehmen aus Europa mit Fokus, mindestens 51 % des Kreditportfolios der zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds, auf Deutschland (Sitz der Qualifizierten Portfoliounternehmen und Immobilien) konzentrieren.

(iii) Besicherung

Die Besicherung der zulässigen Kredite erfolgt mindestens über Grundschulden an Immobilien, sowie gegebenenfalls zusätzlich über die Abtretung der Geschäftsanteile der entsprechenden Qualifizierten Portfoliounternehmen oder weiterer Besicherungsinstrumente. Es werden keine unbesicherten Kredite vergeben.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Besicherung trifft die Verwaltungsgesellschaft im Interesse des Teilfonds unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und der Abwägung des Rendite-Risiko-Profiles des jeweiligen Kredits. Die genaue Ausgestaltung, der Umfang und die Art der Besicherung bestimmen sich nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Strukturierung des jeweiligen Kredits sowie nach den einschlägigen lokalen gesetzlichen Vorgaben.

Mögliche Besicherungsinstrumente können weiterhin sein:

- Grundpfandrechte, soweit diese rechtlich und wirtschaftlich umsetzbar sind,

- andere erst- oder nachrangige Verpfändung von Anteilen an den Qualifizierten Portfoliounternehmen oder verbundenen Unternehmen,
- Forderungsabtretungen,
- Optionen auf die Übernahme von Gesellschaftsanteilen an den Qualifizierten Portfoliounternehmen oder verbundenen Unternehmen,
- Bürgschaften und Garantien,
- Kontoverpfändungen,
- Abtretungen von Rückübertragungsansprüchen,
- Sicherheiten an anderen Objekten,
- Abtretung von Geschäftsanteilen, sowie
- Persönliche Schuldanerkenntnis

(iv) Währung

Die Kredite werden ausschließlich in Euro vergeben.

(v) Entscheidungsprozess

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, der Anlagestrategie und Anlagebedingungen in diesem Fondsprospekt über die Vergabe der Kredite an das jeweilige qualifizierte Portfoliounternehmen. Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research-Prozess, bei dem die Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Hinzunahme eines oder mehrerer externer, spezialisierter Berater potenziell interessante qualifizierte Portfoliounternehmen und deren Regionen, Staaten und Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Nachhaltigkeitsanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen sowie persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert.

Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über die Kreditvergabe.

(b) Liquide Vermögenswerte

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Teilfonds bis zu 45 % des Kapitals des Teilfonds in Vermögenswerte im Sinne von Artikel 50(1) der OGAW-Richtlinie investieren („**Liquide Vermögenswerte**“).

Liquide Vermögenswerte werden für Liquiditätsmanagement-Zwecke gehalten, wobei sich die Liquiden Vermögenswerte als Mindestliquiditätsreserve auf mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds belaufen sollen.

2.3 Anlagebeschränkungen

Die Anlagen des Teilfonds müssen gemäß den in Abschnitt 4.2 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts festgelegten Regeln und Grenzen zur Risikostreuung getätigt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds nur in die folgenden Anlageklassen investieren:

- a) Anlagevermögenswerte: Dieser Teilfonds wird mindestens 55 % seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte investieren;
- b) Liquide Vermögenswerte: Der Teilfonds wird maximal 45 % seines Kapitals in Vermögenswerte im Sinne von Artikel 50(1) der OGAW-Richtlinie investieren.

Eine Investition in Finanzinstrumente und Derivate wird ausgeschlossen.

Die Größe einzelner Kredite ist auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Der Beleihungsauslauf (Loan-to-Value, LTV) einzelner Kredite darf bei Vergabe maximal 80 % des aktuellen Verkehrswerts der dem jeweiligen Kredit zugrundeliegenden Immobilie nicht überschreiten.

Das Kreditportfolio soll zu mindestens 51 % der zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds im Bereich Wohnbau allokalieren.

2.4 Aufbauphase

Die Aufbauphase des Teilfonds, während dessen die allgemeinen Anlagebeschränkungen in Abschnitt 4.2 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts und die besonderen Anlagebeschränkungen in Abschnitt 2.3 dieses Teilfondsanhangs nicht gelten sollen, beträgt fünf (5) Jahre ab der Gründung des Teilfonds.

2.5 Fremdkapital

Abweichend zu den in Abschnitt 4.3 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts wird die Aufnahme von Fremdkapital durch den Teilfonds vollständig ausgeschlossen.

2.6 Leverage (Hebelwirkung)

Auf Teilfondsebene wird erwartet, dass die nach der Bruttomethode (wie in der AIFM-Verordnung definiert) berechnete Hebelwirkung 175 % nicht übersteigt und dass die nach der Commitment-Methode (wie in der AIFM-Verordnung definiert) berechnete Hebelwirkung 175 % nicht übersteigt. Je nach Marktbedingungen kann die so definierte Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass die festgelegten Höchstbeträge trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft überschritten werden können.

2.7 ESG

Der Teilfonds verfolgt keine spezielle Anlagepolitik in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („**ESG**“). Nachhaltigkeit ist weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds. Insbesondere berücksichtigen die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der Taxonomie-Verordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt auf ihrer Ebene nicht direkt die wesentlichen negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 der SFDR.

Der Teilfonds berücksichtigt keine negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 4 SFDR, da der Teilfonds keine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgt und Nachhaltigkeitsfaktoren nicht Teil des Anlageprozesses des Teilfonds sind.

3. ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Pegasus Vermögensmanagement GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Christophstraße 39, 86956 Schongau, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 296108 (der „**Anlageberater**“) als Anlageberater des Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an die Empfehlungen des Anlageberaters gebunden. Die endgültige Investitionsentscheidung liegt in der alleinigen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und bedarf einer eigenen qualifizierten Anlageentscheidung.

Der Anlageberater berät die Verwaltungsgesellschaft auch bei der laufenden Überwachung und Berichterstattung über die getätigten Investitionen.

4. VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Pegasus Vermögensmanagement GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Christophstraße 39, 86956 Schongau, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 296108 (die „**Vertriebsstelle**“) als Vertriebsstelle des Teilfonds bestellt.

5. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

5.1 Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Der Vertreter und die Zahlstelle des Teilfonds in der Schweiz ist Rothschild & Co. Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Schweiz mit Sitz in Zollikerstrasse 181, CH-8034 Zürich, Schweiz und eingetragen im Schweizer Handelsregister unter der Nummer CH-020.3.922.189-8.

5.2 Weitere Hinweise für Anleger in der Schweiz

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Einheiten ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters.

Der Teilfonds darf in der Schweiz nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“) sowie gemäß der Definition von professionellen Kunden nach Art. 4 FIDLEG vertrieben werden. Dazu zählen unter anderem Anleger, die gemäß Art. 5 Abs. 1 FIDLEG ein Opting-out vorgenommen haben. Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz dürfen nicht (direkt) in andere (Dritt-)Kollektive Kapitalanlagen investieren, die in diesem Dokument aufgeführt sind und für die keine Vertretung und keine Zahlstelle in der Schweiz bestellt wurde.

Die relevanten Dokumente gemäß Art. 13a KKV sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Der Teilfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft und ihr Beauftragter können Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten in Bezug auf die Anteile in oder aus der Schweiz zahlen. Diese Vergütung kann als Zahlung für jede Art von Angebot und Werbung für den Teilfonds angesehen werden, einschließlich jeder Art von Aktivität, deren Gegenstand der Kauf des Teilfonds ist, wie beispielsweise die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Präsentationen, die Erstellung von Marketingmaterialien, die Schulung von Vertriebshändlern usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden. Die Empfänger der Retrozessionen müssen für eine transparente Offenlegung sorgen und die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage müssen die Empfänger von Retrozessionen die Beträge offenlegen, die sie tatsächlich für den Vertrieb des Teilfonds des betreffenden Anlegers erhalten. Bei Vertriebsaktivitäten in oder aus der Schweiz können der Teilfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten auf Anfrage Rabatte direkt an die Anleger zahlen. Der Zweck von Rabatten besteht darin, die Gebühren oder Kosten der betreffenden Anleger zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern:

- diese aus den Gebühren bezahlt werden, die der Teilfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erhält und somit keine zusätzliche Belastung für das Teilfondsvermögen darstellen;
- diese auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- alle Anleger, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, diese auch innerhalb desselben Zeitraums und in gleichem Umfang erhalten.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch den Investmentfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind wie folgt:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das er im Teilfonds oder gegebenenfalls im Produktangebot des Anbieters hält;

- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger gezeigte Investitionsverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, den Teilfonds in der Einführungsphase zu unterstützen. Auf Verlangen des Anlegers muss der Teilfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Höhe solcher Rabatte kostenlos offenlegen.

6. ANTEILKLASSEN

Für den Teilfonds werden zum aktuellen Zeitpunkt vier Anteilklassen in der Währung EUR ausgegeben: Anteilklasse R, Anteilklasse S, Anteilklasse P und Anteilklasse I. Die Verwaltungsgesellschaft kann über die Einführung weiterer Anteilklassen entscheiden. Der Teilfonds richtet sich an alle Qualifizierten Anleger, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Die Profilbeschreibung des typischen Anlegers gilt gleichermaßen für alle vier Anteilklassen des Teilfonds.

6.1 Licus ELTIF - Real Estate Bridge Invest R

Wertpapierkennnummer (WKN)	A41Y5M
ISIN-Code	LU3256141964
Datum der Erstausgabe	1. April 2026 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Erstausgabepreis pro Anteil	EUR 100,00
Teilfondslaufzeit	Siehe Abschnitt 12 dieses Teilfondsanhangs
Art	Inhaberanteile, wie näher in Abschnitt 6.1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsprospekts beschrieben
Berechnungsfrequenz Nettoinventarwert	Bewertungstäglich gemäß Abschnitt 7 dieses Teilfondsanhangs
Anteilsausgabe, Abrechnung	Bewertungstäglich gemäß Abschnitt 8 dieses Teilfondsanhangs
Mindestzeichnungsbetrag	Kein Mindestzeichnungsbetrag
Berechtigung zum Sparplan	Ja

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5,00 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben
Mindesthaltedauer	24 Monate gemäß Abschnitt 9.1 dieses Teilfondsanhangs
Rücknahmefrist und Fristverlängerung	12 Monate gemäß Abschnitt 9.2 und 9.3 dieses Teilfondsanhangs
Zahlung des Rücknahmepreises	Siehe Abschnitt 9.6 dieses Teilfondsanhangs
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
<i>Taxe d'abonnement</i>	Siehe Abschnitt 15.1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsprospekts
Verwaltungsvergütung und Zentralverwaltungsvergütung	Siehe Abschnitt 11 dieses Teilfondsanhangs
Vergütung des Anlageberaters (inklusive der Vertriebsvergütung)	2,00 % p.a.
Erfolgsvergütung Anlageberater	Siehe Abschnitt 11.5 dieses Teilfondsanhangs
Vergütung der Vertriebsstelle	Bis zu 1,00 % p.a. (Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt aus der Vergütung des Anlageberaters)
Sonstige Gebühren und Kosten	Siehe Abschnitt 11 dieses Teilfondsanhangs

6.2 Licus ELTIF - Real Estate Bridge Invest S

Wertpapierkennnummer (WKN)	A41Y5K
ISIN-Code	LU3256142004
Datum der Erstausgabe	1. April 2026 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

Erstausgabepreis pro Anteil	EUR 100,00
Teilfondslaufzeit	Siehe Abschnitt 12 dieses Teilfondsanhangs
Art	Inhaberanteile, wie näher in Abschnitt 6.1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsprospekts beschrieben
Berechnungsfrequenz Nettoinventarwert	Bewertungstäglich gemäß Abschnitt 7 dieses Teilfondsanhangs
Anteilsausgabe, Abrechnung	Bewertungstäglich gemäß Abschnitt 8 dieses Teilfondsanhangs
Mindestzeichnungsbetrag	Mindestzeichnungsbetrag 200.000 Euro
Berechtigung zum Sparplan	Ja
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5,00 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben
Mindesthaltedauer	24 Monate gemäß Abschnitt 9.1 dieses Teilfondsanhangs
Rücknahmefrist und Fristverlängerung	12 Monate gemäß Abschnitt 9.2 und 9.3 dieses Teilfondsanhangs
Zahlung des Rücknahmepreises	Siehe Abschnitt 9.6 dieses Teilfondsanhangs
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
<i>Taxe d'abonnement</i>	Siehe Abschnitt 15.1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsprospekts
Verwaltungsvergütung und Zentralverwaltungsvergütung	Siehe Abschnitt 11 dieses Teilfondsanhangs
Vergütung des Anlageberaters (inklusive der Vertriebsvergütung)	1,75 % p.a.

Erfolgsvergütung Anlageberater	Siehe Abschnitt 11.5 dieses Teilfondsanhangs
Vergütung der Vertriebsstelle	Bis zu 0,75 % p.a. (Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt aus der Vergütung des Anlageberaters)
Sonstige Gebühren und Kosten	Siehe Abschnitt 11 dieses Teilfondsanhangs

6.3 Licus ELTIF - Real Estate Bridge Invest P

Wertpapierkennnummer (WKN)	A41Y5L
ISIN-Code	LU3256141881
Datum der Erstausgabe	1. April 2026 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Erstausgabepreis pro Anteil	EUR 100,00
Teilfondslaufzeit	Siehe Abschnitt 12 dieses Teilfondsanhangs
Art	Inhaberanteile, wie näher in Abschnitt 6.1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsprospekts beschrieben
Berechnungsfrequenz Nettoinventarwert	Bewertungstäglich gemäß Abschnitt 7 dieses Teilfondsanhangs
Anteilsausgabe, Abrechnung	Bewertungstäglich gemäß Abschnitt 8 dieses Teilfondsanhangs
Mindestzeichnungsbetrag	Mindestzeichnungsbetrag 750.000 Euro
Berechtigung zum Sparplan	Ja
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5,00 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben
Mindesthaltedauer	24 Monate gemäß Abschnitt 9.1 dieses Teilfondsanhangs
Rücknahmefrist und Fristverlängerung	12 Monate gemäß Abschnitt 9.2 und 9.3 dieses Teilfondsanhangs

Zahlung des Rücknahmepreises	Siehe Abschnitt 9.6 dieses Teilfondsanhangs
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
<i>Taxe d'abonnement</i>	Siehe Abschnitt 15.1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsprospekts
Verwaltungsvergütung und Zentralverwaltungsvergütung	Siehe Abschnitt 11 dieses Teilfondsanhangs
Vergütung des Anlageberaters (inklusive der Vertriebsvergütung)	1,50 % p.a.
Erfolgsvergütung Anlageberater	Siehe Abschnitt 11.5 dieses Teilfondsanhangs
Vergütung der Vertriebsstelle	Bis zu 0,50 % p.a. (Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt aus der Vergütung des Anlageberaters)
Sonstige Gebühren und Kosten	Siehe Abschnitt 11 dieses Teilfondsanhangs

6.4 Licus ELTIF - Real Estate Bridge Invest I

Wertpapierkennnummer (WKN)	A41Y5J
ISIN-Code	LU3256141709
Datum der Erstausgabe	1. April 2026 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Erstausgabepreis pro Anteil	EUR 100,00
Teilfondslaufzeit	Siehe Abschnitt 12 dieses Teilfondsanhangs
Art	Namensanteile, wie näher in Abschnitt 6.1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsprospekts beschrieben
Berechnungsfrequenz Nettoinventarwert	Bewertungstäglich gemäß Abschnitt 7 dieses Teilfondsanhangs

Anteilsausgabe, Abrechnung	Bewertungstäglich gemäß Abschnitt 8 dieses Teilfondsanhangs
Mindestzeichnungsbetrag	Mindestzeichnungsbetrag 2.500.000 Euro
Berechtigung zum Sparplan	Nein
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5,00 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben
Mindesthaltedauer	24 Monate gemäß Abschnitt 9.1 dieses Teilfondsanhangs
Rücknahmefrist und Fristverlängerung	12 Monate gemäß Abschnitt 9.2 und 9.3 dieses Teilfondsanhangs
Zahlung des Rücknahmepreises	Siehe Abschnitt 9.6 dieses Teilfondsanhangs
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
<i>Taxe d'abonnement</i>	Siehe Abschnitt 15.1 des Allgemeinen Teils dieses Fondsprospekts
Verwaltungsvergütung und Zentralverwaltungsvergütung	Siehe Abschnitt 11 dieses Teilfondsanhangs
Vergütung des Anlageberaters	1,00 % p.a.
Erfolgsvergütung Anlageberater	Siehe Abschnitt 11.5 dieses Teilfondsanhangs
Vergütung der Vertriebsstelle	Keine Vertriebsvergütung
Sonstige Gebühren und Kosten	Siehe Abschnitt 11 dieses Teilfondsanhangs

7. BEWERTUNGSTAG

Wie in Abschnitt 12.1 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts beschrieben, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds an jedem Bankarbeitstag ermittelt („**Bewertungstag**“).

Wie ebenfalls in Abschnitt 12.1 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts beschrieben, wird zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile die Verwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle monatlich die Bewertung der zum Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Teilfonds (Nettoinventarwert) ermitteln.

8. ZEICHNUNGEN

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag.

Wie in Abschnitt 6.2 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts beschrieben, werden die Anteile des Teilfonds zum Ausgabepreis von der Register- und Transferstelle ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines in Abschnitt 6 für die jeweiligen Anteilklassen definierten Ausgabeaufschlags zum Bewertungstag entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger im Voraus unbekannten Anteilwerts abgewickelt wird.

Besteht dennoch der Verdacht, dass ein Anleger *Late Trading* betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags verweigern, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) („**Antragannahmeschluss**“) bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden nach einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Antragannahmeschluss zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.

Der jeweilige Mindestzeichnungsbetrag ist in Abschnitt 6 für die jeweiligen Anteilklassen definiert.

9. RÜCKNAHMEN

9.1 Mindesthaltedauer

Die Anteilinhaber sind nicht berechtigt, ihre Anteile vor Ablauf der Mindesthaltedauer, welche vierundzwanzig (24) Monate gerechnet ab dem jeweiligen Ausgabetag (die „**Mindesthaltedauer**“) beträgt, zurückzugeben. Dieser Zeitraum spiegelt den langfristigen Charakter der Anlagen des Teilfonds wider und bietet Anlegern einen geeigneten Zeitrahmen, um die beabsichtigten Vorteile der Strategie zu realisieren.

9.2 Rücknahmevoraussetzungen und -frist

Dieser Teilfonds bietet während seiner Laufzeit in festgelegten Abständen und unter sorgfältig kontrollierten Bedingungen eine begrenzte Möglichkeit zur Rücknahme der Anteile. Diese Bedingungen sind gemäß der ELTIF-Verordnung und ELTIF-Delegierten Verordnung erforderlich, um ein Gleichgewicht zwischen der Bereitstellung von Liquidität und dem Schutz aller Anteilinhaber des Teilfonds herzustellen.

Jeder Anleger hat nach Ablauf der Mindesthaltedauer die Möglichkeit, für seine Anteile zum Quartalsende 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (der „**Rücknahmetag**“) einen Antrag auf Rücknahme zu stellen. Wenn der Rücknahmetag kein Bewertungstag ist, werden die Anteile am folgenden Bewertungstag zurückgenommen.

Der Rücknahmeantrag ist mindestens zwölf (12) Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag zu stellen. Ein Rückgabeantrag kann bereits während der Mindesthaltedauer für den ersten Rücknahmetag nach deren Ablauf gestellt werden.

Diese Rücknahmefrist gibt dem Teilfonds Zeit, um zu planen und sicherzustellen, dass er über genügend Barmittel oder liquide Mittel verfügt, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen, ungeachtet der Tatsache, dass die Rücknahmeanträge auf die liquiden Vermögenswerte beschränkt sind (wie weiter unten näher beschrieben). Durch die Rücknahmefrist kann der Teilfonds Vermögenswerte in geordneter Weise veräußern oder andere Vorkehrungen zur Beschaffung von Barmitteln treffen.

Bei der Festlegung dieser Fristen gelten die Vorgaben der ELTIF-Verordnung und ELTIF-Delegierten Verordnung sowie die Leitlinien der Aufsichtsbehörden, um sicherzustellen, dass der Rücknahmeplan mit dem langfristigen Charakter der Vermögenswerte dieses Teilfonds vereinbar und für alle Anteilinhaber fair ist.

Der Rücknahmeantrag muss die Anzahl der Anteile, die der Anleger zurückgeben möchte, enthalten. Der betreffende Anleger erhält eine Bestätigung über den Erhalt der Rücknahmeanzeige. Der Anleger sollte diese Bestätigung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion ordnungsgemäß verbucht wurde. Rücknahmeerklärungen müssen im Namen des Anlegers erfolgen, der die Anteile zurückgibt, und müssen ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Nach Eingang einer Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.

Die Abwicklung von Anteilsrücknahmen der Inhaberanteile erfolgt über Clearstream.

9.3 Verlängerte Rücknahmefrist

Die Rücknahmefrist aus dem vorgenannten Abschnitt 9.2 kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um drei (3) Monate verlängert werden, sodass der Antrag fünfzehn (15) Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss („**Verlängerte Rücknahmefrist**“). Die

Verlängerte Rücknahmefrist gilt für sämtliche Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anlegern zehn (10) Bankarbeitstage vor Anwendung der Verlängerten Rücknahmefrist auf ihrer Website <https://fondswelt.hansainvest.com> mit, für welchen Zeitraum diese gilt. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Rücknahmefrist eingereicht werden, werden nach der regulären Rücknahmefrist aus dem vorgenannten Abschnitt 9.2 abgewickelt. Verlängert die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmefrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Rücknahmefrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Rücknahmefrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Rücknahmefrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Rücknahmefrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die der regulären Rücknahmefrist entsprechen, angenommen.

9.4 Rücknahmeobergrenze (Gating)

An jedem Rücknahmetag ist der Gesamtbetrag der Anteile, die der Teilfonds zurücknehmen wird, begrenzt, um sicherzustellen, dass der Teilfonds über eine gesunde Liquiditätsreserve verfügt. Insbesondere enthält die ELTIF-Delegierte Verordnung Formeln zur Bestimmung des maximalen Anteils des Portfolios des Teilfonds, abhängig von der Rücknahmehäufigkeit und der Rücknahmefrist.

Für den Teilfonds wird die Rücknahme an jedem Rücknahmetag auf 50 % der Summe der Frei Verfügbaren Liquiden Vermögenswerte dieses Teilfonds, die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträgen, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Rücknahmetage) benötigt werden, beschränkt.

Liquide Vermögenswerte werden für Liquiditätsmanagement-Zwecke gehalten, wobei sich die Liquiden Vermögenswerte als Mindestliquiditätsreserve auf mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds belaufen sollen. Liquide Vermögenswerte werden in einem einzigen Pool gehalten und nicht vorab den einzelnen Anteilklassen zugewiesen. Rücknahmeanträge aller Anteilinhaber werden gleichbehandelt.

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag den Betrag übersteigen, den dieser Teilfonds gemäß den Beschränkungen erfüllen kann, erhält jeder Anleger nur einen proportionalen Teil seines Antrags. Wenn beispielsweise die Anleger insgesamt die doppelte Menge des zulässigen Betrags zur Rücknahme beantragen, erhält jeder Anleger für diesen Rücknahmetag etwa die Hälfte seines beantragten Betrags. Jeder Teil der Anfrage, der nicht erfüllt wird, wird auf den nächste Rücknahmetag übertragen, wo er vorrangig behandelt wird. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetage erstreckt. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, die vorgetragenen Rücknahmeanträge innerhalb eines Zeitraums von maximal sechsunddreißig (36) Monaten ab dem ursprünglichen Rücknahmetag abzuwickeln. Sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass aufgrund der aktuellen Marktverhältnisse eine Veräußerung von Vermögenswerten zur Liquiditätsbeschaffung zu nicht unerheblichen

Nachteilen für die Anleger führen würde, kann diese den maximalen Zeitraum in ihrem Ermessen verlängern und im Jahresbericht erläutern.

Anteilinhaber können die Stornierung eines noch nicht vollständig ausgeführten Rücknahmeantrags beantragen. Solche Stornierungsanträge müssen spätestens fünf Bewertungstage vor dem jeweiligen Rücknahmetermin schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, solche Stornierungsanträge nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Liquiditätslage des Teilfonds und der Auswirkungen auf die verbleibenden Anleger anzunehmen oder abzulehnen.

9.5 Außergewöhnliche Umstände und Änderungen

Unter außergewöhnlichen Umständen und nicht auf systematischer Basis kann dieser Teilfonds Ausnahmen von der Rücknahmepolitik machen, diese ganz oder teilweise ändern oder aussetzen, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber des Teilfonds insgesamt liegt, beispielsweise wenn die Rücknahme von Anteilen die Liquidität des Teilfonds übermäßig belasten würde, sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des Teilfonds auswirken würden, das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den Teilfonds mit sich bringen würden, die den Nutzen der Rücknahme von Anteilen überwiegen würden, oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen und/oder im Falle einer Aussetzung des Nettoinventarwerts, wie in Abschnitt 12.2 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts näher beschrieben.

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF, sofern anwendbar, werden wesentliche Änderungen, einschließlich etwaiger Änderungen der Rücknahmebeschränkung und Aussetzungen der Rücknahmepolitik, den Anteilinhabern unverzüglich über die Kommunikationsmittel mitgeteilt, die von den Anteilinhabern im Allgemeinen Teil des Fondsprospekts, dem Verwaltungsreglement und/oder im entsprechenden Zeichnungsschein vereinbart oder anderweitig durch geltende Gesetze vorgesehen sind. Werden Rücknahme ausgesetzt, muss die Verwaltungsgesellschaft vierteljährlich prüfen, ob die Fortsetzung der Aussetzung der Rücknahme im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber des Teilfonds liegt.

9.6 Zahlung des Rücknahmebetrags

Die Auszahlung des Rücknahmebetrags für die zurückgegebenen Anteile erfolgt nach Ermittlung des Nettoinventarwerts zum jeweiligen Rücknahmetag bzw. falls dies kein Bewertungstag ist am folgenden Bewertungstag. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines jeden Bewertungstages erfolgt am vorhergehenden Bankarbeitstag. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der üblichen zeitlichen Abläufe der Verwahrstelle. Die Zahlung erfolgt in bar. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

10. AUSSCHÜTTUNGEN

In Abschnitt 6 wird für die jeweiligen Anteilklassen definiert, ob sie als ausschüttende oder thesaurierende Anteilklassen organisiert sind.

11. GEBÜHREN UND KOSTEN

11.1 Allgemeines

Alle Kosten wie Gebühren und Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dies gilt auch, soweit die Mehrwertsteuer auf aus den genannten Vergütungen an Dritte gezahlte Vergütungen anfällt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auch hinsichtlich der Kosten wie Gebühren, Vergütungen, soweit diese für Rechnung des Teilfonds im Zusammenhang mit Zwischengeschalteten Akteuren, mit unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen oder den Vermögenswerten dieser Gesellschaften entstehen, entsprechend den nachfolgenden Regelungen einen Ersatzanspruch. Für die Berechnung des Ersatzes der Kosten ist auf die Höhe der Beteiligung des Teilfonds an den Zwischengeschalteten Akteuren und den Qualifizierten Portfoliounternehmen abzustellen. Abweichend hiervon gehen Kosten, die bei den Zwischengeschalteten Akteuren und den Qualifizierten Portfoliounternehmen aufgrund von besonderen für den Teilfonds geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Teilfonds. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für Dienstleistungen in Luxemburg in der Regel der gesetzlichen Indexierung unterliegen und somit über die Laufzeit in Abhängigkeit der Entwicklung des Index steigen können. Variable Komponenten der Dienstleistungsverträge, wie insbesondere Abrechnungssätze auf Stundenbasis können in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt werden. Bei Gründung des Teilfonds nicht vertraglich vereinbarte Leistungen, wie z.B. Prüfungsleistungen externer Berater im Rahmen des Erwerbs zulässiger Anlagegegenstände, können nur geschätzt werden. Aufgrund der erwartbaren Unterschiede in den Transaktionen, z.B. in Bezug auf die Anschaffungskosten eines zulässigen Anlagegegenstandes, können hier nur Richtwerte angegeben werden. Der Teilfonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Die tatsächlich belasteten sonstigen Kosten sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Teilfondsvolumens zu entnehmen.

11.2 Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Teilfonds für die Verwaltung des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds in einem Geschäftsjahr (die „**Verwaltungsvergütung**“). Diese wird aus den bewertungstäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt eine Mindestvergütung in Höhe von bis zu EUR 15.000 pro Kalenderquartal (*pro rata temporis*). Die Mindestvergütung gilt nicht für die ersten sechs Monate nach der ersten Anteaussgabe des Teilfonds. Für jede Kreditvergabe fällt eine einmalige Transaktionsgebühr in Höhe von EUR 1.250 an.

11.3 Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Vergütung von bis zu 0,025 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds (die „**Verwahrstellenvergütung**“). Diese wird aus den bewertungstäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwahrstelle erhebt eine Mindestvergütung von bis zu EUR 5.000 pro Kalenderquartal (*pro rata temporis*). Die Mindestvergütung gilt nicht für die ersten sechs Monate nach der ersten Anteilausgabe des Teilfonds. Die Investment bezogenen Transaktionskosten für jede Kreditvergabe betragen EUR 250 einmalig und EUR 150 jährlich.

11.4 Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellen- und Domizilierungsvergütung

- (a) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktion als Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds für die Funktion als Zentralverwaltungsstelle eine Gebühr in Höhe von 0,03 % p.a. bezogen auf das durchschnittliche Bruttofondsvermögen des Teilfonds in einem Geschäftsjahr. Diese wird aus den bewertungstäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Zentralverwaltungsstelle erhebt eine Mindestvergütung von bis zu EUR 5.000 pro Kalenderquartal (*pro rata temporis*). Die Mindestvergütung gilt nicht für die ersten sechs Monate nach der ersten Anteilausgabe des Teilfonds.

- (b) Vergütung der Register- und Transferstelle für die Funktionen als Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds für die Funktion der Register- und Transferstelle eine Gebühr. Erfolgt die Investition des Anlegers über den Erwerb der als Inhaberanteile ausgegebenen Anteile, entstehen keine gesonderten Einzelvergütungen durch die Register- und Transferstelle. Erfolgt die Investition des Anlegers über den Erwerb der als Namensanteile ausgegebenen Anteile, fallen hierfür EUR 150 pro Kalenderquartal und Anleger sowie EUR 150 Euro pro Transaktion und Anleger an. Eine Transaktion umfasst jede Handlung, die gegenüber dem Anleger eine Geld- oder Anteilbewegung zur Folge hat. Für das Onboarding werden je Anleger einmalig EUR 600 berechnet.

Für die Pflege des Registers der wirtschaftlich Berechtigten erhält die Register- und Transferstelle eine Vergütung von EUR 400 bei der Ersterfassung und für jede weitere Meldung, also sämtliche nach der Ersterfassung erforderlichen Aktualisierungen oder Änderungen im Register der wirtschaftlich Berechtigten, die in Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten erforderlich wird.

Die Register- und Transferstelle erhält ferner für die Abwicklung von Anteilsscheingeschäften über die Inhaberanteile eine Gesamtgebühr von EUR 2.500 pro Kalenderquartal.

(c) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Stellung von Mandatsträgern

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Teilfonds für die Stellung des „*Responsable du contrôle du respect des obligations*“ gem. dem Gesetz von 2004 eine Gebühr in Höhe von EUR 12.000 p. a. (*pro rata temporis*). Diese Vergütung ist jährlich nachträglich zahlbar. Für jede weitere Stellung eines Mandats kann die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls eine Gebühr in Höhe von EUR 12.000 p. a. (*pro rata temporis*), jährlich nachträglich zahlbar, erheben.

(d) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Domizilierung des Teilfonds

Durch die Verwaltungsgesellschaft kann die Domizilierung möglicher Zwischengeschalteter Akteure mit Sitz in Luxemburg erfolgen.

Für diese Einheiten steht der Verwaltungsgesellschaft pro Gesellschaft eine Gebühr von EUR 2.500 p.a. zu.

(e) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für sonstige Dienstleistungen

Für die Dienstleistungen im Bereich der Unternehmenssekretariatsdienste zur Erfüllung der gesetzlichen und administrativen Verpflichtungen in Luxemburg (u. a. Pflege und Aktualisierung der Register, Publikations- und Dokumentationspflichten, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur, Datenmanagement, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden) und zur Erstellung und Pflege der Basisinformationsblätter und der Factsheets, steht der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500 aus dem Vermögen des Teilfonds pro Kalenderquartal zu.

(f) Bewertungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bewertung einen Bewertungsdienstleister des Portfolios beauftragen. Die Kosten der Bewertungsdienstleistung trägt der Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung ganz oder teilweise auf einen externen Bewerter auslagern. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mehrere Bewertungsdienstleister oder externe Bewerter gleichzeitig beauftragt werden. Zu den Kosten zählen ebenfalls die Kosten für externe Bewerter und Gutachter der als Besicherung unterliegenden Immobilien.

11.5 Vergütung des Anlageberaters

Der Anlageberater erhält aus dem Vermögen des Teilfonds die in Abschnitt 6 für die jeweiligen Anteilklassen definierte Anlageberatervergütung, angegeben als Prozentangabe in Bezug auf das durchschnittliche Bruttofondsvermögens des Teilfonds.

Diese wird aus den bewertungstäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Der Anlageberater ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Der Anlageberater erhält zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (*performance fee*) je Anteil (die „**Erfolgsvergütung**“). Die Abrechnungsperiode zur Berechnung der Erfolgsvergütung entspricht dem Geschäftsjahr des Teilfonds.

Die Erfolgsvergütung entspricht 25 % des Betrages, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf (5) vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („**High Water Mark**“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % übersteigt („**Hurdle Rate**“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („**Cap**“) in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Existieren für die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf (5) vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklasse bzw. der Einführung der vorgenannten Erfolgsvergütung tritt an die Stelle der High Water Mark der Nettoinventarwert pro Anteil zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Beispiele für die Berechnung der Erfolgsvergütung:

	<u>Jahr 1</u>	<u>Jahr 2</u>	<u>Jahr 3</u>	<u>Jahr 4</u>	<u>Jahr 5</u>
<u>Nettoinventarwert pro Anteil Beginn der Abrechnungsperiode</u>	100,00	98,00	103,88	131,00	131,64
<u>Nettoinventarwert pro Anteil Ende der Abrechnungsperiode</u>	98,00	103,88	131,00	131,64	143,36
<u>Wertentwicklung</u>	-2,0 %	6,0 %	26,1 %	0,5 %	8,9 %
<u>Hurdle Rate</u>	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %
<u>High Water Mark pro Anteil</u>	100,00	100,00	103,88	131,00	131,64
<u>Satz der Erfolgsvergütung</u>	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
<u>Cap</u>	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %
<u>Erfolgsvergütung</u>	KEINE	FÄLLIG	FÄLLIG	KEINE	FÄLLIG
<u>Cap angewandt</u>	-	NEIN	JA	-	NEIN

<u>Angefallene Erfolgsvergütung pro Anteil</u>	-	0,97	2,94	-	2,93
--	---	------	------	---	------

Jahr 1

Weder hat der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Abrechnungsperiode die initiale High Water Mark (Netto-Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode i.H.v. EUR 100 pro Anteil) übertroffen, noch liegt die Wertentwicklung (-2,0 %) über der Hurdle Rate. Es fällt keine Erfolgsvergütung an. Für das Folgejahr bleibt die High Water Mark unverändert.

Jahr 2

Der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Water Mark und die Wertentwicklung (6,0 %) übersteigt die Hurdle Rate. In der Folge ist eine Erfolgsvergütung i.H.v. EUR 0,97 pro Anteil fällig (*der Cap wird nicht erreicht*). Für das Folgejahr erhöht sich die High Water Mark auf EUR 103,88 pro Anteil.

Jahr 3

Der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Water Mark und die Wertentwicklung (26,1 %) übersteigt die Hurdle Rate. In der Folge ist eine Erfolgsvergütung i.H.v. EUR 2,94 pro Anteil fällig (*vor Anwendung des Cap: EUR 6,78 pro Anteil*). Für das Folgejahr erhöht sich die High Water Mark auf EUR 131,00 pro Anteil.

Jahr 4

Der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Water Mark, jedoch liegt die Wertentwicklung (0,5 %) unter der Hurdle Rate. Es fällt keine Erfolgsvergütung an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Water Mark auf EUR 131,64 pro Anteil.

Jahr 5

Der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Water Mark und die Wertentwicklung (8,9 %) übersteigt die Hurdle Rate. In der Folge ist eine Erfolgsvergütung i.H.v. EUR 2,93 pro Anteil fällig (*der Cap wird nicht erreicht*). Für das Folgejahr erhöht sich die High Water Mark auf EUR 143,36 pro Anteil.

Sonderfall Anpassung der High Water Mark

Sollte ausgehend vom o. a. Beispiel der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Abrechnungsperiode in den Jahren 6 - 10 unter dem Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode im Jahr 5 sein (EUR 143,36), so würde im Jahr 11 die High Water Mark auf den höchsten Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode in den Jahren 6 -10 zurückgesetzt.

Beispiel: Würde der höchste Anteilwert am Ende der Jahre 6 - 10 EUR 110,00 pro Anteil betragen, so würde die High Water Mark im Jahr 11 von EUR 143,36 auf EUR 110,00 pro Anteil zurückgesetzt.

Zur bewertungstäglichen Berechnung der Anteilwertentwicklung werden dabei alle Kosten und Verbindlichkeiten herangezogen. Hierbei beruht die Berechnung der

Wertentwicklung des Teilfonds, auf dem Anteilwert, jedoch ohne Berücksichtigung der jährlichen Gewinnausschüttungen an die Anleger, da diese zum Zwecke der Berechnung der Erfolgsvergütung dem Anteilwert fiktiv wieder hinzugerechnet werden.

Neue Zeichnungen und die damit verbundene Erhöhung des Fondsvolumens, führen zu keiner künstlichen Erhöhung der Wertentwicklung des Teilfonds.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am Gründungsdatum und endet erst am zweiten 31. Dezember, der dem Gründungsdatum folgt. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Erfolgsvergütung je ausgegebenen Anteil in der jeweiligen Anteilklasse zurückgestellt, oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der jeweiligen Anteilklasse zu. Eine Erfolgsvergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Die Auszahlung der Erfolgsvergütung erfolgt jährlich nachträglich und ist auf 90 % der Liquiden Anlagen des Teilfonds begrenzt, die nicht zur Bedienung von Verbindlichkeiten, Ausschüttungen, Kosten und Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträgen, Investitionen oder Reinvestitionen sowie der Erfüllung von Rücknahmeanträgen benötigt werden. Ein nicht ausgezahlter Anteil der Vergütung wird ausgezahlt, sobald die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Im Falle einer Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds wird eine eventuell zurückgestellte Erfolgsvergütung zum Zeitpunkt der Verschmelzung/Liquidation zu Gunsten des Anlageberaters entnommen und an diesen ausgezahlt.

11.6 Vergütung der Vertriebsstellen

Die Vertriebsstellen erhalten für die von ihnen erbrachten Leistungen eine marktübliche Vergütung, die von der Vergütung des Anlageberaters abgezogen wird und im Jahresbericht offengelegt wird.

Überdies ist die Vertriebsstelle berechtigt, einen in Abschnitt 6 für die jeweiligen Anteilklassen definierten Ausgabeaufschlag, angegeben als Prozentwert des Anteilwertes der ausgegebenen Anteile, zu erheben.

Soweit für den Vertrieb der Anteile des Teilfonds erforderlich, trägt der Teilfonds behördliche Kosten sowie Gebühren von professionellen Dienstleistern und Wirtschaftsprüfern.

11.7 Gründungskosten

Die anfänglichen Kosten, Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds sowie jedes neu aufgelegten Teilfonds, umfassen unter anderem:

- Steuer- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung, Notifizierung des Fonds sowie jedes neu aufgelegten Teilfonds und der Tochterunternehmen bei allen relevanten für den Fonds bzw. der

jeweiligen Teilfonds und/oder das Angebot der Anteile des jeweiligen Teilfonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fondsdokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;

- Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds, Ausarbeitung von Betriebshandbüchern und -dokumenten, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Anbindung zu betrieblichen Zwecken/Datenanbindung/depotführende Stellen/Fondsplattformen/Maklerpools/Vertriebsplattformen, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- Kosten für den Druck und die Übersetzung der Fondsdokumente in die für die Anleger benötigten Sprachen, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

Die Gründungskosten werden über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren verteilt und abgeschrieben. Die Gesamtkosten für die Gründung belaufen sich auf bis zu EUR 250.000. Sofern diese von einem Dritten, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater anderen Verbundenem Unternehmen hiervon verauslagt worden sind, kann eine Weiterbelastung an den Teilfonds erfolgen.

11.8 Gesamtkostenquote

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 der ELTIF Verordnung ist das allgemeine Kostenverhältnis des Teilfonds das Verhältnis der Gesamtkosten zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds.

Es wird als Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen angegeben, jährlich aktualisiert und beinhaltet sämtliche auf Ebene des Teilfonds anfallenden Kosten, einschließlich etwaiger Steuern.

Nicht berücksichtigt werden nicht vorhersehbare Transaktionskosten, erfolgsabhängige Vergütungen (Performance Fees), Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse.

Über die Gesamtlaufzeit des Teilfonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von bis zu 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts angestrebt.

Die Gesamtkostenquote wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Fondsprospekts auf Basis der verfügbaren Informationen geschätzt. Sie ist gestützt auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Fondsprospekts unterstellten Kostenannahmen und kann im Laufe der Zeit aufgrund tatsächlicher Entwicklungen oder des Nichteintretens getroffener Annahmen (z.B. des angenommenen Fondsvolumens) variieren.

12. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Dieser Teilfonds wurde für eine feste Laufzeit von 99 Jahren ab dem Datum der Gründung des Teilfonds errichtet und endet am 31. Dezember 2125. Diese Laufzeit kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um bis zu fünf (5) Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist den Anlegern unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundlaufzeit und die Verlängerung um fünf (5) Jahre werden zusammen als **„Ende der Laufzeit“** des Teilfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert.

Die Laufzeit des Teilfonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Anlagevermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Anlagevermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Teilfonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des Teilfonds von den in diesem Fondsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Teilfonds ordnungsgemäß zu veräußern. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor ihrem Start mitgeteilt.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen nach Maßgabe des Abschnitts 16 des Allgemeinen Teils des Fondsprospekts auflösen oder verschmelzen.

13. SPEZIFISCHE RISIKEN

13.1 Eingeschränktes Rückgaberecht

Die Rückgabe von Anteilen des Teilfonds unterliegt erheblichen Beschränkungen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. So ist die Anteilsrückgabe erst nach der in Abschnitt 9.1 des Teilfondsanhangs festgelegten Mindesthaltedauer möglich.

Auch wenn Anteile nach der Mindesthaltedauer grundsätzlich zum Rücknahmetag zurückgegeben werden können, ist zu berücksichtigen, dass Anleger die in Abschnitt 9.2 und 9.3 des Teilfondsanhangs festgelegten Rücknahmevoraussetzungen- und Fristen haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in illiquiden zulässigen Anlagevermögenswerten angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig entsprechend dem Abschnitt 9.4 des Teilfondsanhangs auf 50 % der Summe der Frei Verfügbaren Liquiden Vermögenswerte

dieses Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können diese Liquiditätsanlagen des Teilfonds daher zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der am gleichen Bewertungstag gestellten Rücknahmeanträge nur anteilig erfüllt. Je geringer die Liquiditätsanlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Teilfonds Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Bewertungstagen ihren eigenen Rücknahmeantrag stellen und aufgrund der Aufzehrung der Liquiditätsanlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.

13.2 Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers

Es besteht das Risiko, dass ein Kreditnehmer die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht mehr erfüllen kann und/oder zahlungsunfähig wird und somit die Zinsen nicht bedienen und das ihm gewährte Kredits nicht zurückzahlen kann, was mit einem entsprechenden Wertverlust für den Teilfonds verbunden ist.

Sollte der Kreditnehmer notleidend werden, so wird in der Regel zunächst eine Restrukturierung des Kredits angestrebt.

Restrukturierungen bedürfen mitunter eines erheblichen Maßes an Abwicklungsverhandlungen und/oder Umstrukturierungen des Kredits, zu denen unter anderem auch eine Reduzierung der Zinsen sowie eine erhebliche Abschreibung des Kapitalbetrags eines solchen Kredits gehören können. Selbst bei einer erfolgreich abgeschlossenen Restrukturierung besteht das Risiko, dass bei Fälligkeit eines derartigen Kredits keine Kreditrückzahlung erfolgt.

13.3 Refinanzierungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass Kredite, die der Teilfonds vergibt bzw. in die er investiert, während seiner Laufzeit zurückgezahlt werden. Sollte ein Kredit während der Laufzeiten eventuell nicht komplett getilgt werden, z.B. aufgrund finanzieller Schwierigkeiten eines Kreditnehmers, so muss er durch den Teilfonds als bisheriger Kreditgeber prolongiert werden, die gewährten Sicherheiten müssen entsprechend der beschriebenen Mechanismen verwertet werden oder der betreffende Kredit muss durch einen neuen Kreditgeber abgelöst werden. Sollte kein Kreditgeber die Refinanzierung übernehmen, so ist der entsprechende Kreditvertrag ausfallgefährdet.

13.4 Vorzeitige Rückzahlungen

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann durch vorzeitige Rückzahlungen von Krediten beeinträchtigt werden. Vorzeitige Rückzahlungen werden durch Änderungen der Zinssätze sowie durch eine Vielzahl von wirtschaftlichen, geografischen und anderen Faktoren beeinflusst, auf die der Teilfonds keinen Einfluss hat. Daher kann die Häufigkeit von vorzeitigen Rückzahlungen (einschließlich freiwilliger vorzeitiger Rückzahlungen durch Kreditnehmer und Liquidationen aufgrund von Ausfällen und Insolvenzen) die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, und vorzeitige Rückzahlungen können nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, wodurch es

unmöglich ist, den Teilfonds vollständig vor vorzeitigen Rückzahlungen oder ähnlichen Risiken zu schützen.

Vorabzahlungen führen zu einem erhöhten Wiederanlagerisiko, da der Teilfonds überschüssige Mittel früher als erwartet realisieren kann. Wenn die vorzeitigen Rückzahlungen zunehmen, insbesondere wenn die allgemeinen Zinssätze sinken, könnte der Teilfonds Schwierigkeiten haben, das freigesetzte Kapital in eine neue Anlage mit einer erwarteten Rendite zu reinvestieren, die mindestens dem Niveau der zurückgezählten Anlage entspricht.

13.5 Kreditbewertungsrisiko

Der Teilfonds ist operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus der Komplexität der Kreditprüfung, -überwachung und -verwaltung ergeben. Fehler oder Verzögerungen bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit können die Wahrscheinlichkeit von Ausfällen erhöhen und die Performance des Teilfonds beeinträchtigen. Die Anlagen des Teilfonds werden in der Regel nicht von Ratingagenturen bewertet, weshalb der Teilfonds in Bezug auf die Kreditqualität der zugrunde liegenden Kreditnehmer auf das Urteil der Verwaltungsgesellschaft angewiesen ist. Eine Bewertung der Kredite kann auch von einer externen Bewertungsfirma vorgenommen werden. Bewertungsrisiken können insbesondere bei der erstmaligen Einschätzung der Kreditwürdigkeit, etwa durch fehlerhafte oder unzureichende Informationen, sowie bei der laufenden Bewertung, etwa durch unvorhergesehene Veränderungen der wirtschaftlichen Lage des Kreditnehmers, entstehen. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen oder eine Schwächung der Finanzkraft der Kreditnehmer kann zu Ertragsausfällen und einer geringeren Rückflussquote für den Teilfonds führen. Dies kann zu einer niedrigeren Bewertung des Kredits führen. Eine Abwertung von Krediten birgt das Risiko des Wertverlusts der Teilfondsanteile.

13.6 Verwertungsrisiko

Nachfolgende Risiken können dazu führen, dass Zins- und Kapitalerträge nicht vollständig oder gar nicht durch die Kreditnehmer zurückgezahlt werden:

(a) Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

Eine Zwangsvollstreckung sowohl besicherter als auch unbesicherter Kredite kann langwierig und teuer sein. Kreditnehmer stemmen sich oft gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, indem sie Ansprüche, Gegenforderungen oder Abwehrmaßnahmen gegen den Gläubiger des Kredits geltend machen. Dazu gehören insbesondere zahlreiche Kreditgeberhaftungsansprüche, Abwehrmaßnahmen und Verteidigungen, selbst wenn diese Behauptungen jeglicher Grundlage entbehren mögen, aber das Ziel haben, die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinauszuzögern.

In manchen Ländern können Prozesse über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Jahre dauern. Auch während des gesamten Vorgangs der Zwangsvollstreckung kann der Kreditnehmer Insolvenz anmelden, was zur Aussetzung

der Zwangsvollstreckung führen und den Vorgang der Zwangsvollstreckung weiter verlängern würde.

(b) Prozesskostenrisiko

Sofern ein Anspruch gegen einen Kreditnehmer gerichtlich durchgesetzt wird, besteht das Risiko, dass der Teilfond die hiermit verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten selbst tragen muss. Die Kosten für Gerichtsverfahren und Anwaltsgebühren können erheblich sein. Diese Kosten können sich im Laufe der Zeit summieren und die Gesamtertritte negativ beeinflussen. In vielen Fällen kann das Prozesskostenrisiko die potenziellen Rückflüsse übersteigen, insbesondere wenn die Erfolgsaussichten des Verfahrens unsicher sind.

(c) Risiko durch vorrangige Forderungen

Abhängig von den Gesetzen und Bestimmungen der entsprechenden Länder, in denen der jeweilige Kreditnehmer seinen Sitz hat, kann der Teilfonds einen Anspruch an Sicherheiten halten, der im Vergleich zu den Ansprüchen der anderen Gläubiger, wie beispielsweise Banken, Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden, nachrangig sein kann. Daher ist der Teilfonds bei Ausfall des Schuldners möglicherweise nicht in der Lage, den vollen oder auch nur Teile des Anspruchs durchzusetzen, welcher als Sicherheit für den Kredit gestellt wurde.

13.7 Kredite an die als Qualifizierte Portfoliounternehmen für den Teilfonds ausgewählten Unternehmen

Es ist geplant, einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds in die Gewährung von Krediten an Qualifizierte Portfoliounternehmen zu investieren. Diese sind in der Regel kleine und mittlere, privat geführte Unternehmen, die im Vergleich zu größeren börsennotierten Unternehmen in der Regel nur über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügen und nur begrenzten Zugang zu Kapital haben. Diese Unternehmen befinden sich möglicherweise in einer schwächeren finanziellen Lage und benötigen mehr Kapital, um Krisen zu überstehen oder zu expandieren. Sie haben häufig eine kürzere Unternehmensgeschichte, eine kleinere Produktpalette und geringere Marktanteile als größere Unternehmen, was sie anfälliger für Maßnahmen von Wettbewerbern, Marktentwicklungen und allgemeine Wirtschaftsabschwünge macht. Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nicht so umfassend verfügbar wie über börsennotierte Unternehmen, und die Qualität der Informationen kann geringer sein. Darüber hinaus sind diese Unternehmen stärker von den Fähigkeiten und dem Engagement einer kleinen Gruppe von Personen abhängig. Der Tod, die Invalidität, der Rücktritt oder die Entlassung einer oder mehrerer dieser Personen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit dieser Unternehmen haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Herausforderungen erhöhen das Ausfallrisiko dieser Unternehmen.

13.8 Wettbewerb für Finanzanlagen

Die Suche nach geeigneten Kreditnehmern ist unter Umständen mit erheblichem Wettbewerb und Unsicherheit verbunden. Der Teilfonds wird bei der Identifizierung und Vergabe von Unternehmenskrediten im Wettbewerb mit anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Schwierigkeiten haben kann, geeignete Kreditnehmer zu identifizieren, die dem gewünschten Kreditnehmerprofil und den Renditeanforderungen entsprechen. Auch können Verzögerungen bei der Kreditvergabe auftreten, insbesondere wenn es aufgrund von Marktgegebenheiten oder erhöhtem Wettbewerb schwieriger wird, Kredite zu attraktiven Konditionen zu vergeben. Zudem besteht die Gefahr, dass die Vergabe der Kredite länger dauert als erwartet, was die Umsetzung der Anlageziele des Teilfonds verzögern oder beeinträchtigen könnte.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Artikel 1. - Der Fonds

Der Licus ELTIF („**Fonds**“) ist als *fonds commun de placement* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und als Teil II-Fonds im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) strukturiert und stellt eine unselbständige Gemeinschaft der Anteilinhaber an allen Vermögenswerten des Fonds dar. Der Fonds ist als Umbrella-Fonds organisiert, der aus einem oder mehreren Teilfonds besteht („**Teilfonds**“). Anteile des Fonds werden daher immer als Anteile an einem bestimmten Teilfonds ausgegeben. Gemäß Artikel 181(1) des Gesetzes von 2010 entspricht jeder Teilfonds einem gesonderten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fonds wurde als ELTIF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, in ihrer jeweils geltenden Fassung (die „**ELTIF-Verordnung**“) genehmigt.

Der Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen des Fonds steht im ungeteilten Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilinhaber. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft. Die Vermögenswerte des Fonds werden als ein *fonds commun de placement* von der Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen und für Rechnung des Fonds verwaltet.

Die HANSAINVEST LUX S.A., eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im R.C.S. unter der Nummer B28765 (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) verwaltet den Fonds. Die Anteile des Fonds an einem entsprechenden Teilfonds werden in Form von Namensanteilen oder Inhaberanteilen ausgestellt. Bei der Ausgabe von Inhaberanteilen werden die Vorschriften des Luxemburger Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters, in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 2014**“) eingehalten werden.

Die Vermögenswerte des Fonds sind bei der Verwahrstelle deponiert. Verwahrstelle ist die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Ballindamm 27, DE-20095 Hamburg, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 56747, welche durch ihre Luxemburger Niederlassung DONNER & REUSCHEL AG Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im R.C.S. unter der Nummer B250367 handelt („**Verwahrstelle**“).

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Personen, die (i) Anteilinhaber sind oder (ii) Anteile des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds gezeichnet haben und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden (in der Folge als „**Anleger**“ bezeichnet), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch das vorliegende Verwaltungsreglement geregelt.

Das Eigentum an einem Anteil zieht die Anerkennung dieses Verwaltungsreglements (das „**Verwaltungsreglement**“) und des Fondsprospekts (der „**Fondsprospekt**“) sowie der künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements und des Fondsprospekts mit sich.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Zulassung des Fonds durch die Aufsichtsbehörde erreicht werden (das „**Mindestkapital**“).

Artikel 2. - Die Anlageziele und -strategie

Der Zweck des Fonds besteht darin, sein Vermögen in jede Art von Vermögenswerten zu investieren, die gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung zulässig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik fest, nach welcher das Vermögen des jeweiligen Teilfonds investiert wird. Das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlageziele und -beschränkungen, wie sie in dem Fondsprospekt beschrieben werden, anzulegen.

Die von der ELTIF-Verordnung vorgesehenen Anlagebeschränkungen unter der Ziffer 4.2 „Allgemeine Anlagebeschränkungen“ des Fondsprospekts sind spätestens nach Ablauf einer anfänglichen Aufbauphase von fünf (5) Jahren ab Zulassung des jeweiligen Teilfonds einzuhalten.

Artikel 3. - Management des Fonds

3.1. Verwaltungsgesellschaft / AIFM

Der Fonds wird im eigenen Namen und auf Rechnung des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde auch als externer Verwalter alternativer Investmentfonds („**AIFM**“) im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils geltenden Fassung („**Gesetz von 2013**“) und des Gesetzes von 2010 benannt und in ihrer Funktion als AIFM zur Verwaltung des Fonds genehmigt.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die weitreichendsten Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der gesetzlichen und der im Fondsprospekt festgelegten Beschränkungen) im Namen der Anteilinhaber zu verwalten und zu betreuen.

In ihrer Funktion als AIFM des Fonds obliegen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

- Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (einschließlich des Portfolio- und/oder Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);

- Verwaltung des Fonds (unter anderem Berechnung des Nettoinventarwerts), wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernennen darf;
- Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements und des Fondsprospekts. Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Vertriebsstellen sowie Untervertriebsstellen ernennen und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, pflegt, implementiert und überprüft die Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Das Team, das für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist, handelt unabhängig von dem Team, das für die Portfolioverwaltung des Fonds zuständig ist. Die Verwahrstelle wird die Investitionen nicht bewerten.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihr geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen verfügen, wobei dieses Verwaltungsreglement in diesem Fall zuvor entsprechend geändert wird. Eine solche Delegation erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 sowie der von der EU-Kommission delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFMD hinsichtlich Ausnahmen, allgemeiner Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung („**AIFM-Verordnung**“) und der ELTIF-Verordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in Bezug auf ihre Rolle als Verwaltungsgesellschaft und AIFM berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds eine jährliche im Fondsprospekt dargestellte Verwaltungsvergütung zu erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anspruch auf weitere Gebühren, die im Fondsprospekt bestimmt werden.

3.2. Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Teilfonds einen Anlageberater bestellen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft für einen oder mehrere Teilfonds einen oder mehrere Anlageberater bestellt hat, wird dieser in dem jeweiligen Teilfondsanhang des Fondsprospekts erwähnt. Der Anlageberater darf keine Anlageentscheidungen treffen und übt die im Fondsprospekt des Fonds beschriebenen Zuständigkeiten aus.

Der Anlageberater ist zur Inrechnungstellung einer gemäß dem Fondsprospekt bestimmten Gebühr berechtigt.

Artikel 4. - Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft können das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei beenden.

Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt und von der Aufsichtsbehörde in dieser Funktion genehmigt wurde. Weiterhin hat die Verwahrstelle ihre Funktionen auch nach Abberufung so lange wahrzunehmen, wie es notwendig ist, um das ganze Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen. Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäß den Vertragsbedingungen übernimmt. In diesem Fall bleibt die Verwahrstelle ebenfalls in Funktion, bis die neue Verwahrstelle von der Aufsichtsbehörde in dieser Funktion genehmigt wurde und das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übergeben wurde.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Geldflüsse des Fonds sicher. Die Verwahrstelle wurde auch als Verwahrer der vom Fonds ausgegebenen Inhaberanteile im Sinne des Gesetzes von 2014 bestellt.

Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

- (i) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren Recht und diesem Verwaltungsreglement und dem Fondsprospekt erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Fondsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in (i)-(v) dieser Ziffer dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten

Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert und auch an Kleinanleger vermarktet wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Gemäß Artikel 29(5) der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des jeweiligen Teilfonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt, die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des jeweiligen Teilfonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Verwaltungsreglements oder des Fondsprospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Fondsprospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
- die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr, die den banküblichen Ansätzen des Finanzplatzes Luxemburg entspricht.

Die Gebühr der Verwahrstelle wird nach den Vorschriften des Fondsprospekts bestimmt.

Artikel 5. - Die Register- und Transferstelle

Die Pflichten der Register- und Transferstelle (die „**Register- und Transferstelle**“) werden durch die Verwaltungsgesellschaft HANSAINVEST LUX S.A., eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im R.C.S. unter der Nummer B28765, übernommen.

Die Register- und Transferstelle ist für die Abwicklung des Kaufs von Anteilen und Übertragungen und Rücknahmen von Anteilen jeweils nach Maßgabe dieses

Verwaltungsreglements und des Fondsprospekts sowie in diesem Zusammenhang für die Entgegennahme von Mitteln, die Verwahrung des Anteilsregisters sowie für die Kommunikation mit den Anteilhabern, welche z.B. das Versenden von Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilhaber umfasst, zuständig.

Die Gebühr der Register- und Transferstelle wird nach den Vorschriften des Fondsprospekts bestimmt.

Artikel 6. - Qualifizierter Anleger

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung sind qualifizierte Anleger (i) professionelle Anleger, d.h. ein Anleger, der als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU, in ihrer jeweils geltenden Fassung („**MiFID II**“) angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde gemäß Anhang II der MiFID II behandelt werden kann, und (ii) Kleinanleger („**Qualifizierte Anleger**“).

Alle Anleger werden gleichbehandelt, und eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen sind ausgeschlossen. Einzelheiten zum Vertrieb der Anteile des Fonds in den verschiedenen Vertriebsländern werden im Fondsprospekt dargestellt.

Artikel 7. - Anteile und Anteilklassen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie können bei den relevanten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwahrstelle gibt sie zum Ausgabepreis aus, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilwert) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Ausgabepreis) entspricht. Der Fonds gibt neue Anteile nur dann unter dem Nettoinventarwert aus, wenn diese den vorhandenen Anlegern zuvor zu diesem Preis angeboten wurden. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt unter den im Fondsprospekt näher beschriebenen Bedingungen und unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig entsprechend den Regelungen in Artikel 11.2 einzustellen. In diesen Fällen können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen (je nach Fall) sind, soweit sie davon betroffen sind, für die Einhaltung der besonderen Anforderungen hinsichtlich des Vertriebs der Anteile an Kleinanleger gemäß Artikel 30 der ELTIF-Verordnung verantwortlich.

Gemäß Art. 30(7) der ELTIF-Verordnung können Kleinanleger ihre Zeichnung während der Zeichnungsfrist oder innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der ursprünglichen Verpflichtungs- oder Zeichnungsvereinbarung betreffend der Anteile des Teilfonds widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Anteile des Fonds dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Eignungsbeurteilung gemäß Artikel 30(1) der ELTIF-Verordnung in Verbindung mit Artikel 25(2) der MiFID II durchgeführt wurde und dem Kleinanleger eine Eignungserklärung gemäß Artikel 25(6) Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II vorgelegt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt unabhängig davon, ob Kleinanleger die Anteile von einer von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Vertriebsstelle oder über den Sekundärmarkt erwerben.

Soweit die nachfolgend unter (i) bis (iii) ausgeführten Bedingungen erfüllt sind, muss die ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass er die mit einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds verbundenen Risiken versteht:

- (i) Die Beurteilung der Eignung des Kleinanlegers erfolgt nicht im Rahmen der Anlageberatung;
- (ii) der Fonds wird auf der Grundlage der Eignungsbeurteilung als ungeeignet für den Kleinanleger erachtet; und
- (iii) der Kleinanleger möchte die Transaktion fortsetzen, obwohl der Fonds für ihn als ungeeignet erachtet wird.

Die jeweilige Vertriebsstelle erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25(5) der MiFID II. Sie hat jeden Kleinanleger klar und schriftlich darüber zu informieren, dass der jeweilige Teilfonds aufgrund seiner Laufzeit von mehr als 10 Jahren möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet ist, die nicht in der Lage sind, eine solche langfristige und illiquide Verpflichtung einzugehen.

Die vorstehenden obigen Bestimmungen über Kleinanleger gelten nicht, wenn der Kleinanleger leitender Angestellter oder Portfoliomanager, Direktor, Beauftragter, Vertreter oder Angestellter der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist und über ausreichende Kenntnisse über den jeweiligen Teilfonds verfügt.

Weitere Angaben zum Erwerbsverfahren werden im Fondsprospekt detailliert.

Es können Anteilklassen eingerichtet werden, die sich hinsichtlich der Kostenstruktur, der Mindestzeichnung, der Ausschüttungspolitik, der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten, der Art der Zeichnung beziehungsweise des Vertriebs oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Kriterien unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Fondsprospekt.

Artikel 8. - Rücknahmeverfahren, Rücknahmeaussetzung und Zwangsrücknahmen

8.1. Rücknahmeverfahren

Es besteht die Möglichkeit unter den im Fondsprospekt näher detaillierten Bedingungen die Rückgabe der Anteile anzukündigen und die Anteile unter den folgenden Bedingungen zu jedem im Fondsprospekt als Rücknahmetag definiertem Tag zurückzugeben.

8.2. Zahlung

Die Auszahlung des Rücknahmebetrages für die zurückgegebenen Anteile erfolgt nach Ermittlung des Nettoinventarwerts zum jeweiligen Rücknahmetag, bzw. falls dies kein Bewertungstag, ist am folgenden Bewertungstag. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines jeden Tages erfolgt am vorhergehenden Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet hierbei jeden Werktag, an dem die Banken in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der üblichen zeitlichen Abläufe der Verwahrstelle. Die Zahlung erfolgt in bar. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen. Der Fonds ist verpflichtet, die Anteile zum am jeweiligen Rücknahmetag, bzw. falls dies kein Bewertungstag ist, am folgenden Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert, entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Ein Rücknahmeauftrag, der mit Verzögerung ausgeführt wird, weil zunächst die Halte- bzw. Rücknahmefrist ablaufen muss, wird zu dem nach Fristablauf geltenden Rücknahmepreis abgerechnet.

8.3. Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen

Werden an einem Rücknahmetag Rücknahmen mit einem Gesamtwert geltend gemacht, der den jeweils im Fondsprospekt und den jeweiligen Teilfondsanhängen erwähnten Betrag übersteigt, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an diesem Rücknahmetag zurückgeben. In Höhe der nicht vorgenommenen Rücknahme gilt ein Rücknahmeantrag als am folgenden Rücknahmetag gestellt.

8.4. Rücknahmeaussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern eine Mindestliquiditätsreserve von 5 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds unterschritten ist oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Artikel 11.2 dieses Verwaltungsreglements) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

In beiden Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis der Fonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem jeweiligen Teilfonds so schnell wie möglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an einem Rücknahmetag zurückgeben, und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

8.5. Zwangsweise Rücknahme

Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der im Fondsprospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds bzw. jeweiligen Teilfonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Rücknahmetag, bzw. falls dies kein Bewertungstag, ist am folgenden Bewertungstag, nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person (wie im Fondsprospekt definiert), Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anteilinhaber.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

Weitere Angaben zu dem Verfahren für Rücknahmen werden im Fondsprospekt detailliert.

Artikel 9. - Übertragung der Anteile

Anleger können voll eingezahlte Anteile an Qualifizierte Anleger, die über ein Wertpapierdepot verfügen, übertragen (außer auf die Verwaltungsgesellschaft). Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Die Übertragung der Anteile muss zusammen mit der Übertragung der ausstehenden, noch nicht eingezahlten Kaufbeträge (falls eine rätierliche Einzahlung des Kaufbetrags vereinbart wurde) erfolgen.

Jede Übertragung von Anteilen wird von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle in das Anteilsregister eingetragen. Weitere Angaben zur Möglichkeit einer Übertragung der Anteile werden im Fondsprospekt detailliert.

Artikel 10. - Säumiger Anleger im Fall von Teileinzahlungen

Zahlt ein Anleger einen Teil seines noch nicht eingezahlten Kaufbetrags nicht, wenn dieser (ggf. gemäß der vereinbarten Ratenzahlung) fällig und zahlbar ist, kommt dieser ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug und hat für den Zeitraum ab einschließlich dem Bankarbeitstag, an dem der abgerufene Betrag fällig geworden ist, bis zum tatsächlichen Zahlungstag dem Fonds Zinsen auf den ausstehenden Betrag zum höheren der beiden

folgenden jährlichen Zinssätze zu zahlen: (i) vier Prozent (4 %) p. a. über dem drei (3) Monats-EURIBOR (oder bei Änderung oder Einstellung des EURIBOR, einen von der Verwaltungsgesellschaft gewählten alternativen und angemessenen Referenzwert) oder (ii) sechs Prozent (6 %) p. a. Ferner hat der Anleger den Fonds auf Nachweis von angemessenen Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Wenn der Anleger im Falle einer solchen Säumnis nicht innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen ab Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft Abhilfe schafft (durch Zahlung des Nominalwerts zzgl. Zinsen), so kann der Anleger für säumig erklärt werden (der „**Säumige Anleger**“) und ist verpflichtet, den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft auf Nachweis von angemessenen Schäden, Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren und Verkaufsprovisionen, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen:

- den noch nicht einbezahlten Kaufbetrag des Säumigen Anlegers herabsetzen oder beenden; und/oder
- die Anteile des Säumigen Anlegers am jeweiligen Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wobei die Rücknahmeerlöse dem niedrigeren der folgenden Beträge entsprechen: (i) fünfundachtzig Prozent (85 %) des am Tag des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme bestimmten Anteilwerts oder (ii) bei Liquidation des Fonds fünfundachtzig Prozent (85 %) des auf die Anteile des Säumigen Anlegers entfallenden Liquidationserlöses des Fonds; dabei hat die Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten ab Versand der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an den Säumigen Anleger zu erfolgen; und/oder
- an den Säumigen Anleger fällige Zahlungen aufrechnen oder einbehalten, bis die dem Fonds geschuldeten Beträge in voller Höhe gezahlt wurden; und/oder
- sich für sämtliche anderen Abhilfemaßnahmen, die ihr von Rechts wegen zustehen, entscheiden und diese umsetzen, einschließlich der Aufnahme neuer Anleger, wenn sie diese Maßnahmen angesichts der Umstände für angemessener hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Anleger auf diese Abhilfemaßnahmen gegenüber einem Säumigen Anleger verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Fonds einen Betrag vorzuschießen, wenn ein Anleger den abgerufenen Teil seines Kaufbetrags nach dem vereinbarten Fälligkeitstag nicht geleistet hat.

Artikel 11. - Nettoinventarwert

11.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen wird der Nettoinventarwert an dem im Fondsprospekt definierten Zeitpunkten von der Verwaltungsgesellschaft nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg („Lux GAAP“) und den im Fondsprospekt beschriebenen Bewertungsregeln unter Beachtung der Bewertungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft berechnet. Soweit im Fondsprospekt für einen bestimmten Teilfonds nicht anders festgelegt, wird der Nettoinventarwert an jedem Bankarbeitstag für den folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Soweit im Fondsprospekt für einen bestimmten Teilfonds nicht anders festgelegt, wird zur Berechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile die Verwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle monatlich die Bewertung der zum jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des jeweiligen Teilfonds (Nettoinventarwert) ermitteln. Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.

Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts werden im Fondsprospekt weiter detailliert.

11.2. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
- die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

Eine solche Aussetzung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht, sofern dies der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint. Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der

Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

Artikel 12. - Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des jeweiligen Teilfonds realisierten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen — unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs — aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals fällt. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig. Die Ausschüttungen erfolgen nach Maßgabe des Artikels 22 der ELTIF-Verordnung.

Von den zuvor ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der getätigten Investitionen erforderlich sind oder für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet wird oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.

Veräußerungsgewinne — unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs — können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenem Anteil.

Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts.

Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen und Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

Artikel 13. - Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds

13.1. Laufzeit

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine unbestimmte Laufzeit.

Die Dauer eines Teilfonds richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen im relevanten Teilfondsanhang dieses Fondsprospekts, welche auch das „**Ende der Laufzeit**“ im Sinne der ELTIF-Verordnung definieren.

Der Fonds tritt bei Liquidation eines Teilfonds ebenfalls in die Phase der Liquidation ein, wenn zu diesem Zeitpunkt kein weiterer Teilfonds mehr besteht.

Die Teilfonds können mit einer befristeten oder einer unbefristeten Laufzeit aufgelegt werden. Falls Teilfonds eine befristete Laufzeit haben, werden sie an ihrem Laufzeitende automatisch in Liquidation gesetzt.

13.2. Auflösung

Die Laufzeit jedes Teilfonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der

anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teilfonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des jeweiligen Teilfonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann unter anderem unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds führen könnte;
- die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds; oder
- die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt, die von der Verwaltungsgesellschaft, die die Auflösung vornimmt, benannt werden und die ihre Befugnisse und ihre Entschädigung festlegen. Insofern eine juristische Person als Liquidator benannt wird, wird diese von einer natürlichen Person repräsentiert. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fonds bzw. am jeweiligen Teilfonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds in allen im Gesetz von 2010 sowie unter Artikel 8.4. vorgesehen Umständen aufgelöst.

13.3. Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht beschließen, den Fonds bzw. jeden einzelnen Teilfonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) oder Teilfonds hiervon zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung unterliegt (i) der Genehmigung der CSSF sowie ggf. der für den zu verschmelzenden OGA zuständigen Behörde und (ii) der vorherigen Ankündigung gegenüber den Anlegern, die insbesondere über den Grund und die finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Verschmelzung informiert werden.

Artikel 14. - Entschädigungszahlung

Soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlageberater (sofern für einen Teilfonds bestellt), seine jeweiligen Verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigten, Vertreter sowie Mitarbeiter (jeweils eine „**Freigestellte Partei**“) aus dem Vermögen des Fonds von sämtlichen in Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Rolle entstehenden Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen frei, es sei denn, diese entstehen infolge von grober Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz der Freigestellten Partei. Die Anleger sind in Bezug auf diese Freistellung nicht über den Betrag ihres Kaufs von Anteilen hinaus persönlich haftbar.

Die Freigestellten Parteien haften nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anteilhaber gleich in welcher Weise in Zusammenhang mit der von ihnen gemäß dem Fondsprospekt und dem Verwaltungsreglement erbrachten Dienstleistung entstehen, und soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, erfolgt eine Schadloshaltung und Freistellung jeder Freigestellten Partei aus dem eigenen Vermögen des Fonds von sämtlichen Klagen, Verfahren, angemessenen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verlusten, Schäden oder Verbindlichkeiten, die einer Freigestellten Partei im Rahmen oder in Verbindung mit der Führung der Geschäfte des Fonds oder der Wahrnehmung oder Ausübung ihrer Pflichten, Befugnisse, Ermächtigungen oder Ermessensbefugnisse gemäß den Bedingungen der Bestellung der Freigestellten Partei entstehen, einschließlich – dies gilt unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen – sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Verbindlichkeiten, die der Freigestellten Partei bei der Verteidigung (unabhängig davon, ob diese erfolgreich ist) im Rahmen von den Fonds oder seine Angelegenheiten betreffenden Zivilverfahren vor Gerichten in Luxemburg oder an anderen Orten entstehen, sofern die Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten nicht das Ergebnis von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug aufseiten der Freigestellten Partei sind.

Mit einem Kauf von Anteilen des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds verpflichtet sich jeder Anleger zur Schadloshaltung und Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft (a) aufgrund oder infolge eines Verstoßes gegen Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder von Unrichtigkeiten in Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder (b) aufgrund oder infolge einer gegen die entsprechenden Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßenden Verfügung über seine Anteile beziehungsweise Übertragung seiner Anteile, (c) aufgrund oder infolge von Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren, die (i) sich auf die Behauptung stützen, dass die genannten Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen unrichtig oder irreführend waren oder auf sonstige Weise nach anwendbarem Recht einen Grund für den Erhalt von Schadensersatz oder gerichtlichem Rechtsschutz von beziehungsweise gegenüber der Verwaltungsgesellschaft darstellten, oder (ii) auf einer vollständigen oder teilweisen Verfügung über die Anteile oder die nicht abgerufene Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers oder einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Anteile oder der nicht abgerufenen Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers basiert, oder (d) aufgrund oder infolge des anteiligen Betrags des Anlegers an den entsprechenden Prüfungskosten, wie von der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen festgelegt, entstehen. Die Verpflichtungen aus Buchst. (d) dieses Abschnitts gelten über die Übertragung eines Anteils, das Ausscheiden eines Anlegers als Anteilinhaber des Fonds und die Auflösung des Fonds hinaus.

Artikel 15. - Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen

Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht der Fonds einen Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilinhabern binnen sechs (6) Monaten auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
- Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
- Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilinhabern

ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat.

Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds unter anderem folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:

- für den Fall, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, wird die Verwaltungsgesellschaft die allgemeine Art beziehungsweise die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor sie im Auftrag der Anleger die jeweiligen Geschäfte tätigt; und
- alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft durch die Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht werden.

Daneben werden den Anlegern regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

- der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den Lux GAAP erstellt.

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts erhalten. Kleinanleger können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien erhalten.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Außerdem werden auch weitere Informationen zu den Verfahren zur Bewertung im Halbjahresbericht und Jahresbericht veröffentlicht.

Artikel 16. - Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am letzten Tag des Monats Dezember. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2026, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. Dezember 2026 sein.

Artikel 17. - Änderungen des Verwaltungsreglements

Änderung dieses Verwaltungsreglements können durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wenn die vorherige Genehmigung der geplanten Änderung durch die CSSF (oder eine andere maßgebliche Finanzbehörde) vorliegt. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilinhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen bzw. ggf. vor deren Inkrafttreten anzukündigen.

Artikel 18. - Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und maßgebende Sprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Luxemburgischen Recht. Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.